LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4263

Alle Abg

Stiftung Universität Hildesheim



Stiftung Universität Hildesheim | Universitätsplatz 1 | 31141 Hildesheim

Hildesheim, den 07.09.2021

Sachverständigen-Stellungnahme im Rahmen der Anhörung (07.09.2021) zum Antrag der SPD-Fraktion "Aufbruch in ein selbstbestimmtes Leben. Nordrhein-Westfalen braucht eine Familien- und Bildungsoffensive."

Vorbemerkung: Es ist sehr zu begrüßen, dass der Ausschuss für Schule und Bildung und der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtages von Nordrhein-Westfalen über eine umfassende Familien- und Bildungsoffensive berät, wie sie in dem Antrag dargestellt ist. Angesichts des umfassenden Programms und der Kurzfristigkeit in der Urlaubszeit wird in dieser schriftlichen Stellungnahme allein auf wenige Aspekte hingewiesen, die für die weiteren Beratungen von Bedeutung sein könnten. Zu diesem Zweck gestatten Sie mir bitte als Vorsitzender des Bundesjugendkuratoriums drei Stellungnahmen des BJKs beizufügen, die unmittelbar den Beratungsgegenstand betreffen.

Aktuelle Einordnung: Das Bundesjugendkuratorium, aber auch andere Gremien und Verbände der Kinder- und Jugendpolitik, haben darauf hingewiesen, dass es angesichts der Folgen der Corona-Pandemie gegenwärtig notwendig ist, über ein systematisches politisches Programm für Kinder, Jugendliche und Familien politisch zu beraten. Nahezu alle Studien zu diesem Thema stellen heraus, dass die Bewältigung der Corona-Pandemie durch die jungen Menschen stark von deren sozialen Lebenslage sowie den privaten Ressourcen abhängt. Zudem machen die sozialen Infrastrukturen vor Ort sowie die Aufrechterhaltung der Bildungsangebote einen zentralen Unterschied für die jungen Menschen aus, wie sie diese Krise meistern können.

✓ Es ist darum ein sehr guter Zeitpunkt nicht nur über punktuelle Programme nachzudenken, sondern jetzt in die soziale Infrastruktur vor Ort für junge Menschen und die Bildungsorganisationen zu investieren sowie die soziale Sicherung von jungen Menschen zu stärken und gleichberechtigter sowie diskriminierungsfreier zu gestalten.

Die beigefügten Stellungnahmen des Bundesjugendkuratoriums betreffen zwei wesentliche Felder, die in dem Antrag der SPD-Fraktion angeführt werden. Zudem wird in einer dritten Stellungnahme – junge Erwachsene – ein Punkt angesprochen, der bisher in dem Antrag kaum aufgenommen wurde und auf jugendpolitische Herausforderungen verweist. Schließlich wird zusätzlich hervorgehoben, dass jede Bildungs- und Familienoffensive heute inklusiv auszurichten ist.

- 1. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung: Die Stellungnahme verweist grundsätzlich darauf, dass es zentral ist, neben den unterschiedlichen Interessen, die gegenwärtig für die Verwirklichung des Rechtsanspruchs vorgetragen werden, die Rechte der Kinder und die Absicherung der Bildungsqualität aus einer kinderrechtlichen Perspektive stärker in den Mittelpunkt zu rücken.
- 2. Stärkung Schutz von jungen Menschen: Das Bundesjugendkuratorium macht grundsätzlich darauf aufmerksam, dass für den Schutz junger Menschen vor Gewalt und Übergriffe und die Verwirklichung der Kinderrechte das gesamte institutionelle Gefüge des Aufwachsens einbezogen werden muss. Eine entsprechende Strategie kann sich nicht nur auf die Kinderund Jugendhilfe beziehen. Es wird differenziert dargelegt, dass die Schutz-, Beteiligungs- und

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Stiftung Universität Hildesheim Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik

Vorsitzender des Bundesjugendkuratoriums

- Förderrechte insgesamt verpflichtend in allen Institutionen, in denen junge Menschen ihren Alltag leben, umgesetzt werden müssen.
- 3. Jugendpolitik und junge Erwachsene: In dem Antrag fehlt bisher eine dezidiert jugendpolitische Ausgestaltung der Familien- und Bildungsoffensive. Gerade junge Erwachsene werden mit ihren Bedarfen bisher kaum politisch wahrgenommen. Schon der 15. Kinder- und Jugendbericht hat deutlich darauf hingewiesen, dass die Bildungs-, Jugendund Familienpolitik das Jugend- und junge Erwachsenenalter neu gewichten muss und dieses jugendpolitisch einzuholen hat. Gerade während der Corona-Pandemie ist das Jugend- und junge Erwachsenenalter kaum in seiner politischen Eigenständigkeit berücksichtigt worden.

Ausblick – Inklusion: Es ist sehr zu unterstützen, dass der Antrag der SPD-Fraktion die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen in den Vordergrund rückt. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass ein "Aufbruch in ein selbstbestimmtes Leben" auf allen Ebenen eine deutliche inklusive Ausrichtung braucht. Die Frage des selbstbestimmten Lebens junger Menschen ist entscheidend davon abhängig, darauf hat nicht nur die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen aufmerksam gemacht, wie allen jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe im gesamten regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglicht wird. Entsprechend ist auf allen Ebenen einer entsprechenden Offensive zu fragen, wie Inklusion und die entsprechenden Rechte junger Menschen auf eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe verwirklicht werden.

FÜR EINEN RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

KINDERRECHTE STÄRKEN. BILDUNGSQUALITÄT FÜR ALLE GESTALTEN

STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS



IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e.V. | Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik | Nockherstraße 2 | 81541 München

E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de www.bundesjugendkuratorium.de

GESTALTUNG + SATZ: Heike Tiller

DRUCK: Himmer GmbH Druckerei & Verlag

Gefördert vom:



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

FÜR EINEN RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

VORV	WORT: DIE BEDEUTUNG VON OFFENTLICHEN INFRASTRUKTUREN FÜR JUNGE MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN	4
1	RECHTSANSPRUCH – EIN WICHTIGER SCHRITT IN DER ENTWICKLUNG VON GANZTAGSANGEBOTEN	6
2	WO STEHT DIE ENTWICKLUNG DES "GANZTAGS"? ANSPRÜCHE UND WIRKLICHKEITEN	9
3	ERWARTUNGEN, ZIELE UND HOFFNUNGEN – WAS WURDE ERREICHT?	15
4	DER GANZTAG IM SPANNUNGSFELD VON AKTEUREN UND INTERESSEN	19
5	DIE PERSPEKTIVE DER KINDER AUF DEN GANZTAG	25
6	KINDERRECHTE STÄRKEN	28
7	MEHR BILDUNGSQUALITÄT FÜR KINDER GESTALTEN	30
8	AUSBLICK: FÜR EINEN STARKEN RECHTSANSPRUCH VON KINDERN	37
LITERATUR		39
MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS		43
WAS IST DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM?		45

VORWORT

DIE BEDEUTUNG VON ÖFFENTLICHEN INFRASTRUKTUREN FÜR JUNGE MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN

Die öffentlichen Institutionen und Räume für eine altersgerechte Entwicklung und Entfaltung – Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen – haben durch die Corona-Krise eine besonders eindrückliche Bedeutung erfahren. Wenn Infrastrukturen wegfallen, wird ihre Bedeutung für den Alltag besonders spürbar. Die Schließung von Kitas, Horten und Schulen sowie von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit – und damit auch der schulischen Ganztagsangebote – zeigt, welche wichtigen Funktionen im Alltag diesen Institutionen für ein gerechtes und gesundes Aufwachsen sowie für das Familienleben mittlerweile zukommt und welchen hohen gesellschaftlichen Stellenwert das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung inzwischen besitzt. Durch den plötzlichen Wegfall

FÜR EINEN RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

der Betreuungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen wurde in besonderer Weise sichtbar, welche wichtige Rolle diese zum Beispiel für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso wie für die Bildung, für die Bereitstellung von Mahlzeiten, für Freundschaften und Gleichaltrigengruppen oder für die Freizeitgestaltung spielen. Wie sich die Phasen der Isolation und der Präsenz-Schule nicht nur auf die schulischen Leistungen, sondern vor allem auch auf die psychische Gesundheit und das Sozialverhalten der Kinder auswirken, wird sich noch zeigen. Sicher dürfte sein, dass in der Zeit "nach Corona" gute Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter besonders wichtig sind.

BUNDESJUGENDKURATORIUM ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK September 2020 1

RECHTSANSPRUCH – EIN WICHTIGER SCHRITT IN DER ENTWICKLUNG VON GANZTAGSANGEBOTEN

Die geplante Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder¹ ab 2025 ist aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums (BJK) ein wichtiges Signal der Politik, für und mit Kindern sowie Eltern eine verlässliche Bildung zu gestalten und den Ganztag qualifiziert auszubauen. Ein pädagogisch gut konzipierter Ganztag ist eine Chance für eine gerechtere Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern und Familien, für die Stärkung der Rechte von Kindern und für mehr Bildungsqualität.

Seit bald zwei Jahrzehnten stehen Ganztagsangebote, die in Kooperation von Schule mit der Kinder- und Jugendhilfe organisiert werden, im Fokus politischer und pädagogischer Diskussionen. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder hat der Debatte über die Kooperation der beiden Akteure, über Chancen und Ziele, aber auch über Befürchtungen neuen Auftrieb gegeben. Die Notwendigkeit der Ganztagsbetreuung konzentriert sich im Kern auf zwei Argumente: zum einen auf die größere Chancengerechtigkeit beim Kompetenzerwerb von Kindern und zum anderen auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter.

Die Chance, durch eine ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter über das curriculare Schulwissen hinaus soziale Lern- und Lebenserfahrungen zu ermöglichen und die Rechte der Kinder zu stärken, wird dagegen in den öffentlichen Diskussionen nicht mit dem gleichen Gewicht wahrgenommen.

¹ Als Grundschulen gelten in Deutschland Schulen, in denen Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe unterrichtet werden. Eine Ausnahme bilden die Länder Berlin und Brandenburg. Dort umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen eins bis sechs.

Die Frage, was es für Kinder bedeutet, wenn sie den größten Teil des Tages in einem institutionalisierten Rahmen und Zeitraum verbringen, welche Rechte sie dabei haben und was sie brauchen, um sich auch körperlich, sozial sowie emotional gesund entwickeln und entfalten zu können, wird oft als nebensächlich angesehen.

Bereits 2002 hat das BJK in den *Leipziger Thesen* auf die erweiterten Chancen von Bildung hingewiesen:

Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten. Junge Menschen in diesem Sinne zu bilden, ist nicht allein Aufgabe der Schule. Gelingende Lebensführung und soziale Integration bauen ebenso auf Bildungsprozessen in Familien, Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit und der beruflichen Bildung auf. Auch wenn der Institution Schule ein zentraler Stellenwert zukommt, reicht Bildung jedoch weit über Schule hinaus (BJK/Sachverständigenkommission des Elften Kinder- und Jugendberichts/AGJ 2002, S. 7).

Zudem wurde bereits damals auf das Potenzial der Kinder- und Jugendhilfe zur sozialen Erweiterung der Bildungsangebote und -verständnisse aufmerksam gemacht:

Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe bieten einen spezifischen Erfahrungs-, Erlebnis- und Erkenntnisraum und dienen der allgemeinen Förderung junger Menschen. Mit je eigenen Zielsetzungen und vielfältigen Inhalten, Methoden und Arbeitsweisen wird in der Kinder- und Jugendhilfe ein breites Bildungsangebot eröffnet, das in enger Wechselwir-

kung zu Familie, Schule und beruflicher Bildung steht. Die direkten oder indirekten, bewusst geplanten oder impliziten Bildungspotenziale müssen in den Angeboten und Diensten sichtbar gemacht und weiterentwickelt werden. Vor allem in der Differenz zu der Formalisierung schulischer Angebote liegt das spezifische Profil und die Chance der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zu erreichen und anzuregen (ebd., S. 12).

Auch im Bund-Länder-Programm *Ideen für mehr! Ganztägig lernen*, das im Rahmen des Investitionsprogramms *Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)* von 2003 bis 2014 die Entwicklung von Ganztagsschulen begleitet hat (Wichmann 2013), waren die Themen Kooperation mit außerschulischen Partnern, Veränderung der Lernund Schulkultur, Zusammenarbeit mit Eltern zentral. In diesem Programm wurde unter der Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von Anfang an Wert darauf gelegt, die Belange der Kinder zu berücksichtigen und in ihrem Interesse "Schule als Lebenswelt" zu gestalten (Enderlein 2015).

Weiterhin sollte gerade die Ganztagsschule ein Ort der Demokratiebildung sein: durch aktive Mitbestimmung und Mitwirkung, aber vor allem durch das Erleben eines demokratischen und zivilgesellschaftlichen Miteinanders.

Fast 20 Jahre nach den ersten Impulsen zur Entwicklung von Ganztagsschulen wird allerdings immer noch darum gerungen, wie ein kindgerechter Ganztag aussehen müsste, wie eine höhere Qualität der Angebote erzielt werden kann, wie Kinder Demokratiebildung erfahren können, wie zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in die Ganztagsbetreuung integriert werden können und wie inklusive Ganztagsangebote gestaltet werden müssen.

2

WO STEHT DIE ENTWICKLUNG DES "GANZTAGS"? ANSPRÜCHE UND WIRKLICHKEITEN

Mit dem Bund-Länder-Programm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB) wurden den Bundesländern von 2003 bis 2009 vier Milliarden Euro für den quantitativen und qualitativen Ausbau von Ganztagsschulen zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung wurde mit dem Programm Ideen für mehr! Ganztägig Iernen bis 2014 verlängert. Dies führte dazu, dass im Schuljahr 2009/10 bereits fast jede zweite Schule in Deutschland als "Ganztagsschule" ausgewiesen wurde, was in etwa einer Verdopplung der Angebote in diesem Zeitraum entsprach. Zuletzt verfügten im Schuljahr 2018/19 bereits 68 Prozent der Grundschulen über Ganztagsangebote (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 120). Dennoch zeigt sich, dass in allen Bundesländern der geschätzte Bedarf bis zum Jahr 2025 das vorhandene Angebot übersteigt (siehe Abbildung S. 14).

Dies trifft vor allem auf Angebote zu, die längere Betreuungszeiten gewährleisten sollen. So zeigt der neueste *DJI-Kinderbetreuungsreport*, dass der Bedarf jeder fünften Familie, deren Kind ein Ganztagsangebot besucht, die Möglichkeit, dieses zu nutzen, um mehr als fünf Stunden pro Woche übersteigt (Alt/Anton/Gedon u. a. 2020, S. 50). Zudem gehen aktualisierte Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts davon aus, dass bis zum Jahr 2025 noch rund 785.000 Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter geschaffen werden müssen, um dem für diesen Zeitpunkt erwarteten Bedarf gerecht zu werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 122).

Der Ganztag weist inzwischen eine große Vielfalt an Ausprägungen und Formen auf. Er findet in offenen, gebundenen oder teilgebundenen Modellen an Schulen, aber auch in Formen der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel Horten und Übermittagsbetreuungen, sowie in unterschiedlichen Trägerkonstellationen statt und ist von landesspezifischen Regelungen und Besonderheiten geprägt. Dabei gibt es eine Vielzahl von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die bereits in diese Modelle integriert sind.

Diese Vielfalt ist aus Sicht des BJK gegenwärtig als gegeben anzusehen. Sie spiegelt einerseits die unterschiedlichen Bedarfe und trägt andererseits den länderspezifischen Kooperationsformen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung.

Gemäß Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) gelten Schulen als Ganztagsschulen, bei denen im Primar- und Sekundarbereich I

- "an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler*innen bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schüler*innen ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen" (KMK 2020, S. 4).

Vor dem Hintergrund dieser Definition unterscheidet die KMK drei mögliche Formen: die vollgebundene, die teilgebundene und die offene Form der Ganztagsschule. Daran angelehnt unterscheiden auch Kielblock und Stecher (2014) im Wesentlichen zwei Grundformen, das offene und das gebundene Modell. Diese Formen werden meist bis heute als offene Ganztagsschule (OGS) oder ge-

bundene Ganztagsschule (GGS) bezeichnet. Als eine grundlegende Unterscheidungsdimension der Zuordnung gilt der Verpflichtungsgrad der Teilnahme.

Gebundene Angebote richten sich an alle Kinder einer Schule oder Schulklasse und beinhalten eine verbindliche Anwesenheitspflicht über die gesamte Dauer des Angebots. Ein Vorteil dieser Angebotsform besteht darin, dass Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten frei über den Tag verteilt werden können (Rhythmisierung). Offene Angebote finden hingegen nachmittags im Anschluss an den Unterricht statt. Die Teilnahme ist freiwillig (in der Regel ist die Anmeldung für einen gewissen Zeitraum aber ebenfalls verbindlich) und wird demzufolge nur von einem Teil der Kinder wahrgenommen. In dieser Variante ist die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten vergleichsweise schwerer umsetzbar. Im Gegensatz zu gebundenen Angeboten bieten die offenen Angebote den Kindern und den Familien jedoch mehr zeitliche Flexibilität.

Diese allein schulzentrierte Debatte verdeckt, dass in einigen Bundesländern die Kinder- und Jugendhilfe und gerade der Hort eine zentrale Rolle im Ganztag spielen. So stellt etwa in Mecklenburg-Vorpommern der Hort das quantitativ einzig relevante Ganztagsbetreuungsangebot für Grundschulkinder dar. Auch in Bayern oder Brandenburg repräsentiert der Hort eine relevante Größe im Angebotsmix. Vor allem in Berlin, Thüringen und Sachsen erfolgte eine nahezu vollständige Umwandlung von Grundschulen in Ganztagsschulen, durch die verwaltungsmäßige Zusammenlegung der Schulen mit bereits bestehenden Horten. Dies wiederum macht deutlich, dass im Ganztag Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe bereits stark verankert sind.

Dass die Bezeichnungen von Ganztagsangeboten nicht immer trennscharf sind oder Rückschlüsse auf deren inhaltliche Ausgestaltung erlauben, lässt sich gut am Beispiel Berlin veranschaulichen. Hier werden Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen oft als Horte bezeichnet. Eltern beantragen bei Aufnahme ihres Kindes einen

"Hortgutschein" und geben bei Befragungen dementsprechend an, dass ihr Kind einen Hort besucht (Alt/Anton/Gedon u. a. 2019, S. 37). In der Statistik werden die Angebote jedoch als offene oder gebundene ganztägige Betreuungsangebote geführt (siehe Abbildung S. 14).

Im Gegensatz zu den offenen und gebundenen Angeboten an Schulen ist die Angebotsform des "Hortes" bereits seit Langem im SGB VIII (§ 22a) verankert. Damit einhergehend sind auch andere rechtliche Vorgaben wie die kommunale Zuständigkeit oder das sogenannte Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) für den Hort verbindlich. Auch im Hinblick auf andere Ressourcen, zum Beispiel Öffnungszeiten, Räumlichkeiten oder Ausstattung, sind in Horten bereits Standards gesetzt, die in anderen Angebotsformen noch längst nicht durchgängig erreicht sind.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um einheitliche Qualitätsstandards kann es nach Ansicht des BJK daher nicht darum gehen, die bestehenden und geltenden Standards in Horten abzusenken. Horte (ausgenommen Schulhorte) müssen nicht unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung stehen, denn sie sind vielmehr im SGB VIII verankert und repräsentieren somit eine andere Organisationsform des Ganztags.²

² Neben den Horten im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es auch Kindertageseinrichtungen in schulischer Verantwortung, die – zumindest von den Eltern – ebenfalls als "Horte" bezeichnet werden. Diese Form der Schulhorte sind vor allem in Berlin, Thüringen und Sachsen verbreitet. Bisweilen ist in Debatten auch von schulinternen beziehungsweise schulexternen Horte die Rede, wobei mit schulinternen Horten diejenigen Einrichtungen gemeint sind, die in Verantwortung der Schule organisiert sind und mit schulexternen die, welche weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegen.

FÜR EINEN RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

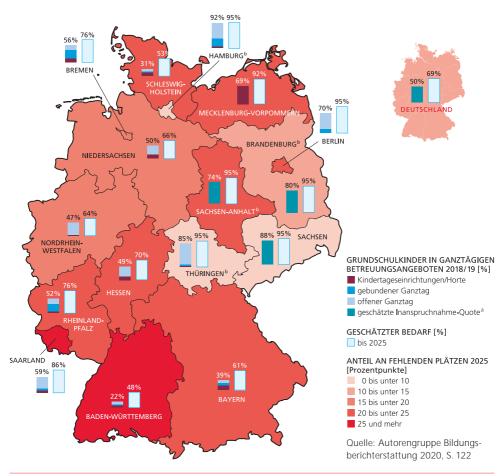
Neben diesen Hauptformen, deren Verteilung nach Bundesländern der Abbildung (S. 14) zu entnehmen ist³, gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb dieser Varianten, aber auch andere Formen des Ganztags. So stellen etwa die Übermittagsbetreuungsangebote eine quantitativ relevante Betreuungsform im Angebotsmix für Kinder im Grundschulalter dar, wobei ihre Bedeutung über die verschiedenen Bundesländer stark variiert. So werden beispielsweise in Baden-Württemberg mehr Kinder in der Übermittagsbetreuung betreut als in Horten und Ganztagsschulen zusammen (Alt/Anton/Gedon u. a. 2019, S. 39f.). Bundesweit betrachtet stellt die Übermittagsbetreuung für jede zehnte Familie ein zeitlich ausreichendes Betreuungsangebot dar (ebd., S. 37).

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des künftigen Rechtsanspruchs wird es deshalb eine Herausforderung sein, unter Berücksichtigung und Anerkennung dieser entstandenen organisationalen Vielfalt Standards für den Ganztag zu formulieren, die bundesweit eine etwa gleichwertige Qualität der Angebote sicherstellen.

Gleichzeitig ist diese Herausforderung für alle beteiligten Akteure auch eine Chance, sich auf gemeinsame Ziele zu verständigen.

³ Unter dem Oberbegriff "Kindertageseinrichtungen" wurden neben den Horten auch altersgemischte Einrichtungen mit Schulkindbetreuung erfasst.

GRUNDSCHULKINDER IN GANZTÄGIGEN BETREUUNGSANGEBOTEN 2018/19, BEDARFSABSCHÄTZUNGEN UND AUSMASS FEHLENDER PLÄTZE BIS 2025



- a Für Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt kann die Inanspruchnahme-Quote nur geschätzt werden, da Grundschulkinder in ganztägiger Betreuung sowohl in der Kinder- und Jugendhilfestatistik als auch in der Schulstatistik gemeldet werden. Als geschätzte Inanspruchnahme-Quote wird der jeweils höhere Wert angenommen.
- b Länder mit einem bereits bestehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.

3

ERWARTUNGEN, ZIELE UND HOFFNUNGEN – WAS WURDE ERREICHT?

Aus aktuellen Diskussionsbeiträgen in Politik und Gesellschaft lässt sich gut nachvollziehen, welche verschiedenen Erwartungen, Ziele und Hoffnungen mit dem Ganztag nach wie vor verbunden werden (zum Beispiel AWO Bundesverband/Bertelsmann Stiftung/Robert Bosch Stiftung/Stiftung Mercator 2020, AGJ 2019, Deutscher Verein 2019).

VERBESSERUNG DER VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbelangt, wurde in den letzten 20 Jahren bereits viel erreicht. Nahmen im Jahr 2002 nur knapp zehn Prozent aller Schulkinder an einem ganztagsschulischen Angebot teil (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2006, S. 58), nutzten im Schuljahr 2018/19 bereits die Hälfte aller Kinder im Grundschulalter Ganztagsangebote an Schulen und in Horten (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 121). Auch wenn bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs noch etwa 785.000 Plätze geschaffen werden müssen (ebd., S. 122), lässt sich konstatieren, dass man sich im Hinblick auf dieses Ziel auf einem guten Weg befindet.

VERBESSERUNG DER BILDUNGSGERECHTIGKEIT

Hinsichtlich der Bildungsgerechtigkeit stellen, wie schon vor 20 Jahren, die bildungsrelevanten Ressourcen der Familie und des sozialen Umfeldes nach wie vor einen ausschlaggebenden Faktor für die Bildungschancen der Kinder dar. Immer noch erfolgt innerhalb des Bildungssystems eine systematische Benachteiligung von Kindern mit Migrationserfahrung und/oder die von Armut betroffen sind und nach wie vor spielt der Berufsabschluss der Eltern eine

maßgebliche Rolle für den Bildungserfolg der Kinder. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage neu beantwortet werden, welchen Beitrag der Ganztag zum Abbau von Bildungsbenachteiligung unter welchen Bedingungen leisten kann.

GESTALTUNG DER BILDUNGSQUALITÄT

In punkto Bildungsqualität sehen die unterschiedlichen Akteure auch unterschiedliche Handlungsbedarfe. Die Komplexität dieser Thematik ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass den entsprechenden Fachdebatten ein unterschiedliches Verständnis von Bildung zugrunde liegt. Das wird zum Beispiel daran deutlich, dass allein die Fragen, was denn ein Kind an Bildungserfahrungen mitbringe und welche Kompetenzen es brauche, um in der (modernen) Welt bestehen zu können, vielfältige und auch widersprüchliche Antworten produzieren. Um hier voranzukommen, gibt es immer wieder Forderungen, welche die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung als überfällig ansehen (zum Beispiel Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2019). Aus Perspektive des BJK stellt die Entwicklung eines kohärenten Bildungsverständnisses eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Gestaltung von Bildungsqualität im Ganztag dar.

VERBESSERUNG DER LEBENSOUALITÄT VON KINDERN

Insbesondere für die Verbesserung der Lebensqualität von Kindern soll der Ganztag eine entscheidende Rolle spielen. Einen zentralen Aspekt für die Lebensqualität der Kinder stellt ihr Wohlbefinden dar. Laut der *World-Vision-Studie* von 2018 handelt es sich beim Konzept des *Child Well-Being* um ein multidimensionales Konzept, das neben Faktoren wie Bildung, materielle Lage oder die Qualität

von Beziehungen auch den Aspekt Gesundheit beinhaltet (World Vision 2018, S. 35, 81). Zwar fühlt sich die Mehrheit der Grundschulkinder in Deutschland wohl und kann je nach Fähigkeit und Neigung vielfältige Angebote nutzen. Doch etwa jedes fünfte Kind lebt in Armut und ist deshalb in der sozialen Teilhabe stark benachteiligt (ebd., S. 1).

Zudem ist das Auftreten von psychischen Belastungssymptomen und Verhaltensproblemen von Kindern zwischen etwa sechs und zwölf Jahren ein ernst zu nehmendes Signal dafür, dass vielen dieser Kinder etwas Elementares für ihre gute und gesunde Entwicklung fehlt. Auch darauf kann und sollte die Gestaltung des Ganztags reagieren.

FÖRDERUNG VON DEMOKRATIE UND VIELFALT

Die Bedeutung demokratisch-menschenrechtlicher Umgangsformen ist inzwischen zu einem weiteren Thema im Schulkontext geworden und betrifft alle Formen von institutionellen Angeboten (Deutsches Institut für Menschenrechte u. a. 2017). Der Ganztag bietet Kindern Möglichkeiten und Räume, über den Unterricht hinaus "Demokratie als Lebensform" zu erfahren (Richter/Lehmann/ Sturzenhecker 2017). Von demokratischen Prozessen kaum zu trennen ist dabei das Zusammenleben in einer von Diversität geprägten Gesellschaft. Auch hier bietet der Ganztag zahlreiche Möglichkeiten und Räume, um beispielsweise Diversitätsbewusstsein zu entwickeln. Dass in dieser Richtung noch Handlungsbedarf besteht, zeigen allein die zahlreichen Herausforderungen, die mit der Umsetzung von Inklusion verbunden sind. Deshalb gilt es auch diese Aspekte bei der Ausgestaltung eines künftigen Rechtsanspruchs mitzubedenken.

AUSSTATTUNG, PERSONAL UND RÄUME

Bei einer Schulleitungsbefragung im Rahmen der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG) im Schuljahr 2017/18 gaben über 50 Prozent der Grundschulen an, dass sie mit ihren derzeitigen räumlichen, personellen und materiellen Ressourcen den praktizierten und angestrebten Konzepten zum Ganztag nicht gerecht werden (StEG-Konsortium 2019, S. 46). So sind beispielsweise nur selten Rückzugsräume für die Kinder vorhanden (ebd., S. 4) und häufig stehen keine angemessenen Essensplätze zur Verfügung (ebd., S. 49). Nach wie vor besteht eine Schieflage in der Personalstellung und -anstellung, die hinderlich für die multiprofessionelle Kooperation ist. Im Ganztag – und hier insbesondere im außerunterrichtlichen Bereich – herrschen an vielen Stellen prekäre Arbeitsverhältnisse. Dies äußert sich zum Beispiel in befristeten Arbeitsverträgen (ebd., S. 162), die wiederum eine Kontinuität in der pädagogischen Arbeit erschweren, was sich letztlich negativ auf die Qualität der pädagogischen Arbeit auswirkt. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Arbeitsverhältnisse im Ganztag stellt die Rekrutierung des benötigten Personals, vor allem an Primarschulen, eine der größten Herausforderungen dar (ebd., S. 162). So gaben bei der StEG-Schulleitungsbefragung im Jahr 2018 knapp 70 Prozent der Primarschulen an, Schwierigkeiten bei der Gewinnung zusätzlichen ausgebildeten Personals zu haben (ebd., S. 43). Insgesamt ist die Gestaltung des Ganztags und die multiprofessionelle Zusammenarbeit auch stärker in die Ausbildungen der pädagogischen Fachkräfte zu integrieren.



DER GANZTAG IM SPANNUNGSFELD VON AKTEUREN UND INTERESSEN

Die unterschiedlichen Akteure mit ebenso unterschiedlichen Interessen und Erwartungen an der Gestaltung des Ganztags zu beteiligen, ist nach wie vor eine große Herausforderung (Duveneck 2016). Dies zeigt sich schon daran, dass die Kinder selbst, ihre Rechte und deren Perspektiven in den öffentlichen Debatten und Entscheidungsprozessen rund um den Ganztag immer noch stark unterrepräsentiert sind oder gar keine Rolle spielen. Aber auch die unterschiedlichen Interessen der erwachsenen Akteure sind schwer vereinbar, wenn zum Beispiel sowohl die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Schule einer Öffnung der Organisationsentwicklung ablehnend gegenüberstehen. Wirft man einen Blick auf die Praxis, stellt man fest, dass bestimmte Veränderungen bereits stattgefunden haben. Um in der Debatte nicht den Anschluss an bereits geschaffene Realitäten zu verlieren, sind bei der Interpretation solcher Veränderungsprozesse alle beteiligten Akteure gefordert, sich gemeinsam auf die Belange, Rechte und die bestmögliche Entwicklung der Kinder zu konzentrieren.

POLITIK

Chancen- und Bildungsgerechtigkeit soll verbessert, soziale Ungleichheit reduziert und gleichwertige Lebensverhältnisse sollen hergestellt werden. Auf konkreteren Ebenen, wenn es um die Umsetzung geht, werden jedoch auch damit verbundene Herausforderungen und Dilemmata sichtbar. Wie kann es vor dem Hintergrund der Gestaltungshoheit der Länder gelingen, bundesweit vergleichbare Standards im Ganztag zu realisieren? Wie kann vor dem Hintergrund begrenzter Steuerungsmöglichkeiten des Bundes ein flächendeckender Ausbau des Ganztags, eben auch in strukturschwachen Regionen, gewährleistet werden?

WIRTSCHAFT

Auch die Wirtschaft verbindet Interessen mit dem Ganztag. Einerseits erhofft man sich durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Erhöhung der personellen Kapazitäten insbesondere von Müttern und andererseits eine besser verwertbare Qualifizierung der kommenden Generation. Deshalb fordert etwa die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, den Ganztag qualitativ und quantitativ auszubauen und diesem Ausbau eine höhere Priorität zuzumessen (BDA 2017).

ELTERN

Auch aus Sicht vieler Eltern stellt der Ganztag vor allem für Grundschulkinder eine gesellschaftliche Notwendigkeit dar. Der Ganztag ermöglicht es Eltern, Beruf und Familie überhaupt oder zumindest besser zu vereinbaren. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass "die Eltern" keine homogene Gruppe bilden und daher beispielsweise auch ganz unterschiedliche Bedarfe hinsichtlich der Angebote und der Betreuungszeiten existieren. So stellen Eltern einerseits hohe Erwartungen an die Qualität der Förderung und Bildung im Ganztag und wünschen sich gleichzeitig eine maximale Flexibilität bei den Betreuungszeiten, was für die Plan- und Realisierbarkeit von Gruppen- und Bildungsprozessen eine Herausforderung darstellt. Etwas zugespitzt ließe sich die Frage formulieren, wie es gelingen kann, den Kindern im Rahmen des Ganztags die Nutzung unterschiedlicher Angebote (auch im Sozialraum und von anderen Anbietern) zu ermöglichen und gleichzeitig nicht Gefahr zu laufen, dass die Angebote vor Ort nicht nur der Zeitüberbrückung dienen oder aufgrund der zeitlichen Beliebigkeit nur niedrigschwelligen Charakter haben können.

SCHULE

Der Bildungsauftrag der Schule fokussiert traditionell nicht nur auf die Vermittlung von Wissen. Doch dieser Bildungsauftrag lässt sich nur umsetzen, wenn entsprechende Ressourcen auch über den Unterricht hinaus zur Verfügung stehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die zusätzlich verfügbare Zeit im Ganztag auch zur Entlastung der Lehrkräfte und des Unterrichtsbetriebs genutzt wird, wenn dadurch beispielsweise die unterrichtsbezogenen Lehrpläne entzerrt werden können. Darüber hinaus gibt es bereits zahlreiche Ideen, wie Schüler*innen im Ganztag ihre Selbst- und Lernwirksamkeit verbessern können. Vor allem gebundene Modelle scheinen hierfür geeignet zu sein. So weisen etwa Kielblock und Stecher (2014) darauf hin, dass sich im gebundenen Ganztag Unterricht und außerunterrichtliche Angebote besser verbinden ließen und eine neue Form der Rhythmisierung des gesamten Schulalltags einer Leistungssteigerung und verbesserten kognitiven Entwicklung der Schüler*innen zugutekomme. Allerdings wird gerade der gebundene Ganztag, der in der Regel in Verantwortung der Schule und mit verbindlicher Teilnahme aller Kinder einer Klasse stattfindet, von Eltern und Kindern eher abgelehnt.

> Die offenen schulischen Ganztagsangebote finden oft in Kooperation mit Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe statt. In diesem Zusammenhang werden immer wieder Unschärfen im Hinblick auf Rollen und Zuständigkeiten diskutiert. Gleichsam wird es auch aus Perspektive der Schule als wichtig und auch für nötig erachtet, den Ganztag in (partnerschaftlicher) Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten.

Ein besonderes Spannungsfeld für den Ganztag entsteht durch die tradierte konzeptionelle Verfasstheit der Halbtagsschule, die beinhaltet, dass Kinder nach dem Unterricht in einem gewissen Umfang schulische Aufgaben "zu Hause" erledigen sollen. Dieses Konzept lässt sich offensichtlich nicht problemlos auf den Ganztag übertragen. Auf die Frage, wann ein geeigneter Zeitpunkt für die Erledigung der Hausaufgaben sein könnte, kommen Kinder, Eltern und die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe oft zu unterschiedlichen Einschätzungen. So stellt Wildgruber (2017, S. 14) fest, dass eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung häufig einen wichtigen Grund für Eltern darstellt, ihre Kinder am Ganztag anzumelden. Die Mehrheit der Kinder wünscht sich dagegen, die Hausaufgaben zu Hause zu machen (PROKIDS 2018, S. 130 f.). Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe geraten regelmäßig sowohl vonseiten der Lehrkräfte als auch vonseiten der Eltern unter Druck, weil sie dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Hausaufgaben am Ende des Ganztags erledigt sind. Um diesen Erwartungen gerecht werden zu können, müssen die Bedarfe und Interessen der Kinder oft in den Hintergrund gerückt werden. Wenn die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe dadurch ihre spezifischen fachlichen Kompetenzen nicht zur Geltung bringen können, würden wesentliche Potenziale für den Ganztag nicht ausgeschöpft. Für die Gestaltung eines kindgerechten Ganztags ist deshalb darauf zu achten, dass genügend Raum für unterschiedliche Aktivitäten zur Verfügung steht, in denen sowohl die Lehr- als auch die sozialpädagogischen Fachkräfte ihre jeweiligen Kompetenzen entfalten können.

KINDER- UND JUGENDHILFE

Den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe erwachsen durch die Kooperation mit Schule im Kontext des Ganztags umfangreiche Möglichkeiten, mit Kindern sowie ihren Familien in Kontakt zu treten und sie mit ihren spezifischen Methoden, Kompetenzen und Angeboten zu unterstützen. In der Organisation des Ganztags ist die Kinder- und Jugendhilfe als Kooperationspartner am Ort der Schule präsent. Aber auch in kooperativen und dezentralisierten Modellen kann sie einen Beitrag zur Gestaltung des Ganztags leisten. Für beide Modelle hat sich in der Praxis immer wieder gezeigt, dass die Arbeitsweisen und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe nicht durchweg reibungslos oder vielleicht auch nicht immer unverändert im Rahmen der Ganztagsschule Anwendung finden. Dies gilt auch für ihre Ziele. Es werden verschiedene Dilemmata sichtbar, mit denen sich die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe im Alltag konfrontiert sehen. Wie lässt sich zum Beispiel das Ziel, non-formale und selbstverantwortete soziale Bildungsprozesse bei Kindern zu fördern, mit einer verbindlichen Strukturierung verbinden, die neben individuellen und sozialen Bedürfnissen und Interessen auch institutionelle Ansprüche stellt? Wie kann einerseits der Wunsch nach Verbindlichkeit verwirklicht, andererseits das Prinzip der Freiwilligkeit umgesetzt werden, ohne ständig in Konflikte zu geraten? Wie werden individuelle, soziale und kulturelle Praktiken aus den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen einbezogen, ohne allgemeingültige Regeln und Verhaltenserwartungen in der Nutzung des institutionellen Angebots zu unterlaufen?

Zur Bearbeitung der Spannungsfelder ist es entscheidend, dass Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Politik und Eltern gemeinsam ein integratives Konzept für den Ganztag entwickeln (Durdel 2009, S. 125, 129 ff.). Eine solche Weiterentwicklung wird allerdings dadurch erschwert, dass auch nach jahrzehntelanger Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule – nicht nur im Kontext des Ganztags – immer noch diskutiert wird, ob Kinder- und Jugendhilfe in Schule eindringt oder angefragt wird oder ob sie als Dienstleister an Schulen oder bereits ein Bestandteil von Schule ist.

KINDER ALS UNBETEILIGTE AKTEURE

Das BJK möchte darauf hinweisen, dass die Kinder als eigenständige Akteure in der öffentlichen Debatte und den Entscheidungsprozessen übergangen werden. Paradoxerweise sind sie, obwohl sich das Angebot an sie richtet, nicht als eigene Interessengruppe an der öffentlichen Debatte und den Entscheidungen beteiligt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die anderen Akteure nicht auch Interessen der Kinder vertreten oder nicht im Interesse der Kinder handeln. Es ist aber auch kein Argument dafür, Kinder von der Diskussion und den Entscheidungen auszuschließen. Für das Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft ist vielmehr eine Beteiligung von Anfang an notwendig.

Aus Sicht des BJK müssen deshalb künftig stärker die Schulkinder in die Debatte einbezogen werden. Für die Gestaltung eines kindgerechten Ganztags ist es erforderlich, die Rechte und selbst geäußerten Perspektiven und Wünsche der Kinder nicht nur zu kennen, sondern in der konzeptionellen Umsetzung zu berücksichtigen. Bislang gibt es vergleichsweise wenig Wissen darüber, wie Kinder selbst den Ganztag bewerten, inwieweit ihre Rechte durch den Ganztag verwirklicht werden und welche Erwartungen sie dazu haben.



DIE PERSPEKTIVE DER KINDER AUF DEN GANZTAG

Unabhängig davon, wie wichtig, richtig oder gut gemeint die dargestellten Erwartungen, Wünsche und Forderungen an den Ganztag sind oder sein mögen, ist letztlich eine positive Bewertung der Angebote durch die Kinder für ein Gelingen des Ganztags ausschlaggebend. Die angestrebten Ziele sind nur dann umsetzbar, wenn die Kinder die Angebote auch annehmen.

Im Hinblick auf die umfangreiche Forschung zum Thema Ganztag nehmen Studien, welche die Perspektive von Grundschulkindern untersuchen, einen vergleichsweise geringen Anteil ein. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass Kinder noch zu wenig Gehör finden beziehungsweise ihre Perspektiven noch nicht genügend in die Gestaltung des Ganztags einfließen. Einige Erkenntnisse aus Studien, in denen Kinder zum Ganztag befragt wurden, liegen jedoch vor (zum Beispiel World Vision 2018). Wie Kinder den Ganztag einschätzen und was ihnen wichtig ist, wird im Folgenden grob umrissen.

Insgesamt werden Ganztagsangebote von den Kindern gut akzeptiert und positiv eingeschätzt (Deinet/Gumz/Muscutt 2015). Dabei bewerten Grundschulkinder den Ganztag tendenziell positiver als ältere Kinder und Jugendliche der Sekundarstufe. In der *Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG)* gaben bei einer Schüler*innenbefragung 92 Prozent der Grundschulkinder an, die Angebote zu besuchen, weil sie ihnen Spaß machen (Arnoldt/Fischer 2008).

Im Rahmen der *Hessischen Ganztagsschulstudie (HeGS)* gaben im Jahr 2014 80 Prozent der Grundschulkinder an, die Angebote zu besuchen, weil sie es wollen (Hopf/Röhrig/Stecher 2014). Als Gründe für die Teilnahme am Ganztag geben Kinder vor allem das Zusammensein mit Peers und Freunden, aber auch Beziehungen zu erwachsenen Lehr- und Betreuungspersonen an (Deinet/Gumz/Muscutt 2015; Hopf/Röhrig/Stecher 2014; Arnoldt/Fischer 2008). Dies zeigt, dass der Ganztag von Kindern ganz wesentlich als sozialer Ort wahrgenommen wird.

Als weiterer bedeutsamer Teilnahmegrund wird von den Kindern der Lernnutzen genannt (Arnoldt/Fischer 2008). Hierbei zeigen sich jedoch geschlechtsbezogene Unterschiede. Für Mädchen spielen lernbezogene Motive häufiger eine Rolle als für Jungen (ebd.). Zu solchen Lernangeboten zählt beispielsweise die Hausaufgabenbetreuung. Im Rahmen der HeGS-Studie, die in drei Erhebungswellen erfolgte und somit auch Entwicklungsverläufe darstellt, zeigte sich, dass die Teilnahme an Hausaufgabenbetreuungsangeboten stark rückläufig war (Rückgang von 44 Prozent in der ersten Erhebungswelle auf 24 Prozent in der zweiten Erhebungswelle). Dies könnte auch ein Indiz dafür sein, dass Kinder im Ganztag weniger eine Fortsetzung von Schule und Unterricht sehen, sondern diesen mit vielfältigen Wünschen und Erwartungen verbinden. Kinder sind zufriedener im Ganztag, wenn darin ihr Bedürfnis nach Abwechslung und Vielseitigkeit berücksichtigt wird (ebd., S. 22).

Nahezu in allen Studien wird deutlich, dass Ganztagsangebote in Bezug auf Partizipation und Mitbestimmung einen deutlichen Verbesserungsbedarf haben. Vor allem Grundschulkinder dürfen innerhalb der Angebote nur selten Themen aussuchen, mit denen sie sich beschäftigen möchten. Insgesamt zeigt sich, dass sich die Kinder mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten wünschen.

Der Wunsch nach Mitbestimmung ist dabei auch abhängig vom Thema. So geben Kinder beispielsweise an, zu wenig in Entscheidungsprozesse zur Vereinbarung von Regeln oder zur Gestaltung von Räumen eingebunden zu werden (Deinet/Gumz/Muscutt 2015; Hopf/Röhrig/Stecher 2014, S. 6). Eine erhöhte Identifikation mit den Angeboten des Ganztags könnte aber genau darüber erfolgen. Auch die Räumlichkeiten im Ganztag werden von Kindern häufig als unzureichend erlebt (Deinet/Gumz/Muscutt 2015). Platzmangel ist vermutlich auch ein Grund, warum nicht selten Rückzugsmöglichkeiten und Räume zur Erholung fehlen.

Die Befunde stimmen optimistisch, dass der Ganztag in seinen jetzigen Ausprägungen und Formen ein attraktives Angebot für Kinder darstellt, sie geben aber auch Hinweise, wo noch Verbesserungsbedarf besteht. Für die Gestaltung eines kindgerechten Ganztags wären weitere Forschungsergebnisse nötig. Aus Sicht des BJK sollten in der Forschung zum Ganztag künftig die Perspektive der Kinder und ihre Rechte stärker in den Fokus gerückt werden.



KINDERRECHTE STÄRKEN

Das BJK sieht die *UN-Kinderrechtskonvention* für alle Akteure als gemeinsamen rechtlichen und normativen Bezugspunkt. Wenn sich die verantwortlichen Erwachsenen fragen, wie die Kinderrechte in den jeweiligen Strukturen und Angeboten umgesetzt werden können, trägt dies zu einer gemeinsamen Zielsetzung und zu einem Ausgleich der Interessen bei. So spricht zum Beispiel der Bildungsbegriff in Artikel 29 gleichermaßen die Expertise von Schule und Kinder- und Jugendhilfe an, indem gefordert wird, dass

"die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen" (BMFSFJ 2018).

Im Sinne von Artikel 12 der *UN-Kinderrechtskonvention* müssen die Kinder auch in die Gestaltungsprozesse einbezogen werden. Kinder haben in den Bildungsorganisationen im Vergleich zu den anderen Interessengruppen weniger Macht. Sie haben anders als die anderen Akteure selbst weniger Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen und sich selbst für die Umsetzung ihrer Wünsche und Forderungen einzusetzen. Alle Standards – ganz gleich, in welchem Organisationsmodell – müssen so formuliert sein, dass die Umsetzung der Kinderrechte sichergestellt ist. Daher ist aus Sicht des BJK die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen notwendig:

- Wie können die Rechte auf Förderung, Beteiligung und Schutz von Kindern alltäglich verwirklicht werden?
- Wie k\u00f6nnen die Rechte auf Spiel und vollumf\u00e4ngliche Teilhabe am kulturellen Leben realisiert werden?
- Wie kann die persönliche Integrität sowie der Schutz vor Übergriffen und Diskriminierung verwirklicht werden?
- Wie kann Gesundheitsförderung gewährleistet werden, wenn die Kinder den größten Teil des Tages im Sitzen verbringen müssen?

- Wie kann es gelingen, in kaum barrierefreien Umgebungen Kinder mit Behinderung zu f\u00f6rdern oder Inklusion zu realisieren?
- Wie lässt sich vor dem Hintergrund eines eng getakteten Tagesablaufs das Recht auf Erholung und Freizeit umsetzen?
- Wie kann beispielsweise ein Recht auf Privatsphäre sichergestellt werden, wenn zur Verfügung stehende Räumlichkeiten keine Rückzugsmöglichkeiten bieten (können)?

Gerade, weil Kinder wenig Macht besitzen und keine starke Lobby hinter sich haben, sind sie umso mehr darauf angewiesen, dass die Erwachsenen ihre Bedürfnisse wahrnehmen, ernst nehmen und die Kinder selbst so weit wie möglich in den Gestaltungsprozess einbinden. Bereits in der Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959 wird festgestellt, dass Kinder aufgrund der strukturellen Machtasymmetrie eine Gruppe darstellen, die besonders gefördert, geschützt und der eigene Beteiligungsspielräume eröffnet werden müssen. Diese Grundperspektive wird auch in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert. Eine weitere Grundorientierung der Konvention betrifft die Subjektstellung des Kindes. In diesem Sinn muss es Aufgabe von "Ganztagsbetreuung" werden, das einzelne Kind nicht als "Objekt" von Bildung, Erziehung und Betreuung zu sehen, sondern dafür zu sorgen, dass es sich darin als Persönlichkeit bestmöglich einbringen kann.

Aus Sicht des BJK muss der Ganztag auch einen Beitrag zur Stärkung der Kinderrechte leisten. Dazu ist es notwendig, dass sich die Akteure den oben genannten Fragen und Herausforderungen stellen sowie gemeinsam Konzepte und Lösungen entwickeln, wie es künftig besser gelingen kann, die Rechte von Kindern im Ganztag umzusetzen.

7

MEHR BILDUNGSQUALITÄT FÜR KINDER GESTALTEN

Wie kann nun ein kindgerechter Ganztag aussehen, der so gut wie möglich die Interessen aller Akteure integriert, und wer ist in der Lage, diesen umzusetzen? Allein aufgrund der Vielfalt an Bedarfen und Erwartungen rund um den Ganztag sowie der unterschiedlichen Organisationsstrukturen bereits existierender Ganztagsangebote wird schnell deutlich, dass es nicht ein einziges Modell geben kann, das allen gerecht werden kann. So muss der Ganztag weiterhin bundesweit eine Vielfalt des Lernens und an Erfahrungen ermöglichen, verschiedene Ansprüche an Verbindlichkeit und Freiwilligkeit berücksichtigen sowie verschiedene Bedarfe im Hinblick auf Betreuungszeiten und unterschiedliche pädagogische Bedarfe erfüllen.

Aus Sicht des BJK sollte der Ganztag deshalb in enger Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule innerhalb eines integrierten Konzepts erfolgen, das es auf Grundlage eines wechselseitigen Verständnisses beider Kooperationspartner ermöglicht, ihre Ressourcen und Kompetenzen voll zur Entfaltung zu bringen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule müssen zur Umsetzung einer kindgerechten Perspektive verschiedene Aspekte berücksichtigt werden:

Für eine gelingende Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist es wichtig, die Aufgaben, Ressourcen und Rollen der Akteure zu klären. Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, voneinander zu lernen und verschiedene umsetzbare Modelle des Ganztags zu entwickeln. Dazu gehört mehr Austausch zwischen den Einrichtungen, auch über Ländergrenzen hinweg.

In Zukunft muss es auch stärker als bisher darum gehen, Kinder gleichberechtigt in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken und ihnen bessere Bildungs- und Beteiligungschancen zu eröffnen (Enderlein/Krappmann 2019). Hier können die Akteure der Kinderund Jugendhilfe mit ihren Angeboten einen wertvollen Beitrag leisten. So können sich beispielsweise über Angebote, in denen Leistungsbewertung keine Rolle spielt, neue Zugänge und Chancen für Kinder eröffnen. Auch Lebens- und Welterfahrungen außerhalb der Einrichtung müssen mehr als bisher ermöglicht werden (Enderlein 2009). Dazu gehören auch Exkursionen, Klassenfahrten sowie Ferienangebote und internationale Begegnungen. Wissen und Können externer Fachkräfte muss stärker Teil des Angebots werden. Dazu ist es notwendig, den Ganztag nicht als singuläre Institution im Schulkontext zu verstehen, sondern als Teil eines Sozialraums beziehungsweise eines Stadtteils. Der Ganztag sollte im Sinne eines integrierten Planungsverständnisses Teil eines kommunalen Bildungskonzeptes sein, das von der Durchführung gemeinsamer Kinder- und Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanungen sowie gemeinsamer Gremiensitzungen von Jugendhilfe- und Schulausschüssen bis hin zur gemeinsamen Konzepterstellung für Einzelschulen reicht (Stolz 2009, S. 117 f.; Hebborn 2009, S. 226). Dazu müssen sowohl in den Jugendämtern als auch bei den staatlichen und kommunalen Schulbehörden die entsprechenden Strukturen geschaffen werden.

Als Beispiel und Orientierungsmöglichkeit für die systematische Vernetzung von bildungsrelevanten Akteuren auf kommunaler Ebene könnten etwa bereits bestehende Konzepte kommunaler Bildungslandschaften gelten. Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe können in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Beitrag leisten, da sie in der Regel sozialräumlich orientiert arbeiten und

über breite Netzwerkstrukturen verfügen. So erzeugen die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise Synergien, indem sie andere Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ganztag vernetzen.

Dies können unter anderem Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung sein, die verlässliche Angebote machen und mit ihren Einrichtungen dritte Orte für Beteiligung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen darstellen. Auch die Vernetzung mit Einrichtungen der Familienhilfe, der Hilfen zur Erziehung (zum Beispiel soziale Gruppenarbeit), mit der Schulbegleitung oder mit der inzwischen an einem Großteil der Schulen vorhandenen Schulsozialarbeit erzeugt für alle beteiligten Akteure einen Mehrwert. Die kurzen Wege der Kinder- und Jugendhilfeakteure zu den Jugendämtern erweisen sich unter anderem beim Thema Kinderschutz als nützlich. Weiterhin müssten Lebens- und Welterfahrungen außerhalb der Einrichtung mehr als bisher üblich ermöglicht werden.

Die Netzwerke der Kinder- und Jugendhilfe können auch genutzt werden, um Kontakte zu außerschulischen Akteuren herzustellen. So wäre es wünschenswert, dass verschiedenste Akteure und Angebote im Sozialraum aus den Bereichen Sport, Kultur, Handwerk, Gesundheitswesen, aber auch Institutionen wie Polizei oder Feuerwehr etc. über die Akteure der Kinderund Jugendhilfe in die Angebotsstruktur des Ganztags integriert werden und diese bereichern.

Dies würde gleichwohl auch breitere Möglichkeiten für non-formales Lernen und für informelle Lern- und Lebenserfahrungen eröffnen. Insbesondere informelle Aspekte von Bildung sind für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und für die Erfahrbarkeit ihrer Selbstwirksamkeit von entscheidender Bedeutung; deshalb muss dieser Form von Bildung im Ganztag ein hoher Stellenwert zugemessen werden.

Zudem wird es künftig stärker darum gehen müssen, die körperliche, soziale und emotionale Gesundheit der Kinder in dieser wichtigen Entwicklungsphase im Blick zu haben. Einem kindgerechten Ganztag würde es nicht entsprechen, wenn Kinder den größten Teil ihrer Tageszeit in geschlossenen Räumen und im Sitzen verbringen müssten und sie ihren Bewegungsdrang nicht ausleben könnten. Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten an der frischen Luft und gesundes Essen sind zwei Aspekte, die, vor allem im Hinblick auf die physische Gesundheit der Kinder, im Ganztag Berücksichtigung finden müssen. Ebenso müssen in den sozialräumlichen, familialen und peerbezogenen Lebenswelten verankerte soziale und kulturelle Teilhabeformen stärker einbezogen und anerkannt werden. Hier gilt es Konzepte des Ganztags dahingehend weiterzuentwickeln, dass organisatorische Strukturen in ihrer anerkennenden beziehungsweise ausgrenzenden Wirkung reflektiert werden.

Darüber hinaus trägt auch eine gute Elternarbeit dazu bei, die Qualität des Ganztags zu verbessern und die Bildungschancen von Kindern zu erhöhen. Allerdings beurteilen Eltern die Qualität der Angebote in der Regel nach anderen Kriterien, als Kinder dies tun. So haben Eltern häufig eine eher pragmatische Sicht auf den Ganztag, während für Kinder stärker der persönliche Nutzen im Vordergrund steht (Deutscher Bundestag 2017, S. 353). Deshalb muss es künftig noch stärker darum gehen, die Bedürfnisse und Erwartungen der Eltern besser mit den pädagogischen Konzepten der Ganztagseinrichtung und mit den Belangen und Bedürfnissen der Kinder in Einklang zu bringen.

Insgesamt müssen die Kinder selbst stärker und inklusiv beteiligt werden. Ihre Rechte, Belange und Interessen müssen bei der Umsetzung des Ganztags zur Richtlinie werden. Dazu ist es wichtig, Kinder als Repräsentant*innen ihrer eigenen Belange viel stärker als bisher in die öffentliche Debatte einzubeziehen und sie nicht "nur" als Zielgruppe oder Schüler*innen zu sehen, sondern sie als eigene Interessengruppe im gemeinsamen Bestreben, Bildungsqualität für alle besser zu gestalten, anzuerkennen.

Wir stehen nicht am Anfang. Unabhängig davon, ob es sich um Ganztagsschulen, Ganztagsangebote oder um Formen der Kindertagesbetreuung wie Horte handelt: Es gibt Beispiele, wie es gelingen kann, für Kinder den Tag so zu gestalten, dass sie sich wohl fühlen und profitieren, in denen die dort arbeitenden Erwachsenen mit ihrer Arbeit zufrieden sind, die Eltern ihre Kinder gut aufgehoben und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert sehen und die gute oder sogar bessere Bildungserfolge verzeichnen als die herkömmliche Schule.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter muss sichergestellt werden, dass – unabhängig von der jeweiligen Form und Struktur der verschiedenen Angebote – eine gute und vergleichbare Qualität gewährleistet werden kann. Dazu braucht es aus Sicht des BJK Standards.

Bei der Formulierung solcher Standards ist darauf zu achten, dass diese möglichst viel Gestaltungsspielraum ermöglichen und sich auf verschiedene Modelle anwenden lassen. Gleichzeitig müssen die Standards eine Umsetzung der Kinderrechte gewährleisten. Solche Standards hat das BJK bereits in seinem Zwischenruf zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter formuliert (BJK 2019). Diese Standards werden im Folgenden weiter ergänzt.

Folgende strukturellen Qualitätsstandards sollten mindestens erfüllt werden:

- Der außerunterrichtliche Bereich soll von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit entsprechender Qualifikation, möglichst mit akademischer Ausbildung, verantwortet werden. Sie/er ist Ansprechpartner*in für die Schulleitung und leitet mit dieser partnerschaftlich den gemeinsamen Lern- und Erfahrungsort.
- Die Ganztagsangebote sollen einschließlich des Schulunterrichts an fünf Tagen pro Woche für acht Stunden sichergestellt sein.

FÜR EINEN RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

- Bis auf jährliche Schließzeiten von vier Wochen ist auch eine Ferienbetreuung zu gewährleisten.
- Verbindlich festgelegte Personalschlüssel, die auf den bestehenden Personalschlüsseln in Grundschule und Hort basieren, sind erforderlich (Fachkräfte: 1 zu 10; Lehrkräfte: 1 zu 20).
- Gemäß § 72 SGB VIII gilt das Fachkräftegebot.
- Es muss eine qualitativ gute Mittagsverpflegung für alle Kinder geben.
- Fachkräfte haben die Möglichkeit, externe Fachleute ohne pädagogische Ausbildung unterstützend in ihre Angebote einzubinden.

Folgende pädagogische Standards sind zum Ausgangspunkt zu nehmen:

- Kinder sind sowohl bei der Planung als auch bei der lokalen Umsetzung von Angeboten der Ganztagsbetreuung nachhaltig zu beteiligen. Ihre Rechte sowie ihre Vorstellungen von guten Angeboten müssen ein wesentlicher Bestandteil des Planungsund Gestaltungsprozesses von Ganztag sein. Zudem muss in jeder pädagogischen Einrichtung ein umfassendes Schutzkonzept vorliegen, das sich gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt sowie gegen jede Form von Diskriminierung richtet.
- Es ist sicherzustellen, dass auch Kinder mit Förderbedarf und mit körperlicher oder geistiger Behinderung gleichberechtigt an den Angeboten des Ganztags teilnehmen können. Ein Konzept inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung ist nur dann nachhaltig umsetzbar, wenn alle relevanten Partner mit einbezogen sind.
- Es muss ein multiprofessionelles p\u00e4dagogisches Konzept aller am Ganztag beteiligten Kooperationspartner entwickelt werden. Hierf\u00fcr ist ein erweitertes Bildungsverst\u00e4ndnis ma\u00dfgeblich.

- Es muss rechtlich und faktisch eine gleichberechtigte Kooperation der schulischen und aller außerschulischen Verantwortlichen hergestellt werden; Zuständigkeiten und Standards sind neu zu regeln.
- Mit Angeboten der Ganztagsbetreuung werden neben formaler und non-formaler Bildung auch informelle Bildungsdimensionen als zu gestaltende Handlungsfelder ausgeweitet andere Zeiten, Räume und soziale Erfahrungen werden wichtig. Es müssen angemessene räumliche Voraussetzungen an den verschiedenen Orten der Angebote vorhanden sein beziehungsweise geschaffen werden. Diese sollten den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder nach Spiel, Bewegung, Ruhe, Kreativität, Gruppen-, Selbst- und Welterfahrung Rechnung tragen.
- Anstelle des aktuellen Modells der Hausaufgaben soll ein Konzept entwickelt werden, das das Üben und Vertiefen von Unterrichtssoff in Verantwortung der Lehrkräfte in den Ganztag integriert, das gleichsam genügend Raum und Flexibilität für außerunterrichtliche Aktivitäten bietet und das sicherstellt, dass Kinder nach dem Ganztag keine zusätzlichen Aufgaben mehr für die Schule zu erledigen haben.

8

AUSBLICK: FÜR EINEN STARKEN RECHTSANSPRUCH VON KINDERN

Wie kann es gelingen, bis zum Inkrafttreten eines möglichen Rechtsanspruchs im Jahr 2025 die hier angesprochenen Gestaltungsfragen in den Organisationsformen des Ganztags umzusetzen, und wie können bis zum Jahr 2025 die voraussichtlich noch benötigten 785.000 Plätze geschaffen werden?

Mit einem Rechtsanspruch würde die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule einen verbindlicheren Charakter bekommen. Das bedeutet, zugespitzt formuliert, dass die Akteure zusammenarbeiten müssen und ein gemeinsames Planungsverständnis für den Ganztag erforderlich wird. Dazu muss ein gemeinsames kooperatives Steuerungs- und Ressourcenkonzept erarbeitet werden, das Differenzen reflektiert und Zuständigkeiten definiert sowie Pluralität in den Organisationsformen zulässt. So benötigen die Akteure auf Landesebene einerseits verbindliche Regelungen für den Ganztag, aber andererseits auch genügend Spielräume, damit deren Umsetzung, angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Länder, realisierbar bleibt. Hierzu braucht es eine Abstimmung von Vertreter*innen der Kultusministerien, Schulen sowie der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

Auf kommunaler Ebene wäre die intensive Kooperation von Schulentwicklungs- sowie Kinder- und Jugendhilfeplanung eine geeignete Maßnahme, um die gemeinsame Weiterentwicklung und Gestaltung von Bildungsqualität im Ganztag voranzubringen. Dies geschieht noch viel zu selten. Die vergleichsweise umfangreiche Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe in die operative Ebene des Bildungssystems muss genauso auf strategischer Ebene erfolgen,

damit eine engere Verzahnung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule realisiert werden kann. Erst in einem gemeinsamen Konzept, das jeweils die unterschiedlichen Bedarfslagen in den einzelnen Kommunen berücksichtigt, lassen sich die Potenziale der Akteure gelingend gestalten.

Tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter bis 2025 in Kraft, wäre der Gesetzgeber in der Pflicht, für jedes Kind in Deutschland, soweit es dies möchte, einen Platz bereitzustellen. Noch ist unklar, ob oder inwieweit – auch im Hinblick auf die im Kontext von Corona entstandenen Finanzierungsunsicherheiten – genügend Mittel dafür bereitgestellt werden, ob bis dahin genügend Fachkräfte für die Arbeit im Ganztag qualifiziert und akquiriert werden können, ob und in welchem Umfang die benötigten Räume und Flächen zur Verfügung stehen werden und wer dies alles letztlich in die Hand nimmt und verantwortet. Eine Verankerung des Ganztags im SGB VIII mag zwar ein erster Schritt sein, doch müssen diese Fragen im Zuge der Umsetzung des geplanten Rechtsanspruchs noch geklärt werden. Kein Akteur wird darauf alleine eine Antwort finden, vielmehr handelt es sich um ein offenes Projekt, in dem gemeinsam nach Lösungen gesucht werden muss.

LITERATUR

- AGJ/Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2019): Kindund jugendgerechte Ganztagsbildung. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. www.agj.de/ fileadmin/files/positionen/2019/Ganztagsbildung.pdf (05.07.2020).
- Alt, C./Anton, J./Gedon, B./Hubert, S./Hüsken, K./Lippert, K./ Schickle, V. (2020): DJI-Kinderbetreuungsreport 2019. *Inanspruch-nahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/ DJI-Kinderbetreuungsreport_2019.pdf (24.08.2020).
- Andresen, S./Neumann, S. (2018): "Was ist los in unserer Welt?" Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Arnoldt, B./Fischer, N. (2008): Mitsprache und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Ganztagsschulen. In: *GanzGut Serviceagentur Ganztag kobra.net* 05.08., S. 20–23.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld: wbv Media.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2006): Bildung in Deutschland 2006. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: wbv Media.
- AWO Bundesverband/Bertelsmann Stiftung/Robert Bosch Stiftung/ Stiftung Mercator (2020): Einen guten Ganztag auf der Grundlage eines integrierten Bildungsverständnisses schaffen! Berlin/Gütersloh/Stuttgart/Essen.
- BDA/Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2017): Bildung 2030 im Blick. Die bildungspolitische Position der Arbeitgeber. www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/ Bildung_2030.pdf/\$file/Bildung_2030.pdf (05.07.2020).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2019): Zwischenruf: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. München. www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/zwischenruf_ganztag.pdf (31.08.2020).

- BJK/Sachverständigenkommission des Elften Kinder- und Jugendberichts/AGJ (2002): *Bildung ist mehr als Schule. Leipziger Thesen* zur aktuellen bildungspolitischen Debatte. Gemeinsame Erklärung. Bonn/Berlin/Leipzig.
- BMFSFJ/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. 6. Auflage. https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393 acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf (24.08.2020).
- Deinet, U./Gumz, H./Muscutt, C. (2015): Die Offene Ganztagsschule aus Sicht der Kinder Eine Untersuchung an sechs Standorten in Düsseldorf. In: *sozialraum.de* (7), 1/2015. https://www.sozialraum.de/die-offene-ganztagsschule-aus-sicht-der-kinder.php (15.07.2020).
- Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit. www.deutscher-verein.de/de/download.php?file= uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-13-19_ ganztagsbetreuung-grundschulzeit.pdf (05.07.2020).
- Deutsches Institut für Menschenrechte/Deutsches Jugendinstitut e.V./
 MenschenRechtsZentrum an der Universität Potsdam/Rochow-Museum/Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e.V. an der Universität Potsdam (Hrsg.) (2017): Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. www.institutfuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Reckahner_Reflexionen/Broschuere_Reckahner_Reflexionen.pdf (05.07.2020).
- Durdel, A. (2009): Ganztagsschulen als Teil von Bildungslandschaften. Zwischen Bereicherung und Überforderung. In: Bleckmann, P./ Durdel, A. (Hrsg.): Lokale Bildungslandschaften. Perspektiven für Ganztagsschulen und Kommunen. Wiesbaden: Springer VS. S. 121–133.

- Duveneck, A. (2016): Bildungslandschaften verstehen. Zum Einfluss von Wettbewerbsbedingungen auf die Praxis. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Enderlein, O./Krappmann, L. (2019): 23 Thesen für eine gute Ganztagsschule im Interesse der Kinder. Berlin: Deutsche Kinderund Jugendstiftung.
- Enderlein, O. (2015): *Schule ist meine Welt. Ganztagsschule aus Sicht der Kinder.* https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/news/Themenheft-08-we150331_b.pdf (22.07.2020).
- Enderlein, O. (2009): "Um groß zu werden, braucht man als Kind ein ganzes Dorf". In: Bleckmann, P./Durdel, A. (Hrsg.): Lokale Bildungslandschaften. Perspektiven für Ganztagsschulen und Kommunen. Wiesbaden: Springer VS. S. 159–177.
- Guglhör-Rudan, A./Alt, C. (2019): Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen. ww.dji.de/fileadmin/user_upload/_Hintergrundinformation_DJI_ Kosten_Ganztaq_Oktober_2019.pdf (05.07.2020).
- Hebborn, K. (2009): Bildung in der Stadt: Bildungspolitik als kommunales Handlungsfeld. In: Bleckmann, P./Durdel, A. (Hrsg.): Lokale Bildungslandschaften. Perspektiven für Ganztagsschulen und Kommunen. Wiesbaden: Springer VS. S. 221–231.
- Hopf, A./Röhrig, L./Stecher, L. (2014): Hessische Ganztagsschul-Studie. Schülerbefragung (Primarstufe). Ergebnisse der 3. Erhebungswelle. www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifezw/prof/empi/Forschung/Projekte/hegs/intensivstudie/Auswertung_Pri_3 (05.07.2020).
- Kielblock, S./Stecher, L. (2014): Ganztagsschule und ihre Formen. In: Coelen, T./Stecher, L. (2014): Die Ganztagsschule. Eine Einführung. Weinheim/Basel: Beltz. S. 13–28.
- KMK/Kultusministerkonferenz (2020): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Statistik 2014 bis 2018. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/GTS_2018.pdf (24.08.2020).
- Konsortium Bildungsberichterstattung (2006): *Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.* Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.

- PROKIDS (2018): Jetzt sind wir dran! Stimmungen, Meinungen und Trends von Kindern und Jugendlichen. LBS-Kinderbarometer. www.prosoz.de/fileadmin/dokumente/LBS-Kinderbarometer_ Deutschland 2018.pdf (05.07.2020).
- Richter, E./Lehmann, T./Sturzenhecker, B. (2017): So machen Kitas Demokratiebildung. Empirische Erkenntnisse zur Umsetzung des Konzepts "Die Kinderstube der Demokratie". Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituationen junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. www.bmfsfj.de/blob/94598/92135291ed6ca273285998211782bfa1/prm-18653-broschure-elfter-kinder—und-j-data.pdf (05.07.2020).
- StEG-Konsortium (2019): Ganztagsschule 2017/2018. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung. Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen. www.pedocs.de/volltexte/2019/17105/pdf/Ganztagsschule_2017_2018_StEG.pdf (05.07.2020).
- Stolz, H.-J. (2009): Gelingensbedingungen lokaler Bildungslandschaften. In: Bleckmann, P./Durdel, A. (Hrsg.): Lokale Bildungslandschaften. Perspektiven für Ganztagsschulen und Kommunen. Wiesbaden. Springer VS. S. 105–119.
- Wichmann, M. (2013): Wie werden aus Schulen gute Ganztagsschulen? In: Erdsiek-Rave, U./John-Ohnesorg, M. (Hrsg.): *Gute Ganztagsschulen*. Schriftenreihe des Netzwerk Bildung. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. S. 47–54.
- Wildgruber, A. (2017): Evaluation des offenen Ganztagsangebots als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi). Ergebnisse der Kinderbefragung. www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht_31_-_kinderbefragung_ogts-kombi.pdf (05.07.2020).
- World Vision (2018): Zusammenfassung der 4. World Vision Kinderstudie. www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World-Vision-Zusammenfassung-vierte-Kinderstudie.pdf (05.07.2020).



VORSITZENDER

PROF. DR. WOLFGANG SCHRÖER

Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftungsuniversität Hildesheim

STELLVERTRETER*INNEN

LISI MAIER

Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin

REINER PRÖLSS

Stadtrat und Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg a. D.

NORA SCHMIDT

Geschäftsführerin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

MITGLIEDER

DORIS BENEKE

Leiterin des Zentrums Kinder, Jugend, Familie, Frauen (KJFF) bei der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin

PROF. DR. KARIN BÖLLERT

Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

TOM BRAUN

Geschäftsführer der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Remscheid

MARIE-LUISE DREBER

Direktorin der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., IJAB, Bonn

OGGI ENDERLEIN

Mitbegründerin und Mitglied im Vorstand der Initiative für Große Kinder e. V., Kleinmachnow

NORBERT HOCKE

Experte für Kinder- und Jugendhilfe und Sozialarbeit, Berlin

PROF. DR. NADIA KUTSCHER

Professorin für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit am Department Heilpädagogik und Rehabilitation an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

CORNELIA LANGE

Leiterin der Abteilung Familie im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden

UWE LÜBKING

Beigeordneter des Deutschen Städteund Gemeindebundes, Berlin

PROF. DR. JÖRG MAYWALD

Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

KOFI OHENE-DOKYI

Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V., Berlin

STÄNDIGER GAST

PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH

Direktor des Deutschen Jugendinstituts e. V., München

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK, MÜNCHEN

ANNA SCHWEDA

Projektleiterin

PHILIPP ZANKL

Wissenschaftlicher Referent

WALBURGA HIRSCHBECK

Wissenschaftliche Referentin

UTE KRATZLMEIER

Sachbearbeiterin

WAS IST DAS BJK?

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.





DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT

AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT UND JUGEND

STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS



IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e.V. | Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik | Nockherstraße 2 | 81541 München

E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de www.bundesjugendkuratorium.de

GESTALTUNG + SATZ: Heike Tiller

DRUCK: K. Schmidle Druck & Medien GmbH

Gefördert vom:



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT UND JUGEND

DAN	KSAGUNG	4
1	VERANTWORTUNG UND SCHUTZAUFTRAG DES GESAMTEN INSTITUTIONELLEN GEFÜGES VON KINDHEIT UND JUGEND	6
2	DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT	12
3	SCHUTZ VULNERABLER GRUPPEN IN KINDHEIT UND JUGEND	19
4	RECHTE DER BETROFFENEN	27
5	FAMILIALER NAHRAUM UND INSTITUTIONELLE RÄUME IM FOKUS	29
6	SCHUTZ VOR GEWALTERFAHRUNGEN DER DIGITALEN TEILHABE	33
7	SCHUTZPROZESSE ETABLIEREN: PRÄVENTION, INTERVENTION UND AUFARBEITUNG	36
8	AUSBLICK: RECHTE VERWIRKLICHEN ALS GRUNDLAGE NACHHALTIGER GENERATIONENPOLITIK	40
LITE	RATUR	43
MITO	GLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS	47
WAS	SIST DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM?	49

DANKSAGUNG

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) hat bereits in dem Zwischenruf Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt auf die Relevanz des Gewaltschutzes junger Menschen und die Bedeutung der Verantwortungsübernahme durch das institutionelle Gefüge des Aufwachsens in der gesamten Infrastruktur von Kindheit und Jugend hingewiesen (BJK 2021a). Im Rahmen eines gleichnamigen digitalen Expert*innen-Workshops wurde der Zwischenruf diskutiert und systematisch weiterentwickelt. Die Erkenntnisse dieser intensiven und gewinnbringenden Diskussionen mündeten in der vorliegenden Stellungnahme.

Das BJK bedankt sich herzlich bei allen Expert*innen, die an dem Workshop Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt teilgenommen und/oder die Stellungnahme durch Kurzstatements unterstützt haben. Sie haben mit ihrer Expertise die vorliegende Stellungnahme erst ermöglicht.

BUNDESJUGENDKURATORIUM ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK Juli 2021

FOLGENDE PERSONEN HABEN IN DIESEM RAHMEN DAS BJK UNTERSTÜTZT:

Prof. Dr. Sabine Andresen

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Dr. Dirk Bange

Leiter der Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg Jutta Croll

Vorsitzende der Stiftung Digitale Chancen

Prof. Dr. med. Jörg Fegert

Professor und Lehrstuhlinhaber an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie Ulm

Katrin Hentze

Leiterin der Abteilung Kinderschutz, FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH Sonja Howard

Mitglied des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Claudia Kittel

Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Elena Lamby

Referentin für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport in der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportverbund e.V.

Dr. Thomas Meysen

Leiter des SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Dr. Sebastian Sedlmayr

Leiter der Abteilung Kinderrechte und Bildung bei UNICEF Deutschland

Dr. Manuela Stötzel

Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Prof. i. R. Dr. Ewald Terhart

Lehrbeauftragter am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Münster

Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und u. a. Mitglied des erweiterten Vorstandes des Beirats der Stiftung Frühe Hilfen

Prof. Dr. Sabine Wagenblass

Professorin für Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit an der Hochschule Bremen

Virginia Wangare Greiner

Gründungsmitglied von Maisha e. V. – Afrikanische Frauen in Deutschland

Prof. Dr. phil. Mechthild Wolff

Professorin für erziehungswissenschaftliche Aspekte Sozialer Arbeit an der Hochschule Landshut



VERANTWORTUNG UND SCHUTZAUFTRAG DES GESAMTEN INSTITUTIONELLEN GEFÜGES VON KINDHEIT UND JUGEND

Am 07. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/KJSG) zugestimmt. Durch das KJSG wird die Kinder- und Jugendhilfe umfassend reformiert und modernisiert. Es setzt einen Meilenstein, der den Weg zu einem besseren und inklusiveren Kinderund Jugendschutz ebnet und die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit des gesamten institutionellen Gefüges des Aufwachsens erneut unterstreicht.

Über Jahrzehnte wurde die Thematik des Gewaltschutzes in unserer Gesellschaft insbesondere durch freie Beratungsstellen für junge Menschen, Betroffenen-Selbstvertretungen, Initiativen für Kinderrechte und Frauenhäuser – häufig sehr prekär finanziert und ohne Lobby in Politik und Wissenschaft – auf die politische und fachliche Agenda gesetzt. Sie haben in der Perspektive einer zivilgesellschaftlich engagierten Praxis und Bürger*innenwissenschaft die fachlichen Grundlagen geschaffen, an die in den vergangenen circa 15 Jahren vielfach in der Öffentlichkeit, der Politik und in der Wissenschaft angeknüpft wurde und weiterhin wird. Bis heute sind sie für viele (junge) Betroffene mitunter die einzigen Anlaufstellen. Diese zivilgesellschaftlichen Leistungen werden weiterhin zu wenig anerkannt. Entsprechend sind sie systematisch zu fördern und abzusichern.

Im November 2019 wurde durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ins Leben gerufen, dessen erste Ergebnisse zur Verbesserung von Prävention, Intervention, Hilfe und Forschung im Juli 2021 veröffentlicht wurden (Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2021). Mit der EU-Kindergarantie wurde weiterhin europa-

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT UND JUGEND

weit eine politische Initiative zur Bekämpfung von Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesem Jahr ergriffen (Europäische Kommission 2021). Trotz dieser positiv zu bewertenden Entwicklungen und der zunehmenden Sensibilisierung für die Thematik kann von einer umfassenden Verwirklichung der (Gewalt-) Schutzrechte junger Menschen im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens jedoch noch nicht gesprochen werden.

Das BJK sieht die grundlegende Notwendigkeit einer stärkeren gesellschaftlichen und politischen Anerkennung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von Betroffenen und gezielter rechtlicher Regulierungen, damit die vorhandenen Gesetze, beispielsweise zum Schutz und zur Beteiligung von jungen Menschen, umgesetzt werden. Dies muss im gesamten institutionellen Gefüge von Kindheit und Jugend – auch über die Kinderund Jugendhilfe hinaus – verwirklicht werden.

Alle Institutionen – von den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kindertagespflege über die Schulen bis hin zu allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Verantwortungsträgern für die Infrastrukturen (Jugendämter, Schulen etc.) – müssen ihrem Auftrag, junge Menschen vor Gewalt zu schützen, nachkommen. In der Perspektive des BJK ist die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen – und damit insbesondere auch ihr Schutz vor Gewalt – ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Generationenpolitik. Es gilt, hierfür Rahmenbedingungen wie die benötigten Infrastrukturen, geschultes und sensibilisiertes Fachpersonal zu fördern sowie Zugang zu Beratungsstellen zu schaffen und stetig weiterzuentwickeln.

Ein Blick auf die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2019 verdeutlicht die dringende Notwendigkeit, das Recht auf Schutz vor Gewalt als Verantwortung des gesamten institutionellen Gefüges von Kindheit und Jugend zu betrachten. So wurden für das Jahr 2019 insgesamt 55.527 Fälle einer latenten oder akuten Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 1 SGB VIII festgestellt (Destatis 2021).

GEWALTSCHUTZ IN DER VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN

Kinder und Jugendliche und ihr Recht auf Schutz vor Gewalt sind in den letzten Jahren verstärkt in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Vielerorts gibt es gelingende Kooperationen zwischen unterschiedlichen Institutionen, dennoch geschieht Gewalt noch zu oft und oftmals im Verborgenen. Damit Gewalt sichtbarer wird, gilt es, sich jenseits der unterschiedlichen professionellen Sichtweisen und gesetzlichen Aufträge noch stärker als kooperative Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen, die das Recht der Kinder und Jugendlichen auf ein gewaltfreies Leben nachhaltig schützt.

Prof. Dr. Sabine Wagenblass, Professorin für Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit an der Hochschule Bremen

Inwieweit die Jugendämter im Kontext der Covid-19-Pandemie während Phasen von Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen überhaupt Kenntnis erhalten haben und wie sich das auf die Anzahl der Verfahren ausgewirkt hat, ist noch unklar. Gesichert wird sich dies erst mit den Daten der KJH-Statistik für das Jahr 2020 beantworten lassen. Allerdings liegen bereits Ergebnisse einer Zusatzerhebung zu den 8a-Verfahren vor, woraus hervorgeht, dass der Kinder- und Jugendschutz und somit der Gewaltschutz auch in Zeiten der Corona-Pandemie insgesamt gewährleistet und Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz aufrechterhalten werden konnten (Autorengruppe Kin-

der- und Jugendhilfestatistik 2021; Mairhofer u. a. 2020). In der wissenschaftlichen sowie politischen Debatte wird ein Anstieg der Fälle von Gefährdungen prognostiziert. Ob dies zutrifft oder die Ergebnisse darauf hindeuten, dass das Dunkelfeld nicht erkannter Gefährdungssituationen gewachsen ist, bleibt abzuwarten.

PHYSISCHE (KÖRPERLICHE), PSYCHISCHE (SEELISCHE) UND SEXUALISIERTE GEWALT

In der vorliegenden Stellungnahme wird der Schutz vor Gewalt jedweder Art fokussiert und ein weiter Gewaltbegriff verwendet. Somit werden explizit alle Formen von physischer (körperlicher), psychischer (seelischer) und sexualisierter Gewalt mitgedacht (CRC/C/GC/13). Für eine differenziertere Betrachtung der unterschiedlichen Gewaltformen erscheint eine definitorische Schärfung der Begriffe notwendig:

- Mit der physischen Gewalt werden alle Formen der körperlichen Gewaltausübung beschrieben. Strafrechtlich werden gewaltvolle Verletzungen des Körpers als körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit definiert (StGB § 223). Hierzu lassen sich beispielsweise zählen: Schläge, Schütteln, Verletzungen, die mit einer Waffe zugefügt werden, körperliche Vernachlässigungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Verkühlungen, Vergiftungen etc.
- Anders als bei physischer Gewalt steht bei der psychischen Gewalt nicht der Körper im Fokus der Gewaltausübung, sondern das Innere eines jeden Menschen. Oftmals wird auch von seelischer oder emotionaler Gewalt gesprochen. Beschämungen, Beleidigungen, Ablehnungen, Ängstigungen, Terrorisierungen, Isolierungen, Überforderungen, Mobbing, seelische Vernachlässigungen und Stalking sind Beispiele für Formen psychischer Gewalt (BStMAS 2021).

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle sexualisierten Handlungen, die bei Kindern unter 14 Jahren oder gegen den Willen einer anderen Person durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise anzügliche Bemerkungen/Gesten, Belästigungen, exhibitionistische Handlungen, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch einen unfreiwilligen und erzwungenen Einbezug von Minderjährigen in pornografische Aktivitäten oder Prostitution. Um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, hat der Deutsche Bundestag im März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen (BMJV 2021).

Zu beachten ist, dass die verschiedenen Gewaltformen oftmals nicht losgelöst voneinander stattfinden, sondern sich teils wechselseitig bedingen und/oder gleichzeitig geschehen. In rund 20 % der 2019 gemeldeten Fälle von Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII lagen mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig vor (Destatis 2021). So kann etwa psychische (seelische) Gewalt in physische (körperliche) Gewalt übergehen und physische (körperliche) Gewalt zu psychischen (seelischen) Verletzungen führen (BStMAS 2021).

In dieser Stellungnahme wird der Schutz vor Gewalt zunächst ausgehend von einer kinder- und jugendrechtlichen Perspektive fokussiert (Kapitel 2), um daran anschließend den Blick auf die Schutzbedürftigkeit besonders vulnerabler Personengruppen zu werfen. Hierzu wurden vier Personengruppen mit besonderem Schutzbedürfnis – junge Menschen mit Behinderungen, junge Menschen mit Fluchterfahrungen, von weiblicher Genitalverstüm-

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT LIND JUGEND

melung gefährdete sowie betroffene Mädchen und junge Frauen und Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern – ausgewählt, um anhand dessen die Herausforderungen und Notwendigkeiten der Etablierung und Entwicklung von (Gewalt-)Schutzkonzepten (Kapitel 3) zu thematisieren. Anknüpfend daran werden die Rechte von gewaltbetroffenen Menschen vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Verantwortung der Infrastrukturen von Kindheit und Jugend perspektiviert sowie bestehende Leerstellen identifiziert (Kapitel 4 und 5). Auch die Digitalität von Kindheit und Jugend beeinflusst das Erleben von Gewalt junger Menschen (Kapitel 6). Prävention, Intervention und Aufarbeitung sind die zentralen Schlüsselbegriffe, wenn es um den Umgang mit Gewalt und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt innerhalb der (digitalen) Lebenswirklichkeiten junger Menschen geht (Kapitel 7). Im Mittelpunkt müssen hierbei die Verwirklichung und Stärkung der Rechte der jungen Menschen und der Rechte von Betroffenen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens stehen. Die Kernaussagen dieser Stellungnahme werden abschließend zusammengefasst dargestellt (Kapitel 8).



DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verpflichteten sich die Staaten, darunter Deutschland, die Rechte von Kindern und Jugendlichen anzuerkennen und auf nationalstaatlicher Ebene Maßnahmen zu etablieren, die die Verwirklichung der Kinderrechte sicherstellen. In Artikel 19 der UN-KRK wird das Recht von Kindern und minderjährigen Jugendlichen auf ein gewaltfreies Aufwachsen formuliert.

GEWALTSCHUTZ IN DER UN-KRK

Der Gewaltschutz in der UN-KRK umfasst ein sehr breites Verständnis von Gewalt. Er beginnt mit der Bereitstellung von präventiven Maßnahmen durch den Vertragsstaat und fordert darüber hinaus kindgerechte, effektive Beschwerdemechanismen in allen (!) Einrichtungen für Kinder¹. Die UN-KRK folgt dabei dem Grundgedanken, dass für ein Handeln im Sinne der *best interests of the child* (Art. 3 UN-KRK) dieses nur dann sachgemäß ermittelt und bestimmt werden kann, wenn junge Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten auch Gehör bekommen und dem Gehörten darüber hinaus Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung geschenkt wird (Art. 12 UN-KRK).

Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind die Rechte aller Grundrechteträger*innen – unabhängig vom Alter der Rechtsträger*innen – gegenüber dem Staat verankert. Diese gelten demnach auch für Kinder und Jugendliche. Um Kinder und Jugendliche als Grundrechtsträger*innen zu achten, muss gewähr-

¹ Gemäß der Vorgaben aus Art. 1 der UN-KRK sind mit Kindern (engl.: children) alle Menschen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im deutschen Sprachgebrauch wäre sprachlich in Bezug auf die UN-KRK demnach zwischen Kindern und minderjährigen Jugendlichen zu differenzieren.

leistet sein, dass sie ihre Rechte jederzeit wahrnehmen und verwirklichen können. Eines dieser zu gewährleistenden Rechte ist das Recht auf Schutz vor physischer (körperlicher), psychischer (seelischer) und sexualisierter Gewalt. In Bezug auf die Schutzrechte sind im Grundgesetz insbesondere das Recht eines jeden Menschen auf Achtung und Schutz der Menschenwürde (Art. 1, Abs. 1 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG) zu nennen.

Nicht im Grundgesetz geregelt wird hingegen die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen gegenüber Eltern und Personensorgeberechtigten. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist neben dem Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) auch der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen als Recht der jungen Menschen niedergelegt. Im § 1666 Abs. 1 BGB wird auf die Konsequenzen einer Gefährdung des "körperlichen, geistigen und/oder seelischen" Kindeswohls sowie die insoweit bestehende Verantwortung der Eltern hingewiesen. Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, eine Gefährdung abzuwenden, entscheidet das Familiengericht über die zu treffenden Maßnahmen, damit der Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden kann (Schmid/Meysen 2006, S. 2-1).

Durch das Achte Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII) wird die Schutz- und Kontrollfunktion des Jugendamts (sogenanntes staatliches Wächteramt) zur Gewährleistung des Kindeswohls sowie der Schutz des Kindes vor Gewalterfahrungen geregelt (vergleiche §8a, §8b, §42, §43, §44). Ab wann das Jugendamt beziehungsweise die Familiengerichte intervenieren und in die Elternrechte eingreifen dürfen, betrifft die Frage von Öffentlichkeit und Privatheit der Familie. So muss der Staat diverse Lebensweisen und Erziehungsformen von Familien akzeptieren. Auch ist zu be-

rücksichtigen, dass die Elternrechte grundsätzlich zum Wohle des Kindes (best interests of the child) bestehen. Das wichtige Rechtsgut der eigenständigen und freiheitlichen Erziehung durch die Eltern darf aber nicht die Rechte der jungen Menschen und den Schutz des Kindeswohls beeinträchtigen oder gefährden.

Das 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz/BKiSchG) hat Grundlagen dafür geschaffen, um den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern und die Zusammenarbeit aller Akteur*innen zu stärken. Mit dem Gesetz werden neben der Kinder- und Jugendhilfe alle öffentlichen Einrichtungen adressiert, die mit den Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen in Verbindung stehen. Somit werden beispielsweise auch Schulen, Gesundheits- und Sozialämter, die Polizei und Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen im medizinischen Bereich mit in die Verantwortung genommen und zur multiprofessionellen Zusammenarbeit angehalten (§ 3 Abs. 2 BKiSchG). Multiprofessionelle Kooperation im Kinder- und Jugendschutz ist allerdings kein Selbstläufer: Der Aufbau sowie die Erhaltung von Kooperationsstrukturen und langfristiger Netzwerke sind komplexe, voraussetzungsvolle Entwicklungsaufgaben. Neben der Schaffung struktureller Voraussetzungen ist es daher genauso wichtig, ausreichende Ressourcen hierfür bereitzustellen (BJK 2017, S. 34 ff.).

SCHUTZ ALS GELEBTE PRAXIS ALLER EINRICHTUNGEN

Seit dem Bundeskinderschutzgesetz verlangt das Recht von Einrichtungen, den Aufsichtsbehörden Schutzkonzepte vorzulegen. Alle Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen mit Betriebserlaubnis kommen dem nach. Fast zehn Jahre nach dem Inkrafttreten im Jahr 2012 liefert Forschung erste Erkenntnisse, wann Schutzkonzepte erfolgversprechend sind. Es ist an der Zeit, aus dem Schutz auf dem Papier in allen Einrichtungen auch gelebte Konzepte zu gestalten.

Dr. Thomas Meysen, Leiter des SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT LIND JUGEND

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das zum 01. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland in Kraft getreten ist, ist ein weiteres Gesetzeswerk zur diskriminierungsfreien Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, zur Prävention wie auch zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung hinzugekommen. Dieses Menschenrechtsinstrument zielt seitens der Verantwortlichen auf den Abbau von institutionellem Säulendenken durch bewusst vernetztes multisektorales Handeln. Es gilt, mit koordiniertem, aufeinander abgestimmtem Wirken unterschiedlicher Felder und Institutionen jeglichen Misshandlungsrisiken frühzeitig vorzubeugen sowie bedarfsgerechten Schutz zu gewährleisten.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt bedarf einer Sensibilisierung innerhalb des gesamten institutionellen Gefüges des Aufwachsens sowie der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in den unterschiedlichen Handlungsfeldern. Zudem braucht es verpflichtende und partizipativ erarbeitete Gewaltschutzkonzepte, die diskriminierungsfrei, altersgerecht, für alle beteiligten Akteur*innen transparent nachvollziehbar sind und die genderspezifische Bedarfe und Bedürfnisse junger Menschen systematisch berücksichtigen. Ebenso bedarf es einer klaren kinder- und jugendpolitischen Positionierung von Bund, Ländern und Kommunen.

PRAXIS SICHER GESTALTEN: JUNGE MENSCHEN SCHÜTZEN, FÖRDERN UND BETEILIGEN

Der Schutz junger Menschen – so hat es die UN-KRK festgeschrieben – steht in einem Dreiklang von Schutz, Förderung und Beteiligung (protection, provision, participation). Damit ist formuliert,

dass die Schutzrechte junger Menschen nicht losgelöst von deren Förder- und Beteiligungsrechten gesehen und verwirklicht werden können. Gerade weil eine Machtasymmetrie zwischen jungen Menschen und Erwachsenen besteht, ist es grundlegend, dass junge Menschen bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und dass Beteiligungsstrukturen etabliert werden, die es ihnen ermöglichen, Institutionen, die ihr Leben strukturieren, mitzugestalten. Schutz kann nur verwirklicht werden, wenn er nicht allein paternalistisch gewährt, sondern auch als zentral im Sinne einer nachhaltigen rechtebasierten Generationenpolitik verstanden wird.

LEBENSORTE SICHERN, JUNGE MENSCHEN SCHÜTZEN

Wir müssen auch in den kommenden Jahren weiter daran arbeiten, Lebensorte junger Menschen zu sicheren Orten zu machen – an denen sie keiner Gewalt ausgesetzt sind und Hilfe erfahren, wenn sie betroffen sind. Hierfür sind institutionelle Schutzkonzepte ein Schlüssel. In den vergangenen Jahren gab es hierzu in der Fachpraxis eine beeindruckende Entwicklung. Die Herausforderung liegt nun darin, die Gelingensbedingungen für diese Prozesse zu verbessern und förderliche Rahmenbedingungen zu gestalten.

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen ist eine Querschnittsaufgabe des gesamten institutionellen Gefüges von Kindheit und Jugend. Demnach sind alle Institutionen, die die Belange von jungen Menschen tangieren, verpflichtend so zu gestalten und die entsprechenden Akteur*innen so zu qualifizieren, dass sie die Schutzrechte der jungen Menschen anerkennen sowie Kinder und Jugendliche diskriminierungsfrei beteiligen, fördern und schützen können. In der Fachöffentlichkeit werden darum Gewaltschutzkonzepte für das institutionelle Gefüge des Aufwachsens gefordert.

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT UND JUGEND

Es braucht eine gesetzliche Regulierung, die festlegt, dass alle Institutionen, in denen der Alltag von Kindern und Jugendlichen stattfindet und gestaltet wird oder in denen über diesen entschieden wird, über entsprechende Gewaltschutzkonzepte verfügen müssen. Gewaltschutzkonzepte sind dabei nicht nur als Maßnahmensets zu verstehen, mit welchen Fachkräfte (drohenden) Gewalterfahrungen junger Menschen präventiv, intervenierend sowie aufarbeitend begegnen können. Sie sind als organisationale, kontinuierlich zu prüfende Prozesse der fortwährenden Verwirklichung von Rechten der Kinder und Jugendlichen zu begreifen. Schutz kann dementsprechend nur als alltäglicher Prozess des Wahrnehmens, des Beteiligens und des Förderns von jungen Menschen strukturiert werden.

Es geht nicht um ein abstraktes Konzept, sondern vielmehr darum, Gewaltschutzkonzepte als erlebte Praxis mit den jungen Menschen im Alltag der Kinder und Jugendlichen zu gestalten. Durch eine flächendeckende Verankerung von Gewaltschutzkonzepten und damit von Prozessen zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen soll ein professioneller und handlungssicherer Umgang mit Kindeswohlbeeinträchtigungen (§ 47 SGB VIII) – die die Eingriffsschwellen der Fachkräfte unterhalb der Gefährdung kennzeichnen – sowie mit Kindeswohlgefährdungen (§ 8a, § 8b SGB VIII) im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens und damit weit über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus etabliert werden:

Mit der flächendeckenden Etablierung von Gewaltschutzkonzepten müssen Standards zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen verpflichtend festgeschrieben werden. Eine Selbstverpflichtung zur Ausgestaltung und Etablierung institutioneller Schutzkonzepte scheint nicht auszureichen.

Es braucht nicht nur organisationsübergreifende Infrastrukturen und ombudschaftliche Verfahren, sondern auch das Wissen über bestehende Hilfsangebote, damit Fachkräfte in Schulen, in der Justiz, in der Gesundheitsversorgung, in der Kinderund Jugendhilfe, aber auch bei privaten Anbietern im Alltag von Kindern und Jugendlichen junge Menschen mit diesen in Kontakt bringen können. Alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen für einen professionellen Umgang im Fall einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung geschult und sensibilisiert werden. Nur so kann vermieden werden, dass junge Menschen sich (vergeblich) an zahlreiche Erwachsene wenden müssen, bis ihnen die benötigte Hilfe zukommen kann.

Institutionelle Schutzkonzepte benötigen in ihrer Anwendung und Umsetzung eine ständige Begleitung. Durch regelmäßige Evaluationen etablierter Schutzkonzepte kann auf sich verändernde Rahmenbedingungen innerhalb der jeweiligen Strukturen reagiert und Gelingensbedingungen bestimmt werden. Schutzkonzepte müssen als Ausgangspunkt für weitreichende Prozesse in den Institutionen, in denen mit allen beteiligten Akteur*innen die Rechte der jungen Menschen verwirklicht werden, verstanden werden. Schutzkonzepte sind daher entsprechend immer wieder beteiligungsorientiert fortzuschreiben.

3

SCHUTZ VULNERABLER GRUPPEN IN KINDHEIT UND JUGEND

Bisher sind in der Fachöffentlichkeit zu wenig Konzepte entwickelt worden, die eine intersektionale Perspektive einnehmen und einen diskriminierungsfreien Schutz junger Menschen garantieren. Zudem sind Schutzkonzepte nicht allein reaktiv angelegt, sondern haben, wie die UN-KRK, ein emanzipatorisches Potenzial. Sie erfordern die Entwicklung diskriminierungsfreier, beteiligungsorientierter und fördernder Institutionen im Kindes- und Jugendalter. Alle Kinder und Jugendlichen sollten demnach die Möglichkeit erhalten, am Prozess der Entwicklung, Ausgestaltung und Umsetzung der Erstellung von Schutzkonzepten aktiv beteiligt zu werden. Der Kinder- und Jugendschutz muss durch die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte der jungen Menschen strukturiert werden. Im Folgenden werden vier vulnerable Personengruppen, die im Diskurs um Schutz vor Gewalt oftmals nur unzureichend berücksichtigt werden, selektiv betrachtet. Hierbei handelt es sich um eine exemplarische Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

JUNGE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht vor, dass alle jungen Menschen diskriminierungsfrei am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens teilhaben. Das bedeutet, dass sie vor Gewalt geschützt und soweit erforderlich notwendige Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit dieser Schutz verwirklicht werden kann. Für die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte bedeutet dies, dass die Konzepte inklusiv ausgestaltet und die verschiedenen Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stehen bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte häufig vor besonderen Herausforderungen. Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen, mit denen diese jungen Menschen konfrontiert werden, münden zum Teil in physischen, psychischen und sexualisierten Gewalterfahrungen. Junge Menschen mit Behinderungen in (stationären) Angeboten der Eingliederungshilfe machen Erfahrungen sexualisierter Gewalt, ohne dass dies öffentlich wahrgenommen und medial verhandelt wird. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben insgesamt ein erhöhtes Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden. Nationale und internationale Untersuchungen verdeutlichen, dass sie um ein Vielfaches häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind, was vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM 2021) unter anderem darauf zurückgeführt wird, dass sie oft auf Hilfestellung und Pflege angewiesen sind, wobei Situationen entstehen, die Täter*innen für Übergriffe ausnutzen. Werden Übergriffe innerhalb solcher Abhängigkeitsbeziehungen ausgeübt, bleiben sie oft unentdeckt. Kinder und Jugendliche sind immer und in besonderer Weise auch dann zu schützen, wenn ihr Alltag durch institutionalisierte Prozesse mitgestaltet wird und sie sich in asymmetrischen Macht- sowie verstärkten Abhängigkeitsbeziehungen befinden.

INKLUSIVEN KINDERSCHUTZ AUSBAUEN UND VERBESSERN

Kinder mit Behinderungen werden bisher in der Diskussion über den Kinderschutz weitestgehend vernachlässigt. Viele der Mädchen und Jungen leiden ihr gesamtes weiteres Leben unter den Folgen der Gewalt. Das Hilfesystem ist nicht ausreichend auf diese Problematik vorbereitet. Dies führt zumindest in Einzelfällen dazu, dass die Kinder zu spät oder keine Hilfe erhalten. Den Kindern müssen in Zukunft angemessene Unterstützungsangebote eröffnet werden. Um dies zu gewährleisten, sollten institutionelle Schutzkonzepte inklusiv ausgestaltet sein. Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz verbessert den Rahmen, um den inklusiven Kinderschutz durch einen Wissenstransfer zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu optimieren.

Dr. Dirk Bange, Leiter der Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg

Dass junge Menschen mit Behinderungen in den Fachdiskursen über den Schutz junger Menschen zu lange ausgeblendet wurden, wird daran ersichtlich, dass die Kinderrechtedebatte und Diskurse über den Schutz junger Menschen im fachlichen Alltag wenig präsent sind. Institutionelle Schutzkonzepte sind weiterhin häufig nicht barrierefrei und adressieren junge Menschen mit Behinderungen nur selten.

Das notwendige Wissen zum Schutz junger Menschen mit Behinderungen fehlt oftmals, auch wenn sich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die der Eingliederungshilfen auf den Weg zu mehr inklusiven Schutzkonzepten gemacht haben. Es muss der Wissenstransfer zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe weiter auf- und ausgebaut werden. Schutz von jungen Menschen mit Behinderungen ist Schutz für alle Kinder und Jugendliche.

KINDER UND JUGENDLICHE MIT FLUCHTERFAHRUNG

Junge Menschen mit Fluchterfahrungen haben im Herkunftsland, während der Flucht und/oder im Ankunftsland oftmals physische, psychische und/oder sexualisierte Gewalt erleben müssen. Darauf weisen auch die Ergebnisse einer vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) herausgegebenen Fachkräftebefragung hin: Demnach mussten etwa 75 % der männlichen, 67 % der weiblichen und 61 % der inter- und transsexuellen sowie diversen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten "oft" und/oder "immer" Gewalt erfahren (Karpenstein/Rohleder 2021, S. 20 f.). Strukturelle sowie alltägliche Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen sowie rassistische Gewalt stellen ebenfalls Gewaltformen dar, die betroffene (junge) Menschen stark belasten können (ebd., S. 18 f.). Zu betonen ist an dieser Stelle die Notwendigkeit einer intersektionalen Ausrichtung von Schutzkonzepten, um junge Menschen zugleich vor rassistischer, genderspezifischer sowie ableistischer Gewalt schützen zu können.

JUNGE MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNGEN VOR WEITERER GEWALT SCHÜTZEN

Jedes geflüchtete und migrierte Kind hat das Recht auf Schutz. Häufig fliehen Kinder, die in Deutschland ankommen, vor schlimmer Gewalt. Damit sie diese Erfahrungen verarbeiten und eine Chance auf einen Neuanfang in Sicherheit haben, brauchen sie besondere Unterstützung. Die Änderung des Asylgesetzes in § 44 und die deutschen Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften sind wichtige Grundlagen, die eine konkrete Ausgestaltung in allen Einrichtungen brauchen. Dr. Sebastian Sedlmayr, Leiter der Abteilung Kinderrechte und Bildung bei UNICFF Deutschland

Viele geflüchtete und zugewanderte Kinder und Jugendliche in Deutschland müssen häufig längere Zeit in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen leben. Dies trifft primär auf begleitete Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zu, kann aber in Ausnahmefällen ebenso unbegleitete junge Menschen betreffen. UNI-CEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) kommen in ihrer Studie (2020) zu dem Schluss, dass Sammelunterkünfte aufgrund struktureller Defizite nicht als sichere Orte für Kinder eingeordnet werden können. Die von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF ins Leben gerufene Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften zielt perspektivisch durch die Einführung verbindlicher und flächendeckender Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften, dem Ausbau und der Vertiefung von Netzwerkstrukturen sowie der Bündelung fachlicher Expertise und der Förderung von Wissenstransfers darauf ab, diesen Defiziten entgegenzuwirken.

Trotz solcher Bemühungen wird deutlich, dass es in keinem Bundesland ein landesweites Gewaltschutzkonzept mit Gesetzesrang gibt. Auch plant derzeit kein Bundesland eine stärkere rechtliche Verankerung des Gewaltschutzes in Unterkünften für asylbegehrende Menschen. Alle Bundesländer haben jedoch angegeben, dass es Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte in Unterkünften

für asylbegehrende Menschen gibt – diese unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit, in ihrer Konkretisierungstiefe und in ihrem Geltungsbereich, enthalten aber alle kinderschutzspezifische Anforderungen (UNICEF/DIMR 2020).

Die Landesregierungen werden aufgefordert, dem Gewaltschutz in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität in der Gestaltung der Landespolitik beizumessen und bestehende Anstrengungen deutlich zu erhöhen. Es müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die entsprechenden Maßnahmen wirksam umgesetzt werden können.

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG AN MÄDCHEN UND JUNGEN FRAUEN

Das Netzwerk INTEGRA Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung macht auf eine weitere höchst vulnerable Gruppe junger Menschen aufmerksam, die dringend mehr Schutz benötigt. In der vorliegenden Stellungnahme wird der Begriff der "weiblichen Genitalverstümmelung" dem Ausdruck der "weiblichen Genitalbeschneidung" vorgezogen, um kenntlich zu machen, dass die Praktik eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und eine eigene Straftat nach dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und das Recht von Mädchen und jungen Frauen auf körperliche Unversehrtheit verletzt wird. Darüber hinaus wird durch die Wahl der Bezeichnung "weibliche Genitalverstümmelung" deutlich gemacht, dass die Praktik ungleich schwerwiegender ist als die Beschneidung bei Männern und nicht mit dieser zu vergleichen. Die Praktik als solche stellt eine Form der physischen Gewalt dar, die oft mit psychischer Gewalt und psychischen Folgen einhergeht (WHO 2020).

In Deutschland ist die weibliche Genitalverstümmelung seit 2013 nach § 226 a StGB strafbar. Die Bundesregierung hat unter Federführung des BMFSFJ 2021 den sogenannten Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung eingeführt. Der sogenannte Schutzbrief im Passformat ist ein Dokument, mit welchem gefährdete Mädchen und junge Frauen sowie deren Angehörige in ihren Herkunftsländern darauf hinweisen können, dass die weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft wird, auch wenn die Tat nicht in Deutschland durchgeführt wurde (BMFSFJ 2021). Der Schutzbrief dient neben der präventiven Funktion auch zur allgemeinen Aufklärung und ist in verschiedene Sprachen übersetzt.

Das BMFSFJ hat im Juni 2020 neue Zahlen zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland veröffentlicht. Die Zahl der betroffenen Frauen liegt danach zwischen 66.451 und 66.707, die Zahl der bedrohten Mädchen zwischen 2.785 und 14.752 (DBT 2021). Gemäß der jährlichen Dunkelzifferstatistik von TERRE DES FEMMES (2020) waren im Jahr 2019 in Deutschland 74.899 Frauen über 18 Jahre betroffen und 20.182 Mädchen von der weiblichen Genitalverstümmelung bedroht. Eine vom BMFSFJ geförderte qualitative Befragung betroffener Frauen kommt zu den Schlussfolgerungen, dass zum Beispiel die Einrichtung von niedrigschwelligen Kontaktstellen und die Zusammenarbeit mit den Communities zentral sind, um weibliche Genitalverstümmelung überhaupt erst thematisieren zu können (Ihring/Czelinski 2017, S. 77).

SCHUTZ SETZT SENSIBILISIERUNG FÜR VERSCHIEDENE GEWALTFORMEN VORAUS

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) an Mädchen und jungen Frauen sollte stärker thematisiert werden, um damit eine Sensibilisierung in der Gesellschaft zu erreichen. Zudem sollten die bestehenden Hilfen für die von Gewalt betroffenen Mädchen bekannt gemacht, erweitert und nach den Bedürfnissen der Mädchen angepasst werden. Das Empowerment von Mädchen sollte vorangebracht werden, damit sie ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Virginia Wangare Greiner, Gründungsmitglied von Maisha e. V. – Afrikanische Frauen in Deutschland

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT LIND JUGEND

Medizinische Fachkräfte müssen im Umgang mit betroffenen Frauen und Mädchen und deren Erziehungsberechtigten sensibilisiert und geschult werden, Kinderärzt*innen sollten die Früherkennungsuntersuchungen zur Prävention, im Sinne von Aufklärungsgesprächen und dem Zur-Verfügung-Stellen von Informationsmaterial, nutzen können.

Die am 01. Januar 2020 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV) regelt erstmalig die Berücksichtigung der Bedarfe von Frauen, die von einer weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind und stellt einen wichtigen Schritt dar, um angehendes Fachpersonal für die Thematik zu sensibilisieren. Darüber hinaus braucht es weitere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte insbesondere im Gesundheitsbereich, aber zum Beispiel auch für Lehrer*innen, damit Mädchen und jungen Frauen der Schutz zukommen kann, der ihnen rechtlich zusteht.

PRÄVENTIVE SCHUTZKONZEPTE IM GESUNDHEITSSYSTEM

Im Gesundheitssystem sind Kinder und Jugendliche von notwendigen Behandlungs-, Pflege- und Diagnostikmaßnahmen betroffen. Nur durch einen einfühlsamen, empathischen Umgang und ein Mehraugenprinzip einerseits sowie durch eine informierte Entscheidung und aktive Zustimmung andererseits kann ein wie auch immer gearteter "Missbrauch" vermieden werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) hat Leitfäden und Orientierungshilfen entwickelt, wie in Praxen, in Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin oder in Kliniken mit entsprechenden Abteilungen sowie im ÖGD ein entsprechendes Präventionskonzept aufgebaut sein sollte, welche Faktoren zu berücksichtigen und welche praktischen Schritte empfohlen werden. Diese Leitlinien sind für alle Bereiche des Gesundheitssystems umzusetzen.

Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und u.a. Mitglied des erweiterten Vorstandes des Beirats der Stiftung Frühe Hilfen

KINDER UND JUGENDLICHE, DIE MIT PSYCHISCH ODER SUCHTERKRANKTEN ELTERN AUFWACHSEN

Kinder und Jugendliche, die mit einem psychisch erkrankten Elternteil aufwachsen, haben im Vergleich zu Kindern mit psychisch gesunden Eltern ein erhöhtes Risiko, im Lebensverlauf selbst psychisch zu erkranken. Daneben kann eine psychische oder Suchterkrankung eines Elternteils zu vielfältigen Belastungen im Leben von Kindern und Jugendlichen führen: Neben unmittelbaren, krankheitsbedingten Belastungen, wie Beeinträchtigungen in der Kinderbetreuung und im Erziehungsverhalten, kommen häufig weitere Belastungsfaktoren hinzu, wie Konflikte der Eltern oder geringe Unterstützung im sozialen Umfeld sowie die Tabuisierung der Erkrankung.

Forschungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen haben ergeben, dass mehr als die Hälfte der Eltern mit psychischen Belastungen an ihren eigenen elterlichen Kompetenzen zweifeln und sich sozial isoliert fühlen (NZFH 2021). Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren psychisch erkrankten Eltern ist es wichtig, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Erziehungskompetenz sowie die Bewältigung des Alltagslebens und die daraus resultierenden Risiken für die kindliche Entwicklung einschätzen zu können.

Kinder psychisch erkrankter Eltern sind deshalb in besonderer Weise auf ein unterstützendes soziales Umfeld und je nach Bedarf auf qualifizierte Hilfe und Versorgung angewiesen. Diese reicht von alltagspraktischer Unterstützung bis zu ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung.

Der Hilfebedarf umfasst daher ein breites Spektrum, das von niedrigschwelliger und gegebenenfalls punktueller Unterstützung über familienunterstützende Maßnahmen bis hin zu Interventionen im Falle von (drohender) Kindeswohlgefährdung reicht. Verlässliche Hilfestrukturen haben zur Voraussetzung, dass bestehende Schnittstellenprobleme verschiedener Hilfesysteme durch geregelte Kooperations- und Koordinationsbezüge beseitigt werden.



RECHTE DER BETROFFENEN

Dieser Abschnitt zu den Rechten von Betroffenen verweist auf eine Leerstelle. Das bedeutet nicht, dass Betroffene bisher keine Rechte in Deutschland haben. Es fehlt vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für eine systematische Weiterentwicklung und Entfaltung der Rechte von Betroffenen in unterschiedlichen Verfahren und Prozessen, wie zum Beispiel der Aufarbeitung. Dazu zählt nicht nur, aber auch, eine Überprüfung des Entschädigungsrechts sowie von Verjährungsfristen. Um diese Leerstelle schließen zu können, bedarf es darüber hinaus Räume des Zuhörens und des Austauschs von, für und mit Betroffenen und deren Selbstvertretungen.

Insgesamt besteht die Notwendigkeit, eine transparente und niedrigschwellige, aber strukturell abgesicherte Infrastruktur für Betroffene aufzubauen, durch die Betroffene Ansprechpersonen finden, ihre Positionen einbringen und selbst sichere Räume und Zeiten für ihre Verarbeitung und die Artikulation ihrer Gewalterfahrungen und ihrer Schutzbedürfnisse finden können (Enders 2019). In §8 Abs. 3 SGB VIII ist das Recht junger Menschen auf Beratung, das Kinder und Jugendliche in einer Not- und Konfliktlage gegenüber den Jugendämtern haben, festgeschrieben. Junge Menschen benötigen nicht nur die notwendigen Informationen über jenes Recht, sondern auch das Wissen darüber, wie sie dieses Recht in Anspruch nehmen können. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung und Verbesserung barriere- und diskriminierungsfreier Zugänge zu altersgerechten Beratungsangeboten. Das bedeutet, dass es einer Fortentwicklung der Versorgung vor allem auch im ländlichen Raum, gezielter Angebote für vulnerable Personengruppen (vergleiche Kapitel 3) sowie der therapeutischen Versorgung allgemein bedarf. Gerade für Betroffene muss gelten, dass ihre Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte verwirklicht werden. Schutz ist auch hier eng damit verbunden, dass Betroffene selbst

die Bedingungen von Offenlegung (disclosure) und Aufarbeitung mitbestimmen und darin gefördert werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Gerade junge Menschen müssen diskriminierungs-, stigmatisierungs- sowie barrierefreie Orte finden können, in denen sie sich selbst positionieren und ihre Anliegen artikulieren können.

SCHÜTZEN BEDEUTET, KINDER- UND JUGENDRECHTE ZU STÄRKEN

Kinder und Jugendliche haben in der Praxis oft niemanden, der ihr Recht auf Schutz vor Gewalt für sie durchsetzt. Ein betroffenes Kind muss sich im Schnitt an sechs bis sieben Erwachsene wenden, bis ihm endlich geholfen wird. Elternrechte stehen aktuell immer noch vor den Kinderrechten. Zu oft stehen Eltern und deren Glaubhaftigkeit im Fokus von Behörden und Justiz, nicht das Kind. Trotz der hohen Kompetenz von Kinderschutzambulanzen und Diagnostikstellen, werden diese zu wenig genutzt, was zu fatalen Fehleinschätzungen des Kindeswohls führt.

Sonja Howard, Mitglied des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Selbstvertretungen von Betroffenen sind, so wie es auch das KJSG vorsieht, stärker auf allen Ebenen zu unterstützen. Für die öffentliche und mediale Thematisierung von Gewalterfahrungen muss gesamtgesellschaftlich ein Umgang ausjustiert werden, der mit Selbstvertretungen von Betroffenen ausgehandelt werden muss. Gleichzeitig gilt es, ebenfalls in allen Institutionen von Kindheit und Jugend Standards für den Umgang mit Betroffenen zu erarbeiten und entsprechende Ansprech- und Beschwerdestellen transparent und niedrigschwellig vorzuhalten.

Grundsätzlich ist eine unabhängige Infrastruktur mit den Betroffenen und ihren Selbstvertretungen für die Betroffenen aufzubauen, die sie unterstützt und berät sowie sie begleitet, ihre Interessen zu vertreten (Enders 2019). Diese Infrastruktur muss öffentlich finanziert werden und in allen Bundesländern über niedrigschwellige Strukturen verfügen.

5

FAMILIALER NAHRAUM UND INSTITUTIONELLE RÄUME IM FOKUS

Hinsichtlich der Diskussionen über physische, psychische und sexualisierte Gewalt im institutionellen Gefüge des Aufwachsens werden Forderungen einer durchgehenden und nachhaltigen Umsetzung von Schutzkonzepten lauter. Auffällig ist, dass die Debatten vor allem auf bestimmte Organisationsformen bezogen werden (Heime, Internate, Sportvereine, Jugendverbände etc.), aber gerade in den Kitas, Schulen und anderen regulären Bildungseinrichtungen sowie in sozialen und gesundheitlichen Diensten und musischen, kreativen und kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche bisher kaum angekommen sind. Alle Institutionen, die die Lebenswirklichkeiten junger Menschen betreffen und gestalten, müssen sich für die Verschiedenheiten der von ihnen zu schützenden Kinder und Jugendlichen sensibilisieren und diese in der Entwicklung von Konzepten berücksichtigen. Dies bedeutet auch, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärker in der Ausbildung für Berufe, die den Alltag von Kindern und Jugendlichen mitgestalten, verankert werden.

ACHTSAMKEIT UND FEHLERKULTUR IM KITA-TEAM

Wird die Würde von Kindern in der Kita verletzt, dann brauchen sie couragierte Fachkräfte, die mit Herz und Verstand Partei für die Schutzrechte der Kinder ergreifen. Das Fundament dafür ist eine ehrliche und angstfreie Teamkultur, die Fehler selbstkritisch benennt und im Dialog bearbeitet. Falsch verstandene Loyalitäten und Schweigen dürfen bei Gewaltvorkommnissen jeglicher Art keinen Platz haben. Alle Beteiligten tragen die Verantwortung, eine achtsame und an den Kinderrechten orientierte Teamkultur zu fördern; die Leitungen und Fachkräfte vor Ort, der Betriebsträger vor allem organisational und beratend. Zudem werden Zeit und Ressourcen für Praxisreflexion und Supervision benötigt.

Katrin Hentze, Leiterin der Abteilung Kinderschutz, FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH

In weiten Bereichen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens wurde in den vergangenen Jahren versucht, die Umsetzung durch Selbstverpflichtungserklärungen von Verbänden, politischen Organen und Organisationen zu erreichen. Dabei ist kritisch zu hinterfragen, warum eine durchgängige Durchsetzung bisher nicht gelingt. Außerdem steht eine Evaluation der bereits praktizierten Schutzkonzepte weitestgehend aus. Alle Institutionen – von den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, den Schulen, den Gesundheitsdiensten, den Verantwortungstragenden für die Infrastrukturen (zum Beispiel Jugendämter, Schulbehörden, Vormundschaft), dem Ausbildungssektor bis hin zum Freizeitbereich (Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Vereinssport) und zu religiösen Gemeinschaften – müssen Verantwortung übernehmen.

SCHUTZKONZEPTE IM SPORT: GEWALT BESPRECHBAR MACHEN

Die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist ein fester Bestandteil der Aktivitäten im Kinder- und Jugendschutz im organisierten Sport geworden. Dazu haben die vielfältigen Entwicklungen von Arbeitsstrukturen, fachlicher Kompetenz und die Bereitstellung von Angeboten zur Vernetzung und Qualifizierung durch Sportverbände beigetragen. Sportvereine mit ihren ehrenamtlichen Kinderschutzbeauftragten spielen eine wichtige Rolle in regionalen Kinderschutznetzwerken, müssen dort als Schutz- und Kompetenzort mit einbezogen werden und vor allem auch die notwendige fachliche Unterstützung erhalten. Nur so können wir Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen an- und besprechbar machen.

Elena Lamby, Referentin für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport in der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportverbund e. V.

Alle schulischen Einrichtungen (Grundschulen, berufliche Bildung, Hochschulen etc.) sollten hinsichtlich der jeweiligen Schulform differenzierte Schutzkonzepte entwickeln. Über die Bundesländergrenzen hinweg bedarf es einer verpflichtenden Implementierung von Schutzkonzepten in allen Schulen. Zudem sind auch die Verfahren und Verantwortungsträger*innen beispielsweise in

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT LIND JUGEND

der rechtlichen Begleitung von Kindern und Jugendlichen und der Gerichtsbarkeit sowohl aus- und fortzubilden als auch durch Schutzkonzepte in den Institutionen weiterzuentwickeln.

SCHULE ALS ORT DES SCHUTZES

Erst wenn Schule ausfällt, wird ihr Wert deutlich. Denn Schule ist nicht nur Unterricht, Lehrplan und Leistung. Sie ist in einem weiteren Sinne auch wichtig für eine positive, gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Und sie ist ein Schutz- und Stabilitätsfaktor: Erst wenn Schule stattfindet, können Lehrer*innen Probleme, Auffälligkeiten, Belastungsreaktionen etc. bei ihren Schüler*innen erkennen und entsprechend reagieren. Gerade dann kommt es auf die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, aber auch zwischen Schule und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Was man besser machen könnte: In Aus- und Fortbildung sollten Lehrkräfte genau hierauf auch vorbereitet werden!

Prof. i. R. Dr. Ewald Terhart, Lehrbeauftragter am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Münster

Die Fokussierung auf das institutionelle Gefüge des Aufwachsens junger Menschen und die öffentlichkeitswirksame Skandalisierung von Kindeswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Institutionen des Aufwachsens darf nicht dazu führen, die Familie als gewichtigen Ort des Schutzes junger Menschen aus dem Blick zu verlieren, denn Kinder und Jugendliche erfahren im familialen Nahraum weiterhin am häufigsten Übergriffe und Gewalt. Gleiches gilt auch für die Gewaltausübung durch Kinder und Jugendliche an ebenfalls jungen Menschen (peer-to-peer Gewalt). Schutz, Hilfe und pädagogische sowie therapeutische Unterstützung muss sowohl für die betroffenen jungen Menschen als auch für die übergriffigen Kinder und Jugendlichen alters- und bedarfsgerecht gewährleistet werden.

SCHUTZKONZEPTE IN DER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BERATUNG UND BEGLEITUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

In Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie sowie in der kinder- und jugendpsychiatrischen und kinder- und jugendpsychotherapeutischen Behandlung besteht durch längere Beziehungsaufnahme und das damit enge Behandlungsverhältnis ein besonderes Risiko für Übergriffe durch Behandelnde oder an der Behandlung beteiligte Fachkräfte. Der gemeinsame Bundesausschuss, also der "kleine Gesetzgeber" im Gesundheitsbereich, hat durch eine Änderung der Qualitätsrichtlinie festgelegt, dass alle Krankenhäuser und Praxen in Deutschland, vor allem die, in denen auch Kinder und Jugendliche behandelt werden, im Rahmen ihrer Qualitätsberichterstattung explizit zu Schutzkonzepten berichten müssen. Krankenhäuser und Praxen müssen dabei Kompetenzorte des Schutzes und geschützte Orte sein. Das heißt, sie müssen die privilegierte rechtlich geschützte Patientenbeziehung als wichtiges Element der Prävention und des Kinderschutzes nutzen, indem sie ihnen Mitgeteiltes und Wahrgenommenes bei begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt kommunizieren. Gleichzeitig muss in diesen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch ständig weiterentwickelte Schutzkonzepte dafür Sorge getragen werden, den dort behandelten, besonders vulnerablen Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen, die häufig entsprechende Misshandlungsund Missbrauchsvorerfahrungen aus der eigenen Kindheitsgeschichte mitbringen, Schutz und Hilfe zu ermöglichen.

Prof. Dr. med. Jörg Fegert, Professor und Lehrstuhlinhaber an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie in Ulm

6

SCHUTZ VOR GEWALTERFAHRUNGEN DER DIGITALEN TEILHABE

Die digitale Teilhabe ist heute in zunehmenden Maße in den Alltags- und Erfahrungswirklichkeiten junger Menschen verankert. Kinder und Jugendliche nutzen in den verschiedenen Lebensbereichen, zum Beispiel in der Schule, im Freizeitbereich, beim Konsum oder beim Pflegen ihrer sozialen Beziehungen, digitale Angebote (BPjM 2019, S. 22ff.; DBT 2017, S. 273). Rund 98 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie 86 % der Kinder haben Zugang zum Internet und digitalen Medien (DIVSI 2014, S. 11). Durch die kontakteinschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zuge der Covid-19-Pandemie fanden zuvor analog abgehaltene Treffen, Austausch und Unterricht vermehrt im digitalen Raum statt, was wiederum die tägliche Nutzungsdauer digitaler Medien im Vergleich zum Jahr 2019 erhöhte (mpfs 2020, S. 33, 61).

Durch die aktuell anhaltende Covid-19-Pandemie wurden sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen, die sich im Zuge der zunehmenden "Digitalität" (Stalder 2016) von Kindheit und Jugend ergeben und mit welchen sich das institutionelle Gefüge des Aufwachsens konfrontiert sieht, noch deutlicher sichtbar als bisher: Einerseits sind durch schnelle und zumeist unkomplizierte digitale Kommunikationswege sowie Informationsmöglichkeiten neue Handlungs- und Verwirklichungsräume entstanden, durch welche junge Menschen bei den Kernherausforderungen des jungen Erwachsenenalters – der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung – unterstützt werden können (DBT 2017). Andererseits lässt sich ein Anstieg des Anteils der jungen Menschen verzeichnen, die negative Erfahrungen im digitalen Raum machen mussten.

DIGITALITÄT UND GEWALTSCHUTZ IN KINDHEIT UND JUGEND

Im Zuge der digitalen Transformation der Gesellschaft wachsen Kinder und Jugendliche heute in einer von digitalen Medien geprägten Lebenswelt auf, in der die Unterscheidung von analog und digital, von real und virtuell kaum noch Bedeutung hat. Gewalterfahrungen sind häufig eingewoben in ein komplexes Netzwerk sozialer Beziehungen analoger und digitaler Natur. Schutzkonzepte müssen die Perspektive junger Menschen einbeziehen, die Digitalität ihres Aufwachsens reflektieren und durch einen holistischen Ansatz adressieren.

Jutta Croll, Vorsitzende der Stiftung Digitale Chancen

Der Anteil junger Menschen, die von negativen Erfahrungen berichten, etwa Beleidigungen oder die Verbreitung von Falschinformationen über die eigene Person, ist 2020 um neun Prozentpunkte auf 29 % gestiegen. 38 % der Befragten geben zudem an, dass sie schon einmal miterlebt haben, dass eine Person im Internet gemobbt wurde (mpfs 2020, S. 61). Mit zunehmendem Alter steigt die Nutzung und damit erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass junge Menschen bei der Internetnutzung mit nicht altersgerechten Inhalten und unangemessenen Kontakten konfrontiert werden. Unter unangemessenen Inhalten sind beispielsweise Gewaltdarstellungen sowie sexualisierte und pornografische Inhalte zu zählen (mpfs 2019, S. 60 f.). Sexualisierte Gewalt und die Sexualisierung digitaler Räume stellen Risiken dar, die den Schutz junger Menschen gefährden. Sexting (das teilweise unerwünschte Erhalten und Konsumieren sexuell konnotierter Inhalte) und Cybergrooming (das taktische Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche im Internet in der Absicht des sexuellen Missbrauchs) sind Gefahrenpotenziale digitaler Teilhabe, denen seitens aller Verantwortungsträger*innen besondere Beachtung geschenkt werden muss. Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes wurden 2021 die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz junger Menschen vor Gewalt im Internet an die heutige Zeit angepasst (BJK 2020). Um dem Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen gerecht werden zu können, bedarf es darüber hinaus auch umfassender Schutzkonzepte für den digitalen Raum.

Grenzüberschreitungen und -gefährdungen in der digitalen Teilhabe präventiv und intervenierend entgegenzuwirken und das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, ist Aufgabe des institutionellen Gefüges des Aufwachsens in seiner Gesamtheit. Bei der Aufarbeitung müssen Gewalterfahrungen, die im digitalen Raum stattfinden, berücksichtigt werden. Auch hier gilt es, junge Menschen zu beteiligen und zu fördern, um sie zu schützen.

Es braucht attraktive und sichere digitale Angebote für Spiel, Lernen, Unterhaltung und Kommunikation sowie Technik, die digitale Gewalterfahrungen und Risiken soweit als möglich ausschließen, mindestens aber zu vermeiden und zu reduzieren versuchen. Ein nachhaltiger Schutz vor digitalisierter Gewalt kommt ohne die Qualifizierung von Fachkräften, Erziehungsberechtigten und letztlich der Kinder und Jugendlichen im (begleitenden) Umgang mit digitalen Medien nicht aus. Ziel muss es sein, junge Menschen zum (Selbst-)Risiko- und Schutzmanagement zu befähigen (I-KiZ 2016, S. 30f.).

Dem gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens müssen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit den Herausforderungen, die mit der zunehmenden Digitalität von Kindheit und Jugend einhergehen, adäquat begegnet werden kann. Oftmals mangelt es noch an der Qualifikation von Erziehungsberechtigten und Fachkräften, damit junge Menschen auch in der digitalen Teilhabe vor Gewalterfahrungen jedweder Form angemessen geschützt sind (BJK 2021b). Kinder und Jugendliche müssen altersentsprechend über die Risiken im digitalen Raum aufgeklärt und informiert werden. Bei der Konzeptionalisierung und Anwendung von Schutzkonzepten müssen die Risiken und Gefahrenpotenziale, die durch die zunehmende Digitalisierung und Technisierung der Alltagswelten von Kindern und Jugendlichen entstehen, stärker in den Blick gerückt werden.



SCHUTZPROZESSE ETABLIEREN: PRÄVENTION, INTERVENTION UND AUFARBEITUNG

Alle Institutionen, die die Lebenswirklichkeiten junger Menschen mitgestalten, tragen eine besondere Verantwortung im Umgang mit drohenden und/oder erlebten Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Damit Gewaltschutzprozesse umfänglich wirken und gelingen können, ist eine multidisziplinäre Sichtweise zentral. Keine Struktur für sich allein vermag ein umfassendes Netz zum Schutz junger Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu spinnen. Dies kann nur dann gelingen, wenn alle tangierten Professionen koordiniert und miteinander verzahnt arbeiten sowie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen relevante Informationen teilen.

MACHTASYMMETRIEN ENTGEGENWIRKEN, JUNGE MENSCHEN BETEILIGEN

In den letzten zehn Jahren ist die Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und ehrenamtlich Verantwortlichen für junge Menschen in Organisationen endlich auf die Agenda gesetzt worden. Um die Rechte junger Menschen auf Schutz, Beteiligung und Beschwerde sowie Förderung in Organisationen zu stärken und Kinder und Jugendliche zu bemächtigen, sind vielerlei Methoden, Tools und Verfahren entwickelt worden. Dazu gehören Kinderrechtekataloge, Verhaltensampeln oder -codices sowie Leitlinien, was Erwachsene nicht dürfen, Beschwerdeverfahren, Personen des Vertrauens, Willkommensmappen mit Informationen zu Schutzmaßnahmen für Neue u.a.

Mancherorts wurden nur Einzelmaßnahmen umgesetzt, vielfach wurden umfassende partizipative Schutzkonzepte mit verbindlichen Mindeststandards etabliert. Auch wenn es bisher nur wenig Evaluationen dazu gibt, dafür aber eine intensive wissenschaftliche und fachpolitische Befassung, ist es wichtig, alles zu tun, um den Schutz junger Menschen auch in Organisationen sicherzustellen.

Prof. Dr. phil. Mechthild Wolff, Professorin für erziehungswissenschaftliche Aspekte Sozialer Arbeit an der Hochschule Landshut

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT: AUFTRAG UND VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN IN KINDHEIT UND JUGEND

In der Diskussion um Schutzkonzepte wird auf die drei Dimensionen – Prävention, Intervention und Aufarbeitung – verwiesen, denen häufig eine Phase der Sensibilisierung und der Risiko- sowie Ressourcenanalyse in den Institutionen und Infrastrukturen vorgeschaltet ist (Wolff u. a. 2018). Grundlegend ist dabei, dass das Wort Schutzkonzept nicht lediglich den Kern der eigentlichen Aufgabe trifft, denn es ist nicht nur ein Konzept zu entwickeln, sondern es sind transparente Schutzprozesse mit den jungen Menschen zu etablieren, in denen die jeweiligen Dimensionen – Prävention, Intervention und Aufarbeitung – für die Institutionen und Infrastrukturen von Kindheit und Jugend eine eigene Bedeutung haben und differenziert anerkannt und verankert werden müssen (vergleiche hierzu Fegert u. a. 2020).

Prävention meint dabei alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte der jungen Menschen beitragen. Anschließend an eine entstehende Sensibilität für die Themen Sexualität, Gewalt, Schutz, Beteiligung und Beschwerde gilt es feld- und adressat*innenspezifische, bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Dazu zählen unter anderem die Risikoanalyse, die Entwicklung eines Verhaltenskodex, die partizipative Aushandlung von konkreten Regeln für einzelne Gruppen und die Etablierung verschiedener Beschwerdewege. Prävention ist ein zentraler Bestandteil jedes Schutzkonzeptes. Sie stellt sicher, dass junge Menschen sicher und geschützt sind, sie gefördert sowie ihre Rechte verwirklicht werden. Präventionsmaßnahmen richten sich an alle Akteur*innen einer Organisation oder Infrastruktur. Neben jenem in jeder einzelnen Organisation vorliegenden Handlungsleitfaden kann der Schutz junger Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt dort am wirkungsvollsten greifen, wo darüber hinaus ein multidisziplinärer Handlungsansatz mitgedacht wird und Ausdruck im Interventionskonzept findet. Nur wenn die tangierten Professionen die Sichtweise, Handlungsansätze und Möglichkeiten aller jeweils anderen Professionen kennen und ein koordiniertes Vorgehen verzahnt erarbeitet wird, kann der

größtmögliche Schutz erreicht werden. Durch die Präventionsmaßnahmen soll die Achtung persönlicher Rechte gestärkt und die Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen im Sinne von basic needs verbessert werden. Die Umsetzung von Prävention ist durch ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen zu untersetzen.

Intervention ist bezogen auf einen Ablaufplan, der greifen muss, wenn Formen von Gewalt oder Übergriffe beobachtet, gemeldet oder ungeklärt vermutet werden. In Anlehnung an die Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch (BMJV/BMFSFJ/BMBF 2011) gilt es im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens, im Zuge eines Schutzkonzeptes ein Handlungs- und Interventionskonzept für den Fall von (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen vorzuhalten. Es dient dazu, auf einen Verfahrensplan zurückgreifen zu können, um für den Fall von zum Beispiel (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen oder die Verletzung der höchstpersönlichen Rechte reagieren zu können, da Institutionen nicht erst in diesen konkreten Situationen einen Verfahrensplan entwerfen können.

SCHWEIGEN ÜBERWINDEN - AUFARBEITUNG ZULASSEN

Zur Arbeit an Schutzkonzepten gehört die Aufarbeitung der Vergangenheit. Institutionen, die sich zurückliegenden Fällen sexualisierter Gewalt nicht stellen, verleugnen Verantwortung. Erwachsene Betroffene, so hat es die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs formuliert, haben ein Recht auf Aufarbeitung. Ihre Berichte tragen zu wichtigen Erkenntnissen über Gewaltdynamiken vor Ort bei. Wie oft haben andere geschwiegen und Kindern nicht geholfen? Aufarbeitung birgt die Chance, diese Haltung zu überwinden.

Prof. Dr. Sabine Andresen, Vorsitzende der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Aufarbeitung wird dann notwendig, wenn massive Verfehlungen vorliegen oder ungeklärt sind. In Anlehnung an die Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019) gehört zu einem Schutzkonzept, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wann und wie unter Beteiligung von externen und unabhängigen Expert*innen eine Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen, Machtmissbrauch oder Verfehlungen in den unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist. Ausgangspunkt von Aufarbeitungsprozessen ist das Recht der Betroffenen, dass die verantwortliche Organisationsstruktur sich einer externen Analyse unterstellt und diese finanziert.

Aufarbeitungsprozesse sind zwingend erforderlich, wenn die persönlichen Rechte von jungen Menschen nachhaltig verletzt wurden und für die Betroffenen gegenwärtig, zukünftig oder im späteren Lebensalter unklar bleiben könnte, wie es zu diesen Verfehlungen kommen konnte. Betroffene haben auch ein Recht darauf, zu erfahren, wer sich der Verantwortung zu stellen hat.

Die einzelnen Institutionen können nicht für sich allein Schutzprozesse etablieren, sondern sie sind darauf angewiesen, dass in den Infrastrukturen insgesamt Schutzkonzepte entwickelt werden. Nur wenn die Jugendämter, die Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur, die Landesschulbehörden und Schulträger, aber auch die Justizbehörden, die gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Infrastrukturen und der Sport sowie die Eingliederungshilfen über Schutzkonzepte verfügen, die aktiv gelebt und beständig weiterentwickelt werden, können auch die einzelnen Institutionen diese durchgängig verankern. Dabei sind alle darauf angewiesen, dass Beratungsstellen für Betroffene und ombudschaftliche Verfahren wiederum durchgängig, diskriminierungs- und barrierefrei etabliert und dem institutionellen Gefüge des Aufwachsens umfassend bekannt sind. Zudem ist auch eine systematische Beratung aller Institutionen – durch die Landesjugendämter oder überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – zu intensivieren.



AUSBLICK: RECHTE VERWIRKLICHEN ALS GRUNDLAGE NACHHALTIGER GENERATIONENPOLITIK

Die Ermöglichung eines gesunden und sicheren Aufwachsens und Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen stellt eine komplexe, ressortübergreifende, transorganisationale und multiprofessionelle Aufgabe dar (BJK 2017). Das gesamte institutionelle Gefüge des Aufwachsens muss den Schutz junger Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt daher stärker als bisher priorisieren und benötigt hierfür ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass institutionelle Schutzkonzepte nicht ausschließlich den Gewaltschutz, sondern darüber hinaus auch den gesamten Kinderrechteschutz (Gesundheitsschutz, den Schutz vor Diskriminierungen, den Schutz der Privatsphäre und/oder den Kinder- und Jugendmedienschutz etc.) fokussieren müssen. Die Einführung und (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten ist zudem als kontinuierlich zu prüfender Prozess der fortwährenden Verwirklichung von Rechten der Kinder und Jugendlichen zu begreifen. Schutz kann dementsprechend nur als alltäglicher Prozess des Wahrnehmens, des Beteiligens und des Förderns von jungen Menschen gestaltet werden.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Selbstverpflichtungen allein nicht umfänglich genug zu einer systematischen Verwirklichung der Rechte und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Zudem haben die vergangenen Monate während der Covid-19-Pandemie verdeutlicht, dass die Rechte junger Menschen (BJK 2021c) und die Ausgestaltung einer nachhaltigen Generationenpolitik nicht zu den zentralen Themen der politischen Aufmerksamkeit gehören.

Entsprechend sieht das BJK die Notwendigkeit, das Kinderund Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zum Anlass zu nehmen, um weitere politische und rechtliche Initiativen zu ergreifen, damit die Rechte von jungen Menschen in der Breite des institutionellen Gefüges verwirklicht werden. Denn: Die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Schutz vor Gewalt ist ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Generationenpolitik!

KURZFASSUNG DER ZENTRALEN AUSSAGEN DES BJK:

- Es braucht eine stärkere politische sowie gesamtgesellschaftliche Anerkennung der Rechte junger Menschen, damit diese in den organisationalen Strukturen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens verstärkt verwirklicht werden.
- Eine nachhaltige Generationenpolitik kann ohne die Verwirklichung der Rechte junger Menschen nicht stattfinden.
- Alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind für einen professionellen Umgang im Fall einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung zu schulen und zu sensibilisieren.
- Die Etablierung von Konzepten zum Schutz junger Menschen vor Gewalt muss in allen Bereichen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens rechtlich verpflichtend festgeschrieben werden.
- Gewaltschutzkonzepte sind als organisationale, kontinuierlich zu evaluierende Prozesse der Verwirklichung von Rechten junger Menschen zu begreifen. Schutz ist als alltägliche Praxis des Wahrnehmens, des Beteiligens und des Förderns von jungen Menschen zu strukturieren.
- Die Heterogenität junger Menschen muss sich auch in der alltäglichen Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen widerspiegeln. Hierfür braucht es diskriminierungsfreie und beteiligungsorientierte Hilfsangebote, die die Schutzbedarfe junger Menschen aus einer intersektionalen Perspektive heraus begreifen.

- Es gilt, eine unabhängige sowie öffentlich finanzierte Infrastruktur von und für Betroffene aufzubauen, damit die Interessen von Gewalt betroffener Personen besser vertreten werden können.
- Niedrigschwellige Beratungsangebote sind flächendeckend abzusichern und finanziell zu fördern. Das Wissen dieser Initiativen ist systematisch aufzunehmen und anzuerkennen.
- Ein nachhaltiger Schutz vor digitaler Gewalt kommt ohne die Qualifizierung von Fachkräften, Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen im (begleitenden) Umgang mit digitalen Medien nicht aus. Junge Menschen müssen lernen, Gefahren(-potenziale) eigenständig zu erkennen, wo möglich zu vermeiden und über Hilfsangebote informiert werden.
- Damit Gewaltschutzprozesse umfänglich wirken und gelingen können, ist eine multidisziplinäre Sichtweise unumgänglich. Alle Bereiche, die die Lebenswirklichkeiten junger Menschen tangieren, sollten koordiniert und miteinander verzahnt arbeiten und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen relevante Informationen teilen können.

LITERATUR

- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): *Kinder- und Jugendhilfereport 2021. Extra. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse.* https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (10.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2021a): Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt Verantwortung aller jenseits institutioneller Grenzen. https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2021_zwischenruf_das_recht_junger_menschen_auf_schutz_vor_gewalt.pdf (16.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2021b): Digitalität von Kindheit und Jugend: DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe. https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2021_zwischenruf_digitalpakt_kinder_und_jugendhilfe.pdf (16.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2021c): Kindheit und Jugend in Zeiten von Corona. Konsequenzen für die aktuelle und zukünftige Kinderund Jugendpolitik. https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2021_corona.pdf (16.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2020): Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes. https://www.bundes jugendkuratorium.de/assets/pdf/press/Stellungnahme_ Jugendschutz.pdf (15.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2017): *Prävention, Kinderschutz und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Anmerkungen zu aktuellen Präventionspolitiken und -diskursen.*https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_
 Stellungnahme_Praevention.pdf (09.06.2021).
- BMFSFJ/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbriefgegen-weibliche-genitalverstuemmelung-179280 (30.04.2021).
- BMJV/Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2021): Gesetzespaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/ 2021/032521 GE sexualisierte Gewalt.html (28.05.2021).

- BMJV/BMFSFJ/BMBF (2011): Abschlussbericht. Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch.pdf (24.06.2021).
- BPJM/Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/jefqayp_gefaehrdungsatlas-data.pdf (27.04.2021).
- BStMAS/Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Formen von Gewalt. https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt (28.05.2021).
- DBT/Deutscher Bundestag (2021): Zur Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Wissenschaftliche Dienste 9-3000 098/20. https://www.bundestag.de/resource/blob/816846/c8cb7909b38ac1e42efeae18fc586c14/WD-9-098-20-pdfdata.pdf (02.07.2021).
- DBT/Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituationen junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Destatis/Statistisches Bundesamt (2021): Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII. Akute und latente Kindeswohlgefährdungen 2019 und 2018 nach ausgewählten Merkmalen sowie Anzahl und Art(en) der Kindeswohlgefährdung. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/sonderauswertung-gefaehrdungsseinschaetzungen.html (20.05.2021).
- DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2014): DIVSI U-25 Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt. Hamburg.
- Enders, U. (2019): Begleitung von Betroffenen(-gruppen) in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Begleitung_von_Betroffenen_Aufarbeitung.pdf (06.07.2021).

- Europäische Kommission (2021): Proposal for a Council. Recommendation establishing the European Child Guarantee. https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docld=23788&langld=en (04.07.2021).
- Fegert, J. M./Gulde, M./Henn, K./Husmann, L./Kampert, M./Röseler, K./Rusack, T./Schröer, W./Wolff, M./Ziegenhain, U. (2020): Qualitätsstandards: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Jugendamt, H. 5, S. 234 – 239.
- Ihring, I./Czelinski, F. (2017): Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten – Zusammenhänge – Perspektiven. Freiburg.
- I-KiZ/Zentrum für Kinderschutz im Internet (2016): *Jahresbericht 2015. Annual Report.* Berlin.
- Karpenstein, J./Rohleder, D. (2021): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF). https://b-umf.de/src/ wp-content/uploads/2021/04/webversion_onlineumfrage2020.pdf (28.04.2021).
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./Santen, E. van/Seckinger, M./ Grandlgruber, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. München: DJI.
- mpfs/Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart.
- mpfs/Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019): KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart.
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021. https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf (04.07.2021).

- NZFH/Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2021): Hauptstudie Belastungsfaktoren und Inanspruchnahme von psychosozialen Angeboten. https://www.fruehehilfen.de/forschung-im-nzfh/praevalenz-und-versorgungsforschung/hauptstudie (15.06.2021).
- Schmid, H./Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. S. 2-1–2-9.
- Stalder, F. (2016): Kultur der Digitalität. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- TERRE DES FEMMES (2020): Dunkelzifferstatistik zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/TDF_Dunkelzifferstatistik-2020-mit-Bundeslaender.pdf (14.06.2021).
- UBSKM/Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): *Risikofaktoren für eine besondere Gefährdung*. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexuellermissbrauch/risikofaktoren-fuer-eine-besondere-gefaehrdung (14.06.2021).
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. https://www.aufarbeitungskommission.de/wpcontent/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf (08.07.2021).
- UNICEF/DIMR (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Berlin.
- WHO/World Health Organization (2020): Female genital mutilation. www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation (30.04.2021).
- Wolff, M./Oppermann, C./Schröer, W./Winter, V. (2018): Gefährdungsanalyse in Organisationen. In: Fegert, J. M./Kölch, M./König, E./ Harsch, D./Witte, S./Hoffmann, U. (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. S. 107–116.



VORSITZENDER

PROF. DR. WOLFGANG SCHRÖER

Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftungsuniversität Hildesheim

STELLVERTRETER*INNEN

LISI MAIER

Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin

REINER PRÖLSS

Stadtrat und Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg a. D.

NORA SCHMIDT

Geschäftsführerin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

MITGLIEDER

DORIS BENEKE

Leiterin des Zentrums Kinder, Jugend, Familie, Frauen (KJFF) bei der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin

PROF. DR. KARIN BÖLLERT

Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

TOM BRAUN

Geschäftsführer der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Remscheid

MARIE-LUISE DREBER

Direktorin der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., IJAB, Bonn

OGGI ENDERLEIN

Mitbegründerin und Mitglied im Vorstand der Initiative für Große Kinder e. V., Kleinmachnow

NORBERT HOCKE

Experte für Kinder- und Jugendhilfe und Sozialarbeit, Berlin

PROF. DR. NADIA KUTSCHER

Professorin für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit am Department Heilpädagogik und Rehabilitation an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

CORNELIA LANGE

Leiterin der Abteilung Familie im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden

UWE LÜBKING

Beigeordneter des Deutschen Städteund Gemeindebundes, Berlin

PROF. DR. JÖRG MAYWALD

Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

KOFI OHENE-DOKYI

Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V., Berlin

STÄNDIGER GAST

PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH

Direktor des Deutschen Jugendinstituts e. V., München

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK, MÜNCHEN

ANNA SCHWEDA

Projektleiterin

JULIANE DAHLKE

Wissenschaftliche Referentin

WALBURGA HIRSCHBECK

Wissenschaftliche Referentin

UTE KRATZLMEIER

Sachbearbeiterin

WAS IST DAS BJK?

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.



JULI 2021

FJUNGE HSENE ERWACHSENE SOZIALE TEILHABE ERMÖGLICHEN!

STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS



IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e.V. | Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik | Nockherstraße 2 | 81541 München

E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de www.bundesjugendkuratorium.de

GESTALTUNG + SATZ: Heike Tiller

DRUCK: Himmer GmbH Druckerei & Verlag

Gefördert vom:



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

JUNGE ERWACHSENE – SOZIALE TEILHABE ERMÖGLICHEN!

VORWORT		4
1	EINFÜHRUNG	6
2	(AUS-)BILDUNG, STUDIUM UND BERUF	10
3	MOBILITÄTEN	14
4	JUNGE ERWACHSENE IN DER VIELFALTSGESELLSCHAFT	18
5	INKLUSION: GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE	24
6	WOHLBEFINDEN UND GESUNDHEIT	27
7	JUNGE ERWACHSENE UND FAMILIE	32
8	ZIVILGESELLSCHAFTLICHES UND POLITISCHES ENGAGEMENT	36
9	KOMMUNE UND KOMMUNALE SOZIALPOLITIK	41
10	SCHLUSSFOLGERUNGEN: SOZIALE TEILHABE ALS JUGENDPOLITISCHER AUFTRAG	46
LITERATUR		48
MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS		53
WAS IST DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM?		55

VORWORT

Im jungen Erwachsenenalter entscheidet sich nachhaltig, wie sich die junge Generation in unserer Gesellschaft auf ganz unterschiedlichen Ebenen positionieren und ihren Platz finden kann. Daher ist es das zentrale Anliegen dieser Stellungnahme *Junge Erwachsene – soziale Teilhabe ermöglichen!*, die Jugendpolitik und die einzelnen Politikfelder zu einer systematischen Auseinandersetzung mit dem institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters aufzufordern und gemeinsam eine Politik zu gestalten, die gleichberechtigte Formen sozialer Teilhabe für junge Erwachsene ermöglicht.

Auch gegenwärtig in der sogenannten Corona-Krise wird noch einmal deutlich, dass junge Erwachsene bisher zu wenig im Blick von Sozial- und Jugendpolitik und der involvierten Politikfelder sind. Aktuelle Prognosen verweisen auf die jugendpolitischen Folgen der Krise, die sich insbesondere auch bei der Gruppe der jungen Erwachsenen niederschlagen, wie etwa die überproportional hohe wirtschaftliche und soziale Betroffenheit junger Erwachsener durch weniger geschützte Arbeitsplätze und nicht hinreichende soziale Absicherung. Dies gilt auch für den Ausbildungsmarkt. Durch

die Absage von Berufsmessen und unzureichende (digitale) Beratungsangebote kommt es zu Problemen bei der Vermittlung. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Ausbildungsstellen zurückgefahren werden. Diese Situation muss bei den Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise berücksichtigt werden. Zudem gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die jungen Menschen zu werfen, die sich aktuell zum Beispiel in unterschiedlichen Übergangskonstellationen befinden, auf der Flucht sind oder nicht auf familiale Unterstützung zurückgreifen können – auch hier hat die Krise spezifische soziale Folgen. Darum wird auch in der Betrachtung der politischen Verarbeitung der Corona-Krise noch einmal die Notwendigkeit offensichtlich, dass es einer eigenen systematischen jugendpolitischen Betrachtung des jungen Erwachsenenalters bedarf.

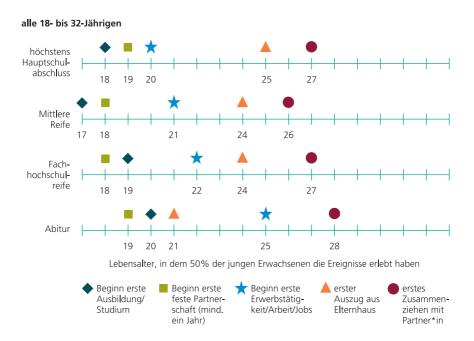
BUNDESJUGENDKURATORIUM ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK Juni 2020 1

EINFÜHRUNG

Wenn heute in Politik und Gesellschaft über das Jugendalter gesprochen wird, dann wird wie selbstverständlich eine Zeitspanne betrachtet, die zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr beginnt und in der zweiten Hälfte des dritten Lebensjahrzehnts – also um das 27. Lebensjahr – endet. Unlängst hat die europäische Jugend- und Sozialpolitik (Walther 2016) ihre Perspektiven und Maßnahmen auf diese Zeitspanne ausgedehnt und auch in Deutschland rückt das junge Erwachsenenalter zunehmend in den Vordergrund (Deutscher Bundestag 2017). Dies zeigt sich unter anderem an den vielen Maßnahmen, die sich heute zum Beispiel im Job-Center und in anderen Bereichen der sozialen Infrastrukturen an diese Gruppe richten.

Diese Entwicklung setzt ungefähr in den 1980er Jahren an (Müller 1987; Böhnisch 1992), in denen das junge Erwachsenenalter als eine Zeitspanne zwischen dem 18. und etwa dem 27. Lebensjahr im Lebensverlauf erstmals umfassend beschrieben wird, da die Eckdaten des Jugendalters zu verschwimmen beginnen. Spätere Qualifikationen, neue eigenständige Wege ins Erwachsenenalter, wachsende Studierendenzahlen, höhere Arbeitslosigkeit im Jugendalter, neue Wohnformen, neue Jugendkulturen, späteres Heiratsalter etc. waren die sozialen und kulturellen Merkmale dieser Entwicklung. Junge Menschen befinden sich im dritten Lebensjahrzehnt seither immer häufiger in einer Lebenskonstellation, in der sie die Chancen und den Statusdruck des Erwachsenenalters zwar deutlicher spüren als in den frühen Jahren des Jugendalters, aber noch nicht über eine entsprechende Position in der Gesellschaft verfügen oder diese erreicht haben und mitunter noch durch jugendliches Experimentierverhalten ihren Alltag gestalten (Stauber/Walther 2016).

Es ist heute in der Jugendpolitik und Jugendforschung anerkannt, dass sich das Jugendalter entgrenzt oder zumindest durch die gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen – beispielsweise der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung (Deutscher Bundestag 2017) – zeitlich neu strukturiert hat und bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht. Dies verdeutlicht die folgende Grafik zum Alter beim ersten Erreichen verschiedener Lebensereignisse nach dem angestrebten beziehungsweise erreichten Schulabschluss:



DJI-Survey, AID:A II 2014/2015, nach Berngruber/Gaupp 2017, S. 8

SOZIALE TEILHABE JUNGER ERWACHSENER ERMÖGLICHEN!

Grundperspektive dieser Empfehlungen des Bundesjugendkuratoriums (BJK) ist, jugendpolitisch einen systematischen Blick auf die soziale Teilhabe junger Erwachsener zu werfen. Die soziale Teilhabe junger Erwachsener wird bisher sehr segmentiert in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen von Ausbildung, Bildung, Erwerbsarbeit, Familienförderung, Gesundheit etc. reguliert. Dadurch entstehen unter anderem Friktionen in der Förderung, Parallelstrukturen und konkurrierende Unterstützungslogiken. Die Veränderungen und Flexibilisierungen der letzten Jahre – zum Beispiel in der beruflichen und akademischen Ausbildung – im institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters werden so nicht in ihren Auswirkungen für die Lebenslage der jungen Erwachsenen betrachtet. Insgesamt legt das BJK dabei einen weiten sozialpolitischen Begriff von sozialer Teilhabe zugrunde, der auch die Diskussion um Inklusion einschließt und nicht nur nach der Öffnung bestehender institutionalisierter Teilhabeformen gegenüber benachteiligten und ausgegrenzten Gruppen fragt. Es geht darum, wie die Handlungsspielräume im jungen Erwachsenenalter strukturiert sind und wie junge Erwachsene ihre soziale Teilhabe gleichberechtigt gestalten können. Soziale Teilhabe lässt sich demnach, an Chancen oder Handlungsspielräumen messen, eine individuell gewünschte und gesellschaftlich übliche Lebensweise zu realisieren. Gefährdet ("prekär") wird Teilhabe dann, wenn sich die äußeren wie verinnerlichten sozialen Anforderungen an die eigene Lebensweise und die tatsächlichen Möglichkeiten zu ihrer Realisierung auseinanderentwickeln. Diese Gefährdung schlägt in Ausgrenzung um, wenn Personen oder Gruppen dauerhaft, biografisch unumkehrbar von gesellschaftlich üblichen Teilhabeformen ausgeschlossen sind, die sie individuell anstreben" (Bartelheimer 2004, S. 53).

Die Stellungnahme geht von einer intersektionalen Herangehensweise hinsichtlich der Thematisierung von sozialen Ungleichheiten aus. In einigen Kapiteln werden aber beispielhaft einzelne Dimensionen der Strukturierung von sozialer Ungleichheit hervorgehoben, so etwa im Kontext der Mobilität mit einem Fokus auf Migration, der Vielfaltsgesellschaft mit einem Fokus auf Geschlecht oder im Kapitel zur gegenwärtigen Diskussion um Inklusion mit einem Fokus auf individuelle Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in den politischen Diskussionen um soziale Teilhabe hier aus Sicht des BJK von zentraler Bedeutung sind.

So ist das junge Erwachsenenalter durchaus schon mehr als dreißig Jahre in der sozialpolitischen Diskussion und auch in Deutschland durch vielfältige politische Initiativen in den vergangenen Jahren umgestaltet worden, wenn man nur an die Bologna-Reformen in der Hochschulpolitik, die berufliche Ausbildung, die Beschäftigungshilfen oder an das Aussetzen der Wehrpflicht denkt. Doch eine kohärente Politik, wie sie der 15. Kinder- und Jugendbericht gefordert hat, ist für dieses Lebensalter bisher kaum entwickelt.

Die Stellungnahme soll dazu anregen, das Lebensalter der jungen Erwachsenen systematisch in Bezug auf das institutionelle Gefüge des Aufwachsens zu diskutieren sowie die unterschiedlichen sozialen Teilhabemöglichkeiten junger Erwachsener in den Blick zu nehmen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach den Veränderungen in der Teilhabe von jungen Erwachsenen in unserer Gesellschaft und die sich dadurch ergebenden nachhaltigen Folgen für ihre weitere Lebensgestaltung. Das BJK kann mit dieser Stellungnahme keine umfassende Betrachtung der Lebenslage "junges Erwachsenenalter" leisten, aber es will Anstöße für diese Betrachtung und Debatte geben.

(AUS-)BILDUNG, STUDIUM UND BERUF

DIE VIELFALT AN MÖGLICHKEITEN BIETET CHANCEN, VER-SCHÄRFT ABER AUCH ORIENTIERUNGSPROBLEME: Durch verschiedene bildungspolitische Maßnahmen der letzten Jahrzehnte sind Verschiebungen im Bildungssystem zu verzeichnen. Durch die zunehmende Bildungsbeteiligung weiter gesellschaftlicher Kreise hat sich insgesamt die Zeit erhöht, die junge Menschen in Qualifizierungsprozessen verbringen. So hat ein durch das Streben nach höheren allgemeinbildenden Schulabschlüssen gekennzeichnetes Berufswahlverhalten dazu geführt, dass sich der Übergang in eine Berufsausbildung in ein höheres Lebensalter verschoben hat. Das durchschnittliche Einstiegsalter in eine berufliche Ausbildung liegt bei fast 20 Jahren (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, 2018). Mehr als die Hälfte der altersentsprechenden Bevölkerung verfügt heutzutage anhand der erworbenen schulischen Bildungszertifikate über die Möglichkeit, ein Studium aufzunehmen. Allein dies verweist auf gravierende Verschiebungen im Bildungssystem, neue biografische Chancen und soziale Möglichkeiten sowie auf den gesamtgesellschaftlichen Bedeutungszuwachs formaler, höherwertiger Qualifikationen.

Auch in Hinblick auf die verschiedenen Qualifizierungswege lassen sich in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen feststellen. So fällt auf, dass Schulabschlüsse vielfach nicht nur in der allgemeinbildenden Schule erworben werden. Gerade der mittlere Schulabschluss oder das Fachabitur werden oft an beruflichen Schulen erworben. Zudem haben sich die Studienformen gewandelt: Insbesondere an privaten Hochschulen werden zunehmend Studiengänge angeboten, die zeitliche und räumliche Flexibilität ermöglichen und sich als berufsbegleitendes oder Fernstudium mit einer Berufstätigkeit verbinden lassen.

Für junge Erwachsene bieten sich vielfältige Berufs- und Ausbildungswege, jedoch bedeutet dies auch, dass sie zwischen verschiedenen Optionen eine Wahl treffen, sich neu- oder umorientieren müssen. Die Auflösung von traditionellen Übergangsmustern, die Diversifizierung von neuen Ausbildungswegen und die Entwicklung neuer Ausbildungsprofile nach der Schule bieten jungen Erwachsenen auf der einen Seite neue Möglichkeiten und Chancen. Auf der anderen Seite werden den jungen Erwachsenen komplexe Orientierungsleistungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kaum überschaubaren Anzahl an Möglichkeiten und für sie intransparenter Angebotsstrukturen abverlangt (Reißig/Gaupp 2015). Auch die zunehmende Unvorhersagbarkeit zukünftiger Entwicklungen erschwert die Entscheidungen nach der Schule. Aufgrund neuer Technologien, der Globalisierung der Arbeitsmärkte sowie neuer Formen der Arbeitsorganisation sind Prognosen über zukünftige Entwicklungen des Arbeitsmarktes schwierig zu treffen.

Insgesamt ist der "Normal"-Qualifizierungsverlauf in Deutschland sozial sehr voraussetzungsreich. "So ist beispielsweise das schulische und berufliche Übergangssystem von einer rechtlichen Komplexität gekennzeichnet, die häufig in ihrer Bedeutung für den Alltag junger Menschen nicht einmal von Fachkräften verstanden wird. Wie Jugendliche und junge Erwachsene hier ihre Rechte kennen können sollen, bleibt offen" (Deutscher Bundestag 2017, S. 475). Es werden soziale Beziehungen vorausgesetzt, die die jungen Menschen – insbesondere im Falle von Spannungen mit den Institutionen oder eines möglichen Wechsels oder einer Auszeit – intensiv beraten und sozial abfedern. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, ist der Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ein Studium von Wartezeiten, Phasen der Erwerbslosigkeit und/ oder unsicheren Einstiegsmöglichkeiten geprägt.

SOZIALE HERKUNFT ENTSCHEIDET – INSBESONDERE BEI DER TEILHABE IM JUNGEN ERWACHSENENALTER: Junge Erwachsene, die nicht auf umfassende privat-familiäre Unterstützungsressourcen zurückgreifen können und in prekären Verhältnissen leben, haben ein erhöhtes Risiko des sozialen Ausschlusses im institutionalisierten Qualifizierungsprozess (Ahmed/Pohl/von Schwanenflügel u. a. 2013). Die bildungspolitischen Veränderungen setzen junge Menschen als tendenziell eigenständige Akteur*innen ihrer Ausbildungskarrieren voraus, die im Wettbewerb um anerkannte Zertifikate selbstverantwortlich ihre Biografie gestalten. Institutionelle Bedingungen des Qualifizierungserfolgs spezifischer sozialer Gruppen werden nach wie vor zu wenig und nicht systematisch thematisiert.

Dass die institutionellen Bedingungen die ausschlaggebende strukturierende Rolle in den Qualifizierungsverläufen einnehmen, zeigt sich zum Beispiel an dem Trend der höher qualifizierenden Bildungsinstitutionen, Ausbildungskarrieren vorzuverlagern und zu beschleunigen. Im Gegensatz dazu kann bei jungen Erwachsenen mit niedrigen Qualifikationen eher eine Verlängerung schulischer Qualifizierungsprozesse festgestellt werden, zum Beispiel durch das sogenannte "Übergangssystem". Dieses hat einen festen Platz im institutionellen Gefüge des Aufwachsens eingenommen. Ziel der Angebote ist es, dass die Jugendlichen möglichst schnell und adäquat eine Ausbildung beziehungsweise eine Beschäftigung erhalten oder einen fehlenden Schulabschluss nachholen können. Dies gelingt allerdings nur in jedem zweiten Fall. Die Zahl derjenigen, die nach einem Jahr Berufsvorbereitung in einen zweiten berufsvorbereitenden Bildungsgang einmünden, ist größer als die Zahl der Einmündungen in Ausbildung (Deutscher Bundestag 2013, S. 196 ff.). Die Maßnahmen im Übergangssystem führen weiterhin – trotz konjunktureller Entlastungen – für mehr als die Hälfte der Teilnehmenden somit zu weiteren Warteschleifen oder in eine Sackgasse (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 143).

Viele junge Erwachsene machen daher noch vor dem Einstieg in die Ausbildung oder den Beruf die Erfahrung erneuter Misserfolgserlebnisse, mangelnder Teilhabemöglichkeiten und der Selektion.

Institutionelle Erwartungen und Barrieren können dann für Jugendliche und junge Erwachsene so stark werden, dass sie zum institutionellen Ausschluss führen und die prekäre Lebenssituation weiter verschärfen. So geht mit einem Abbruch oder Scheitern im institutionalisierten "Normal" -Qualifizierungsverlauf eine weitere Prekarisierung in der biografischen Gestaltung und sozialen Teilhabe dieser jungen Menschen einher.

FORDERUNGEN:

- Am Übergang Schule-Beruf-Arbeitswelt gibt es ein unkoordiniertes, wenig überschaubares "Beratungs-Nebeneinander", das einer Neuordnung und stärkeren Verzahnung bedarf. Das Ausbildungs- und Übergangssystem muss zusammen und stärker im Kontext der aktuellen sozialen und arbeitsweltlichen Anforderungen und insgesamt daraufhin überprüft werden, inwieweit es auf die Kernherausforderungen des Jugendalters und des jungen Erwachsenenalters reagiert und diese unterstützt.
- Junge Erwachsene brauchen eine sozial gerechtere elternunabhängige existenzielle Absicherung. Vorhandene Sanktionierungspraktiken müssen abgeschafft und bisherige Bildungsangebote und Unterstützungsleistungen besser und lückenloser aufeinander abgestimmt werden.

3

MOBILITÄTEN

MOBIL SEIN IST EINE WICHTIGE VORAUSSETZUNG FÜR SOZIA-LE TEILHABE, SELBSTBESTIMMUNG UND UNABHÄNGIGKEIT:

Mobilität junger Erwachsener entspringt dem Wunsch, selbst zu entscheiden, wann, wie und wohin sie sich bewegen. Diese Aktionsräume junger Menschen wachsen mit zunehmendem Alter und der Verselbstständigung. Gerade in der Phase des Ablösungsprozesses vom Elternhaus werden Mobilitätsaspekte immer relevanter. Schule, Ausbildung, Studium, Job und Freizeit fordern ein vielfältiges Unterwegssein. Viele junge Erwachsene sehen dies als Chance, einige junge Erwachsener erleben die Situation aber auch mit Ängsten und Verunsicherung. Sie sehen dadurch ihren Alltag ohne Mobilitäten mitunter als abgewertet. Dies wird auch dadurch verstärkt, dass Reisen für junge Erwachsene eine hohe Statusbedeutung hat. "Viele Reisen zu unternehmen und viel zu erleben" gehört für junge Erwachsene nach einer Studie des Bundesumweltministeriums (2020) zu den wichtigsten Konsummöglichkeiten. Dabei sind die Handlungs- und Bewegungsräume junger Menschen abhängig von persönlichen Interessen, sozialen Beziehungen sowie den finanziellen Möglichkeiten (Deutscher Bundestag 2017, S. 252). Darüber hinaus spielt der Zugang zu digitalen Medien eine immer größere Rolle für die Mobilität und die Wahl verfügbarer Verkehrsmittel.

RÄUMLICHE MOBILITÄT HAT EINFLUSS AUF SOZIALE MOBI-

LITÄT: Die zeitlich befristete Veränderung des Wohnorts zählt zu den zentralen Herausforderungen und Chancen für die individuelle Lebensgestaltung im 21. Jahrhundert. Insbesondere junge Erwachsene ziehen zwecks Ausbildung, Studium oder Berufseinstieg aus ländlichen Regionen in die Stadt. Dabei sind sie mit zahlreichen Möglichkeiten, aber auch mit Anforderungen und Erwartungen – mitunter, wenn sie in einigen ländlichen Regionen leben, auch mit

Zwängen – hinsichtlich ihrer geografischen Flexibilität bei der Gestaltung von Bildungs- und Berufswegen konfrontiert.

Dies verstärkt sich noch, wenn sie an ihrem Heimatort zum Beispiel zivilgesellschaftlich engagiert, durch häusliche Pflege eingebunden sind oder aus privaten Gründen die Orte nicht verlassen können und zu diesem Zweck regelmäßig hin- und herpendeln. Dennoch: Es gilt als belegt, dass die Wahrnehmung von Bildungsmöglichkeiten an entfernten Orten auch für die soziale Mobilität junger Menschen über das erreichte Bildungsniveau hinaus von Vorteil sein kann (Deutscher Bundestag 2017, S. 266 ff.). Gleichzeitig gefährden die von Region zu Region jedoch zum Teil sehr ungleichen Infrastrukturen die Chance auf gleichwertige Lebensverhältnisse für junge Erwachsene. Für die soziale Teilhabe ist eine Infrastruktur notwendig, die jungen Menschen für zeitlich befristete Veränderungen des Wohnortes aufgrund von Bildungs- und Berufswegen bezahlbaren Wohnraum, finanzielle Unterstützung bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie soziale Räume für neue Kontakte und Engagement ermöglichen. Besonders notwendig sind Einrichtungen des Jugendwohnens, die jungen Erwachsenen in schulischer und beruflicher Ausbildung Unterkunft, Verpflegung und pädagogische Begleitung bieten. Diese Begleitung unterstützt sie dabei, sich an dem neuen Ort zurechtzufinden, Kontakt zu anderen Menschen zu finden und ihren Bildungsaufenthalt erfolgreich zu meistern.

MOBILITÄT UND MIGRATION – ZWEI SEITEN EINER MEDAILLE:

Wachsende Globalisierung und Internationalisierung unserer Gesellschaft stellen neue Anforderungen an junge Erwachsene. Internationale Erfahrung und interkulturelle Kompetenz gelten als Voraussetzung für das auf Vielfalt basierende Zusammenleben ebenso wie für berufliche Bildungswege. Das Potenzial der Mehrsprachigkeit, der interkulturellen Kompetenzen, der Fähigkeit, mit Diversität umzugehen oder sich in transnationalen Netzwerken zu bewegen, wird als erweiterter Bildungs-, Erfahrungs- und Qualifikationsprozess angesehen. Dies gilt aber bisher nicht gleichermaßen für internationale Lernerfahrungen durch Migration und Flucht.

Insgesamt hat die transnationale Bildungsmobilität in Europa und der Welt für junge Erwachsene an Bedeutung gewonnen und wird von einer wachsenden Zahl junger Erwachsener gezielt wahrgenommen, auch wenn für viele junge Menschen noch vielfältige strukturelle Zugangsbarrieren bestehen, die abzubauen sind (Becker/Thimmel 2019). Mit der Globalisierung, dem Klimawandel, politischen Konflikten oder ökonomischen Ungleichheiten haben auch die transnationalen Migrationsbewegungen weltweit zugenommen.

Dabei sind es oftmals junge Erwachsene, die sich auf den Weg in ein anderes Land machen, weil sie in ihrer Heimat keine Lebensperspektive sehen. Viele junge Erwachsene sind entsprechend auf der Flucht und müssen aufgrund der Abschottungspolitiken ihr Erwachsenenleben mitunter in Lagern beginnen, in denen ihr Alltag durch soziale und politische Ausgrenzung bestimmt ist. So ist die Mobilitätspolitik der europäischen Gemeinschaft in Bezug auf das junge Erwachsenenalter von einem grundlegenden Widerspruch geprägt: Während sie die Mobilität der jungen Erwachsenen aus den Mitgliedsstaaten intensiv fördert, erkennt sie Mobilität durch Migration und Flucht nicht an und verknüpft diese auch bei Bürger*innen der EU nicht mit ihrer Mobilitätspolitik (Müller/Olivier-Mensah/Herz u. a. 2017). Während so etwa die Bildungsmobilität in Europa im Sinne von Ressourcengewinn gesellschaftliche Anerkennung erfährt, ist Mobilität durch Migration und Flucht gesellschaftlich eher negativ konnotiert. Die Mobilen - beruflich und privat flexibel unterwegs - gelten als diejenigen, die den Erfordernissen einer globalen Welt entsprechen. Die Migrant*innen dagegen werden mitunter als das vermeintlich Fremde stigmatisiert und ihre Zuwanderung wird als etwas verhandelt, das ordnungspolitisch zu gestalten ist.

FORDERUNGEN:

- Regionale Mobilitätsinfrastrukturen sind unter der Perspektive gleichwertiger Lebensverhältnisse zu betrachten, neue, zukunftsweisende und jugendgerechte Wege müssen gefunden werden. So sind bedarfsgerechte und für junge Erwachsene finanzierbare Möglichkeiten zur Mobilität unabhängig von Wohnort und Uhrzeiten notwendig, die Wege zu Bildungsund Freizeitangeboten gewährleisten. Tickets sollten zusätzlich auch auf digitalem Wege leicht zu erwerben sein. Zugänge zum Internet müssen überall gegeben sein. Bezahlbarer Wohnraum muss ausreichend zur Verfügung stehen.
- Zur Kompetenzerweiterung in einer globalisierten Gesellschaft sollten alle jungen Erwachsenen sowohl im Rahmen der formalen als auch der non-formalen Bildung das Recht auf Zugang zu qualitativ hochwertigen Angeboten der transnationalen Bildungsmobilität haben unabhängig von Herkunft, individuellen Einschränkungen, Geschlecht oder sozialer Lage. Für die soziale Teilhabe und Anerkennung der Bildungsmobilität ist es zentral, dass auch non-formal erworbene Kompetenzen Eingang finden in den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen. Zudem müssen sozialstaatliche Leistungen der Struktur der transnationalen Bildungsmobilität angepasst werden. Sie dürfen nicht zu Kürzungen oder Wegfall der Leistung führen, wenn damit die Durchführung der Maßnahme verhindert wird.
- Junge Erwachsene, die als Geflüchtete in Deutschland leben, sind als junge Menschen in der sozialen Teilhabe wie andere junge Menschen auch gleichberechtigt durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie Maßnahmen der Beschäftigungsförderung und sozialen und gesundheitsbezogenen Dienste zu unterstützen.



JUNGE ERWACHSENE IN DER VIELFALTSGESELLSCHAFT

DIVERSITÄT IM JUNGEN ERWACHSENENALTER BRAUCHT SO-ZIALE TEILHABEPOLITIK: Seit ungefähr vierzig Jahren sind die Pluralisierung der Lebensstile und Entstandardisierung sowie Individualisierung der Lebensverläufe zu einer durchgängigen Modernisierungsdiagnose in unserer Gesellschaft geworden. Gerade in der Jugendforschung sind diese Zeitdiagnosen intensiv aufgenommen worden. Mitunter wird herausgestellt, dass insbesondere das junge Erwachsenenalter durch diese Prozesse charakterisiert sei. Nicht von ungefähr beginne die Wahrnehmung des jungen Erwachsenenalters als ein Lebensalter mit besonderen Herausforderungen zeitgleich mit diesen Zeitdiagnosen: "In den 1990er Jahren wurden "Junge Erwachsene" als neue Lebenslage zwischen Jugend und Erwachsensein und als 'strategische Sozialgruppe' für die wohlfahrtsstaatliche und (sozial)pädagogische Gestaltung von Übergängen im Kontext der Entstandardisierung des Lebenslaufs "entdeckt" (Stauber/Walther 2016, S. 136). Gerade im jungen Erwachsenenalter biete die Pluralisierung der Lebensstile neue Möglichkeiten des sozialen und persönlichen Lebens und die Individualisierung führe dazu, dass die jungen Menschen die Übergänge ins Erwachsenenalter zunehmend als biografische Aufforderung ansehen, um den eigenen Weg in der Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung zu meistern.

Doch die gegenwärtige Vielfalt im jungen Erwachsenenalter ist nicht nur ein Ausdruck der Entstandardisierung der Lebensverläufe durch die Veränderung der Qualifizierungswege und neuen beruflichen Profile sowie Vervielfältigung kultureller, politischer und digitaler Ausdrucksformen junger Menschen sowie einer Pluralisierung der alltäglichen Formen des sozialen, familialen privaten Zusammenlebens. Es ist auch ein Ausdruck der sozialen Wirklichkeit

in der Migrationsgesellschaft, die ebenfalls eine Bereicherung an kultureller, religiöser und sozialer Vielfalt mit sich bringt und gerade im jungen Erwachsenenalter in den vergangenen Jahren zu einer neuen Normalität geworden ist. So erleben viele junge Erwachsene heute ihre generationale Lage als eine offene, heterogene und plurale Ermöglichungsstruktur, in der es kaum Mehrheiten in den Lebensstilen gibt, aber eine große Akzeptanz für vielfältige Unterschiedlichkeiten im jeweiligen sozialen, religiösen und persönlichen Lebensalltag.

Doch gleichzeitig wird darauf hingewiesen, die Diversität nicht zu trivialisieren (Hormel/Scherr 2004) und nicht soziale Ungleichheiten und Rassismen zu übersehen. Allein die Feststellung der Vervielfältigung von individuellen Lebensformen sowie neuen Formen des Zusammenlebens im jungen Erwachsenenalter greift zu kurz, wenn Diskriminierungen nicht wahrgenommen und durch soziale Teilhabe- sowie Anti-Diskriminierungspolitiken untersetzt werden. Ungleichheiten in der sozialen Teilhabe müssen abgebaut werden, damit Anerkennung und ein zivilgesellschaftliches Miteinander angesichts der sozialen Pluralisierung nachhaltig erreicht werden. Dabei verweisen Konzepte wie das der Intersektionalität darauf, dass Teilhabepolitik heute wahrzunehmen habe, wie Unterschiede – die weiterhin entlang von sozialen Differenzlinien wie Geschlecht, sexueller Orientierung, Migration, Flucht, sozialer Herkunft oder Behinderung verlaufen – in ihrem Zusammenspiel zu Ungleichheiten in der sozialen Teilhabe werden können. Warum es trotzdem bedeutsam ist, auch einzelne Differenzlinien im jungen Erwachsenenalter in der Vielfaltsgesellschaft zu untersuchen, lässt sich an geschlechterbezogenen strukturellen Ungleichheiten verdeutlichen.

STRUKTURELLE GESCHLECHTERUNGLEICHHEITEN MANIFES-TIEREN SICH IM JUNGEN ERWACHSENENALTER: Besonders

stark zeigt sich dies nach wie vor in geschlechterbezogenen Unterschieden in der Erwerbsarbeit, die sich gerade im jungen Erwachsenenalter strukturell manifestieren. Die betrieblich organisierten Ausbildungen mit Vergütung sind überwiegend männlich dominiert, die schulischen Ausbildungen ohne Vergütung und teilweise mit Schulgeld sind weiblich dominiert. Junge Frauen finden sich zudem in vielen Fällen in schlecht bezahlten frauentypischen Berufen wieder. Hier schlägt sich im jungen Erwachsenenalter nieder, dass der berufliche Status von Frauen oftmals geringer bewertet und entlohnt wird, sodass junge Frauen auch im späteren Verlauf ihres Erwerbsweges eine Schlechterstellung auf dem Erwerbsmarkt erfahren, obwohl sie in vielen Bereichen bessere Abschlüsse erzielen als junge Männer (Boll/Bublitz/Hoffmann 2015). Geschlechterbezogene strukturelle Ungleichheiten reichen so in das junge Erwachsenenalter hinein und verfestigen sich in dieser Lebensspanne.

Dies zeigt sich auch in Hinblick auf die vorherrschenden geschlechtlichen und sexuellen Normen. Junge lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere (LSBTIQ*) Erwachsene brechen Geschlechterstereotype der Heteronormativität auf, die aber strukturell weiter fest verankert sind. Diese jungen Erwachsenen sind darum mitunter extremen Reaktionen im familiären, aber auch im schulischen und beruflichen Kontext ausgesetzt. Konflikte, Gewalt, Freiheitsentzug und Vernachlässigung sind gegenwärtig weiterhin Folgen eines Coming-out (Krell/Oldemeier 2017). Studien verdeutlichen den Zusammenhang zwischen Stigmatisierungen von LSBTIQ* Jugendlichen und Symptomen psychischer Erkrankungen sowie erhöhten Suizidraten (Hatzenbuehler/Keyes 2013). Heteronormative Vorstellungen und Strukturen können sich entsprechend auch weiterhin negativ auf schulische und berufliche Verläufe auswirken.

FORDERUNGEN:

- Junge Erwachsene haben ein Recht auf eine konsequente Antidiskriminierungspolitik in allen sozialen und institutionellen Kontexten. Es bedarf der Umsetzung einer Antidiskriminierungspolitik, die explizit mit den Institutionen (Ausbildungseinrichtungen, Hochschulen, Job-Center, kulturellen Angeboten, Sport und Verbänden, Glaubensgemeinschaften) des jungen Erwachsenenalters verknüpft ist.
- Geschlechtergerechtigkeit im jungen Erwachsenenalter kann nur erreicht werden, wenn sozialpolitisch auch strukturelle Benachteiligungen in Ausbildung und Beruf (unterschiedliche Bezahlung etc.) abgebaut werden.
- Unterstützungsangebote müssen insbesondere für die jungen Erwachsenen systematisch aufgebaut werden, die wie zum Beispiel junge Geflüchtete, junge LSBTIQ* etc. Diskriminierungen erfahren.

GESETZLICHE ALTERSGRENZEN IM JUNGEN ERWACHSENENALTER – ALTER ZÄHLT

Auszüge aus einer Expertise für das Bundesjugendkuratorium von Dr. Thomas Meysen, Lydia Schönecker, Dr. Nadja Wrede (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies).^a

Als "junge Volljährige" bezeichnet das Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII die jungen Menschen in der Phase nach Erreichen der Volljährigkeit (§ 7 Nr. 3 SGB VIII). Diese Begrifflichkeit hat in der deutschen Rechtsordnung indes keine Nachahmung gefunden. Das Jugendstrafrecht hält alternativ eine der ältesten sprachlichen Rahmungen bereit und geht von einem nicht abgeschlossenen Reifungsprozess nach Kindheit und Jugend aus, wenn dort von "Heranwachsenden" die Rede ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Letztere Begrifflichkeit greift auch das Aufenthaltsrecht auf und spricht an einer Stelle von einem "jugendlichen und heranwachsenden geduldeten Ausländer" (§ 25 a Abs. 1 AufenthG). Das gleiche Gesetz erkennt indes an anderer Stelle den Vollstatus eines Erwachsenen an, wenn es von "jungen Erwachsenen" spricht (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Begrifflichkeit findet sich wiederum auch im Grundsicherungsrecht des SGB II, wenn es um Bedarfe für Bildung und Teilhabe geht (§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II). Wenn jedoch das Verhältnis zu den Eltern betroffen ist, bleiben die jungen Erwachsenen im SGB II auch nach Volljährigkeit "Kinder" (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II: "unverheiratete erwerbsfähige Kinder"). Gleiches gilt für das zivilrechtliche Unterhaltsrecht (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB: "volljährige unverheiratete Kinder"), das Einkommensteuer- und Kindergeldrecht (§ 32 Abs. 4 EStG, § 2 Abs. 2 BKGG) sowie die Familienversicherung im Krankenversicherungsrecht (§ 10 Abs. 2 SGB II). Vielfach werden sie unter dem Oberbegriff "junge Menschen" zusammengefasst, gemeinsam mit der Personengruppe der unter 18-Jährigen, teilweise exklusiv mit Jugendlichen (SGB III, § 16 h SGB II), teilweise mit Kindern und Jugendlichen (§ 7 Nr. 4 SGB VIII). Häufig ist bei der Normierung von Altersgrenzen aber auch schlicht von Personen bzw. Auszubildenden die Rede, die dieses oder jenes Lebensjahr vollendet haben (z. B. § 22 Abs. 5 SGB II, § 10 Abs. 3 BAföG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 FSJG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 FÖJG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG). [...]

a Die vollständige Expertise ist ebenfalls auf der Homepage des BJK abrufbar sowie in Druckform über die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik erhältlich.

Begrifflichkeiten für die Altersphase nach Volljährigkeit im Recht (Auswahl)

junge Volljährige	SGB VIII	Kinder	SGB II, BGB, EStG, BKGG
Heranwachsende	JGG, AufenthG	junge Menschen (Teilgruppe)	SGB II, SGB III, SGB VIII
junge Erwachsene	SGB II, AufenthG	Personen, erwerbsfä- hige Leistungsberech- tigte, Auszubildende etc. bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensjahres	SGB II, BAföG, FSJG, FöJG; JFDG

Die Uneinheitlichkeit der Begrifflichkeit, mit der die deutsche Rechtsordnung von der Altersgruppe nach Erreichen der Volljährigkeit spricht, deutet darauf hin, dass jedes Gesetz in erster Linie sich selbst und seiner inneren Systematik verpflichtet bleibt – vorausgesetzt, es hat eine solche. Beim SGB II dürfte dies in Frage zu stellen sein, denn das Gesetz ist in sich uneinheitlich, bietet vier der sechs aufgezeigten sprachlichen Varianten auf – von jungen Erwachsenen bis zu Kindern, von jungen Menschen bis zu Personen bzw. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. [...]

Eines hat die Analyse des Rechts allerdings deutlich gemacht. Der Gesetzgeber hat an vielen Stellen das Anliegen, auch noch im Erwachsenenalter erheblichen Einfluss auf die Lebensgestaltung und -planung junger Menschen zu nehmen – deutlich mehr als bei anderen Erwachsenen. Er staffelt auch in der Verselbstständigungsphase des jungen Erwachsenenalters den Eintritt bzw. das Ende von Rechten und Pflichten. Teilweise privilegiert er die jungen Erwachsenen und gesteht der Personengruppe eigene, den Entwicklungsaufgaben dieser Altersphase typische Rechte ein, schützt die Kontinuität von in Kindheit und Jugend begonnenen Prozessen und Lebensstellung bis zum Abschluss von Entwicklungsschritten. Teilweise schränkt er ihre Rechte und Freiräume als Volljährige stärker ein als bei anderen Erwachsenen. Mitunter hält der Gesetzgeber die Lebensstellung junger Erwachsener mit derjenigen von unter 18-Jährigen vergleichbar. An anderer Stelle zeigt er aber auch Respekt vor der Eigenständigkeit der Lebensphase mit ihren spezifischen Herausforderungen.

INKLUSION: GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

DAS JUNGE ERWACHSENENALTER IST ENTSCHEIDEND FÜR DIE NACHHALTIGE SOZIALE TEILHABE IN UNSERER GESELL-SCHAFT: Im jungen Erwachsenenalter entscheidet sich, ob Inklusion gelingt und soziale Teilhabe in die regulären Formen von Arbeit, Wohnen, Sozialraum und Zivilgesellschaft gleichberechtigt und barrierefrei ermöglicht oder soziale Ausgrenzung im Lebensverlauf biografisch manifest wird. Dabei geht das BJK von einem Inklusionsbegriff aus, der alle Gruppen in der Gesellschaft einschließt. Dennoch ist auch entscheidend, einzelne Gruppen noch einmal explizit zu benennen, da sie entweder gerade im politischen Prozess nicht im Fokus stehen oder die Perspektive des jungen Erwachsenenalters übergangen wird.

Es wurde bereits deutlich, dass die berufliche (Aus-)Bildung im jungen Erwachsenenalter eine wichtige Basis für die soziale Teilhabe aller jungen Menschen darstellt. So ist es für die Verselbstständigung von jungen Erwachsenen entscheidend, wie der Übergang in die Arbeitswelt und die berufliche Ausbildung gelingt: Junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen "bewältigen diesen Übergang unter erschwerten Bedingungen, denn ihr Exklusionsrisiko erhöht sich mit jeder Bildungsstufe" (Klemm 2015, S. 35).

Dabei scheinen heute die Übergänge in Arbeit im jungen Erwachsenalter wenig inklusiv. So sind die Maßnahmen, die eine Teilhabe an regulärer Ausbildung und Arbeit ermöglichen sollen, häufig nicht nachhaltig existenzsichernd und die "Unterstützungsleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben", wie das *Persönliche Budget* nach § 17 SGB IX werden noch nicht von vielen Menschen genutzt (Rohrmann/Weinbach 2017, S. 60), weil sie nicht infrastrukturell in der Berufsbildung und Arbeitswelt sowie in der sozialen Umwelt rückgebunden sind. Doch auch im kulturellen und sozialen Leben des jungen Erwachsenenalters sind barrierefreie Infrastrukturen mehr Ziel als Wirklichkeit.

JUNGE MENSCHEN MIT INDIVIDUELLEN BEEINTRÄCHTIGUN-GEN UND/ODER BEHINDERUNGEN SIND IN ERSTER LINIE JUNGE ERWACHSENE, DIE EIN RECHT AUF GLEICHBERECH-TIGTE TEILHABE AM GESELLSCHAFTLICHEN LEBEN HABEN:

Während sich die Diskussionen um Inklusion stark auf das Kindesund Jugendalter und das Bildungswesen konzentrieren, hat der *15. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2017, S. 158 ff., 444) deutlich herausgestellt, dass das Wissen darüber, wie junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Behinderung ihre soziale Teilhabe im jungen Erwachsenenalter erfahren und ihre Teilhaberechte alltäglich verwirklichen können, sehr gering ist. So kann kaum etwas darüber gesagt werden, wie sie ihre sozialen Zugehörigkeiten – sowohl in ihrer Freizeit¹ als auch hinsichtlich ihrer Qualifikationswege – gestalten und erleben. Insbesondere sind Diskriminierungserfahrungen kaum in Bezug auf dieses Lebensalter erforscht.

Zudem ist in den sozialen Diensten die Zuweisungspraxis der jungen Erwachsenen zu einzelnen Maßnahmen wenig transparent und die in der Teilhabeplanung geforderte Partizipation in den Verfahren und in der Planung werden kaum umgesetzt. So wird es den jungen Erwachsenen erheblich erschwert, ihre beruflichen Pläne, aber auch Vorstellungen der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe, zu verwirklichen. Zudem fehlen Möglichkeiten, anerkannte Schul- und Berufsabschlüsse zu erreichen, mit denen sie eine qualifizierte und existenzsichernde Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden könnten. Gleichzeitig gibt es "eine wachsende Gruppe junger Menschen, die den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen als tiefe Verunsicherung ihrer Identität erleben, sie als diskriminierend und zudem nicht existenzsichernd ablehnen" (Lindmeier 2015, S. 316). Hier setzt das am 01.01.2020 eingeführte Budget für Ausbildung (§ 61a Abs. 2 SGB IX) an. Die-

¹ Es gibt so gut wie kein empirisches Wissen dazu, wie junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Behinderung ihre Freizeit gestalten. Sowohl Angebote im Sport als auch des Reisens sind in der Regel nicht auf diese Zielgruppe ausgerichtet und mit erheblichen Barrieren für diese verbunden.

ses soll jungen Menschen mit Behinderungen den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung erleichtern und Alternativen zur Werkstatt bieten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit dieses Instrument in der Beratung und Begleitung junger Erwachsener mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen aufgegriffen und umgesetzt wird.

Ein Gradmesser der weiteren Entwicklungen wird es darüber hinaus sein, inwieweit der weitere Inklusionsprozess selbst partizipativ mit den jungen Erwachsenen gestaltet wird. Denn nicht nur die sozialen Dienste, sondern auch der politische Gestaltungsprozess sowie die alltäglichen Formen von Arbeit, Bildung, Kultur, Religion etc. sehen sich im Kontext der Inklusion mit einem grundsätzlichen Anspruch an Partizipation nicht nur konfrontiert, sondern sind durch die UN-Konventionen verpflichtet, soziale Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen. Mit dem Inklusionsbegriff wird hier Mitbestimmung als zentraler Modus sozialer Teilhabe herausgestellt. Auch hier gilt zu berücksichtigen: Man kann zwar jemanden integrieren, aber man kann niemanden inkludieren, sondern nur Inklusion sozial ermöglichen.

FORDERUNGEN:

- Junge Erwachsene mit individuellen Beeinträchtigungen und/ oder Behinderungen sind bis zum Alter von 27 Jahren durch die Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und zu begleiten, wie andere junge Menschen auch.
- Die Übergänge in Ausbildung, weiterführende Qualifikationen und Arbeit sind mit den jungen Erwachsenen zu gestalten und infrastrukturell in den regulären Organisationsformen der Arbeitswelt, Hochschulen etc. nachhaltig abzusichern.
- Es gilt das Wissen über den Alltag der jungen Erwachsenen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen zu hören. Auch in der Jugendforschung sind dabei entsprechende Selbstorganisationen von jungen Menschen einzubinden.



WOHLBEFINDEN UND GESUNDHEIT

DIE ALTERSGRUPPE DER JUNGEN VOLLJÄHRIGEN IST AUF DEM WEG DER QUALIFIZIERUNG, VERSELBSTSTÄNDIGUNG UND SELBSTPOSITIONIERUNG BESONDEREN RISIKOFAKTOREN AUSGESETZT: In den Gesundheitssurveys wird die Altersgruppe der jungen Erwachsenen unzureichend berücksichtigt. Die Zentrierung von Surveys auf die frühe Kindheit und das Jugendalter resultieren aus der Prämisse, dass ihnen für Prävention und Förderung von Gesundheit eine entscheidende Bedeutung zugeschrieben wird (Deutscher Bundestag 2009, S. 142). Inzwischen hat die Lebenslaufforschung allerdings Erkenntnisse dazu hervorgebracht, dass das junge Erwachsenenalter aus präventionsorientierter, gesundheitssoziologischer und psychologischer Sicht als äußerst relevant angesehen werden muss. Es ist das "Weichen-Alter" für die Konsolidierung längerfristiger Gewohnheiten (von der Lippe/Reis 2020, S. 198 f.).

Die Möglichkeiten für junge Erwachsene sind vielfältiger, aber auch unsicherer geworden (siehe Kapitel 2). Durch die Strukturverschiebungen entstehen auf der einen Seite mehr Chancen und Freiheiten für die Lebensplanung und -ausgestaltung der jungen Erwachsenen. Auf der anderen Seite erhöhen sich parallel dazu die biografischen Unsicherheiten und Risiken, mit denen sich die jungen Menschen auseinandersetzen müssen. Zentrale Bedeutung für das Wohlbefinden und die Gesundheit junger Erwachsener kommt dem Faktor "Ausbildung/Arbeit" zu. Dabei sind die erreichten Schulabschlüsse und die damit zusammenhängende Entscheidung für bestimmte Berufsbildungsgänge (zum Beispiel betriebliche Ausbildung oder Hochschulstudium) bedeutend dafür, welche gesellschaftlichen Positionen und welche Ressourcen im finanziellen sowie im persönlichen und sozialen Bereich junge Menschen in den

nachfolgenden Lebensphasen erreichen können. So gehen eingeschränkte berufliche Perspektiven bei Berufsschüler*innen und bei Teilnehmenden an Angeboten der berufsbezogenen Jugendhilfe sowie länger dauernde Arbeitslosigkeit mit einer Vielzahl gesundheitlicher Belastungen einher (Deutscher Bundestag 2009, S. 151ff.). Gleichzeitig können im Lebensverlauf bereits entstandene Behinderungen und gesundheitliche Einschränkungen auch Arbeitslosigkeit begünstigen und Zugänge zum Arbeitsmarkt erschweren.

Doch auch diejenigen jungen Erwachsenen, die – oft mit unsicheren Perspektiven – einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben, sind dort vielfältigen Belastungen ausgesetzt, die sich auf die psychische Gesundheit negativ auswirken können. So berichten junge Erwachsene, die unter unsicheren beruflichen Perspektiven erwerbstätig sind, vermehrt von starkem Leistungsdruck, Angst vor Arbeitslosigkeit, längeren depressiven Phasen und reduziertem Wohlbefinden (Langhoff/Krietsch/Starke 2010). Auch Studierende berichten zunehmend über psychosomatische Symptome von Stress. Insgesamt sind junge Erwachsene motiviert, sich auch unter unsicheren Bedingungen den strukturellen Gegebenheiten anzupassen. In Abhängigkeit von ihren sozialen und ökonomischen Ressourcen ergeben sich allerdings unterschiedlich große Handlungsspielräume sowie Möglichkeiten, gesundheitliche Risiken abzufedern oder zu kompensieren.

Aktuell ist die Gesundheitsversorgung nicht ausreichend auf junge Erwachsene und ihre spezifischen Belastungen eingestellt. Es kommt daher zu Problemen, wenn mit dem Eintritt der Volljährigkeit auch der Übergang in die "Erwachsenenmedizin" und somit andere Behandlungs- und Therapieformen anstehen. Hier setzt die Transitionsmedizin an: Sie will diesen Übergang systematisch gestalten, um Fehl- und Unterversorgungen zu vermeiden. Dies spielt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene mit chronischen

Erkrankungen eine große Rolle², denn 40 Prozent von ihnen gelingt der Übergang in die Erwachsenenmedizin nicht oder nur stark verzögert (von Moers/Müther/Findorff 2018). Bezüglich dieser Transitionsphase gibt es in Deutschland erhebliche Versorgungsdefizite, die andere Länder zum Beispiel durch die Einrichtung sogenannter Transitionskliniken oder neuer Kooperationsstrukturen gelöst haben (Oldhafer 2015).

DAS WOHLBEFINDEN JUNGER ERWACHSENER IST MASSGEB-LICH VON SOZIALEN NETZWERKEN, ZUGEHÖRIGKEITEN UND BEZIEHUNGEN GEPRÄGT: In der Diskussion um junge Erwachsene und ihre Peergroups werden häufig die negativen Effekte wie Gewalt oder Delinquenz hervorgehoben, während Unterstützungspotenziale und förderliche Effekte auf das Wohlbefinden und die Gesundheit junger Erwachsener selten thematisiert werden. Dies ist auch in der Diskussion um die Nutzung digitaler Medien mitunter der Fall. Zwar sind bestimmte Gefahren, zum Beispiel der Isolation durch starken Medienkonsum oder von Übergriffen und Diskriminierungen oder auch die Verletzungen der persönlichen Integrität von jungen Erwachsenen durch Datenaggregation und -weiterverwendung im digitalen Raum, nicht zu unterschätzen (BJK 2020). Es liegen allerdings kaum gesicherte Daten für diese Altersgruppe vor. Gleichzeitig ist in diesem Kontext aber auch zu analysieren, wie digitale Medien neue Formen sozialer Beziehungsgestaltung ermöglichen und Zugehörigkeiten im Alltagsleben schaffen können. Gerade angesichts der Corona-Krise wurde das Potenzial der digitalen Medien für die soziale Beziehungsgestaltung auch im jungen Erwachsenenalter mehr als deutlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, nicht zu übersehen, dass sich trotz der breiten Verfügbarkeit des Internets und digitaler Kommunika-

² Das Robert-Koch-Institut geht von 16 bis 18 Prozent chronisch erkrankten Jugendlichen aus (Poethko-Müller/Kuntz/Lampert u. a. 2018).

tion soziale Ungleichheiten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien reproduzieren und verstärken können. Neben der ungleichen Teilhabe an Angeboten im Netz bestehen weiterhin Ungleichheiten im Zugang bei ressourcenbenachteiligten jungen Menschen (BJK 2016; Kutscher/Kreß 2015).

Insgesamt sehen junge Erwachsene aber auch im digitalen Zeitalter in Hinblick auf die soziale Zugehörigkeit und Teilhabe, neben einem sicheren Einkommen, weiterhin die Familien und Freundschaften als zentrale Werte an, die ihr Wohlbefinden stark begünstigen können. Gerade die Einbindung in Beziehungen mit Gleichaltrigen wirkt sich gesundheitsförderlich auf Entwicklungsprozesse im Jugend- und jungen Erwachsenenalter aus (Deutscher Bundestag 2017, S. 216 ff.). Das Erleben von Freundschaften und stabilen Beziehungen ist laut 18. Shell-Studie (Wolfert/Quenzel 2019) bei einer ökonomisch gesicherten Position (56 Prozent geben hier an, gute Freunde zu haben) sehr viel wahrscheinlicher als für junge Menschen in einer schlechten ökonomischen Situation (nur auf 36 Prozent trifft dies dann zu). Über die ökonomische Situation hinaus hat das Arbeitsverhältnis eine hohe Bedeutung als Quelle sozialer Kontakte und sozialer Anerkennung. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass über 80.000 junge Menschen als "drop outs" weitgehend exkludiert sind und in der Regel auch von der Jugendhilfe nicht mehr erreicht werden (Skrobanek/Tillmann 2015). Für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestehen besondere gesundheitliche Risiken, die nicht durch Unterstützung aus dem Umfeld kompensiert werden können und weitere, teilweise dauerhafte, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Teilhaberisiken nach sich ziehen können.

Zudem hat die Diskussion um sexualisierte Gewalt und Übergriffe bislang das junge Erwachsenenalter kaum erreicht. Das institutionelle Gefüge des jungen Erwachsenenalters und die sozialen Netzwerke werden bisher kaum in diesem Kontext diskutiert. Schutzkonzepte und Angebote sexueller Bildung finden sich etwa in Fachschulen und Hochschulen oder in der beruflichen Ausbildung

so gut wie nicht. Die Gefährdung durch (sexualisierte) Übergriffe und Machtmissbrauch ist aber über das 18. Lebensjahr hinaus in Organisationen und Lebenssituationen junger Erwachsener Realität. Sexualisierte Gewalt kann junge Erwachsene in Institutionen und als Peer-Gewalt ausgeübt durch Gleichaltrige oder ältere Erwachsene oder durch digitale Medien betreffen. Die Institutionen des jungen Erwachsenenalters müssen Schutzkonzepte durchgängig etablieren und junge Erwachsene vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen schützen und sie darin stärken, sich gegen jede Form sexualisierter Gewalt zu wehren. Die Förderung sexueller Gesundheit und des entsprechenden Wohlbefindens muss auch im jungen Erwachsenenalter gestärkt werden, in dem viele junge Menschen sich partnerschaftlich positionieren und orientieren.

FORDERUNGEN:

- Junge Erwachsene haben spezifische Bedarfe, Belastungen sowie Potenziale. Dies ist im deutschen Gesundheitssystem strukturell und inhaltlich nicht abgebildet. Es müssen multiprofessionell vernetzte Strukturen für den Übergang in die Erwachsenenmedizin entwickelt und verankert werden.
- Von gesellschaftlicher, aber auch sozial- und bildungspolitischer Seite sind Strukturen zu entwickeln, die junge Erwachsene dabei unterstützen, sich um die eigene körperliche und geistige Gesundheit zu kümmern.
- Organisationen und Institutionen, die junge Erwachsene betreuen, begleiten und beraten, werden ihrer Verantwortung nur gerecht, wenn sie über Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt und Übergriffe verfügen.

JUNGE ERWACHSENE UND FAMILIE

DIE AUSDIFFERENZIERUNG UND VERLÄNGERUNG VON BIL-DUNGSBIOGRAFIEN IST FÜR JUNGE ERWACHSENE MIT STEI-GENDEN ABHÄNGIGKEITEN VON DER HERKUNFTSFAMILIE VERBUNDEN: In Deutschland (und anderen westlichen Gesellschaften) gilt der Auszug aus dem Elternhaus neben der finanziellen und sozialen Selbstständigkeit als ein zentraler Schritt im Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen. Generell äußern junge Erwachsene in Deutschland den Wunsch, autonom von ihren Eltern leben zu wollen. Doch ist der Auszug aus dem Elternhaus je nach schulischer Bildung unterschiedlich stark mit sozialen und ökonomischen Statusübergängen im Lebenslauf verknüpft. Während diejenigen mit höchstem Bildungsabschluss Fachhochschulreife erst mit durchschnittlich Mitte zwanzig das Elternhaus verlassen (Zeitpunkt bei höchstem Bildungsabschluss Hauptschule: 25 Jahre; bei mittlerem Schulabschluss und Fachhochschulreife: 24 Jahre), liegt das Erstauszugsalter bei Abiturient*innen bei nur 21 Jahren – also deutlich früher (siehe Grafik, S. 7).

Durch (hoch)schulpolitische Reformen in den letzten zehn Jahren ist eher mit einer weiteren Vorverlagerung des Auszugsalters von Abiturient*innen zu rechnen. Verlängerte Einmündungswege in Ausbildung und Beruf und/oder mehrere Ausbildungsschleifen dürften Konsequenzen der räumlichen Ablösung insbesondere bei denen nach sich ziehen, die über geringe finanzielle Ressourcen verfügen (Berngruber 2015).

Abiturient*innen sind zwar im Schnitt vier Jahre jünger als die anderen Bildungsgruppen, wenn sie, etwa für ein Studium, aus dem Elternhaus ausziehen. Studierende sind aber in den meisten Fällen weiterhin von ihren Eltern finanziell abhängig, pendeln an den Wochenenden zwischen Studienort und Elternhaus und überbrücken nicht selten Übergangszeiten zwischen Studienende und Erwerbsbeginn mit einer Rückkehr ins Elternhaus (Berngruber 2020).

Besondere Bedingungen bei der räumlichen Verselbstständigung bestehen für Jugendliche und junge Erwachsene im Übergang aus nicht-familialen Wohnzusammenhängen, die sogenannten Care Leaver*innen (siehe S. 44), für junge Erwachsene mit eingeschränktem Aufenthaltsrecht sowie für diejenigen, die nicht in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit stehen (Deutscher Bundestag 2017, S. 181f.).

ELTERNSCHAFT IM JUNGEN ERWACHSENENALTER IST HÄU-FIG MIT ÖKONOMISCH UNSICHEREN VERHÄLTNISSEN VERBUNDEN: Hinsichtlich der Verselbstständigungsprozesse junger Erwachsener in Bezug auf Familiengründung und Elternschaft zeigt der 15. Kinder- und Jugendbericht, dass sich die Familiengründung und die Übernahme einer Partner- beziehungsweise Familienrolle sowie die Elternschaft vorwiegend in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben hat (Deutscher Bundestag 2017, S. 190). Dennoch: Bei fast 15 Prozent aller Lebendgeborenen in Deutschland sind die Mütter unter 25 Jahren.

Zerle-Elsäßer u. a. (2012) arbeiten in Bezug auf Elternschaft im jungen Erwachsenenalter (Mütter zwischen 18 und 24 Jahre, Väter 18 bis 29 Jahre) deutliche ökonomische und psychosoziale Belastungen und unsichere Verhältnisse heraus. Besonders die Situation von Müttern im jungen Erwachsenenalter gestaltet sich prekär und ist mit Stigmatisierungen bei der Ausbildungssuche verbunden (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2011, S. 59).

Zwar sind auch die Väter im jungen Erwachsenenalter weniger finanziell abgesichert als ältere Väter, doch es sind hauptsächlich die jungen Frauen, die ihre Ausbildung oder das Studium unterbrechen und die hauptsächliche Versorgungsverantwortung für das Kind übernehmen. Die Verantwortung der Väter liegt vor allem auf

der finanziellen Absicherung der Familie. Da die Ausbildung eine Einkommensquelle ist, kommt es bei Vätern in Ausbildung selten zu einer Unterbrechung aufgrund von Elternschaft. Insgesamt hat die Elternschaft für Väter in der Regel kaum Auswirkungen auf den Bildungs- beziehungsweise Karriereverlauf (Deutscher Bundestag 2011, S. 89 ff.).

Besonders prekär gestaltet sich die Lebenssituation von alleinerziehenden jungen Erwachsenen. Fast 30 Prozent der Alleinerziehenden sind jünger als 34 Jahre, davon ist die überwiegende Mehrheit weiblich (BIB 2016). Insbesondere hier, aber auch hinsichtlich anderer Familienformen junger Erwachsener, zeigen sich Vereinbarkeits- und Finanzierungsfragen hinsichtlich Ausbildung und Studium als die zentralen Herausforderungen (Middendorf/Apolinarski/Poskowsky 2013, S. 498 ff.). Die Instrumente der Sozialgesetzgebung in Deutschland sind nicht auf Elternschaft in Ausbildung oder Studium ausgerichtet, sondern gehen von einer bereits laufenden Erwerbsbiografie aus.

JUNGE ERWACHSENE MIT PFLEGEVERANTWORTUNG SIND BEI IHRER VERSELBSTSTÄNDIGUNG BESONDEREN BELASTUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN AUSGESETZT: Die häufig bereits langjährigen Pflege- und Unterstützungsverhältnisse der Kindheit und Jugend bleiben auch im jungen Erwachsenenalter bestehen. Junge Pflegende müssen ihre eigenen individuellen Bedürfnisse mit dem Bedarf und den Notwendigkeiten der Pflege und Unterstützung für ihren Familienangehörigen ins Gleichgewicht bringen. Die typischen Herausforderungen junger Erwachsener – Aufnahme und Teilnahme an Studium und Ausbildung, Eintreten in den Arbeitsmarkt, Gründung eines eigenen Haushalts und das Eingehen einer intimen Beziehung – sind für die Zielgruppe erschwert beziehungsweise stark von ihren Pflege- und Unterstüt-

zungstätigkeiten beeinflusst (Nagl-Cupal/Daniel/Hauprich 2015). Eine der größten Belastungen besteht für junge Erwachsene in den betroffenen familialen Kontexten darin, aufgrund der Unvorhersehbarkeit vieler Krankheitsverläufe nicht planen zu können. Zudem schätzen junge Pflegende ihre gesundheitsbezogene Lebensqualität im Vergleich zu jungen Menschen, die keine pflegerischen Hilfen leisten, als weitaus geringer ein (Metzing 2018, S. 54 f.).

FORDERUNGEN:

- Ob junge Erwachsene die individuelle Entscheidung haben, den Schritt der räumlichen Verselbstständigung gehen zu können, hängt maßgeblich von ihren ökonomischen Ressourcen ab. Zudem müssen sie bezahlbaren Wohnraum vorfinden können. Staatliche finanzielle Unterstützung muss daher lückenlos aufeinander abgestimmt werden und beispielsweise auch bei Urlaubssemestern und Teilzeitstudium greifen.
- Eltern in Ausbildung oder Studium brauchen finanzielle Unterstützung vergleichbar zum Elterngeld. Ausbildungs-, Studienund Prüfungsordnungen müssen an die Bedürfnisse von jungen Erwachsenen mit Kind und/oder Erziehungs- und Pflegeverantwortung stärker angepasst werden.
- Um eine ganzheitliche Unterstützung von jungen Erwachsenen in Pflegeverantwortung zu gewährleisten, ist eine lokale und multiprofessionelle Zusammenarbeit von den Berufsgruppen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen erforderlich sowie die Sensibilisierung von Entscheidungsträgern: Krankenkassen, Schulen, Gemeinden, Beratungsstellen.

ZIVILGESELLSCHAFTLICHES UND POLITISCHES ENGAGEMENT

DAS JUNGE ERWACHSENENALTER IST ENTSCHEIDEND FÜR DIE POLITISCHE SOZIALISATION: 45 Prozent aller 12- bis 25-Jährigen geben an, politisch interessiert zu sein (Schneekloth/Albert 2019, S. 51). Gleichzeitig sind lediglich drei bis fünf Prozent der 12- bis 25-Jährigen Mitglied einer Partei, einer Gewerkschaft oder einer Bürgerinitiative (Schneekloth/Albert 2019, S. 101). Wie in allen Altersgruppen sank auch die Wahlbeteiligung der 18- bis 29-Jährigen seit den 1990er Jahren deutlich: Nahmen 1983 etwas über 80 Prozent der jungen Menschen ihr Wahlrecht in Anspruch, erreichte 2017 keine der drei jüngsten Altersgruppen die 70-Prozent-Marke. Von allen Bevölkerungsgruppen wählen damit die 18- bis 29-Jährigen am seltensten. Das relativ geringe Interesse an "klassischen" politischen Beteiligungsformaten bedeutet allerdings nicht, dass sich junge Menschen nicht politisch positionieren. Sie tun es heutzutage eher in informellen Formen politischer Aktivität: Sie boykottieren Waren, unterstützen Petitionen, nehmen an Demonstrationen teil und nutzen sonst immer stärker Formen digitalen Engagements (Deutscher Bundestag 2017, S. 229ff.).

Auch im jungen Erwachsenenalter ist wie in fast allen Altersgruppen ein Erstarken des Rechtspopulismus zu erkennen. Gerade junge Erwachsene erleben und repräsentieren diesen in einigen Regionen und Milieus als eine dominierende politische Kultur, die bis in die Institutionen von Ausbildung und Bildung hineinreicht. So werden auch unter jungen Erwachsenen autoritäre Positionierungen, sexistische und diskriminierende Positionen vertreten, die der Demokratisierung von Gesellschaft und einem zivilgesellschaftlichen Zusammenleben entgegenlaufen.

Insgesamt lässt sich im institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters beobachten, dass politische Teilhabe und Bildung neu belebt werden müssen. Das politische und soziale Engagement der jungen Erwachsenen außerhalb von beruflichen Ausbil-

dungseinrichtungen, Hochschulen, Verbänden, Vereinen, Bundeswehr und nicht zuletzt Parteien weist darauf hin, dass diese heute weniger als Orte der demokratischen politischen Gestaltung wahrgenommen werden. Während über viele Jahre die berufliche und akademische Ausbildung zentrale Orte politischer Sozialisation waren, zum Beispiel in den Diskussionen um eine Demokratisierung von Betrieben, Fach- und Hochschulen, verschwindet diese Bedeutung heute auch in der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend hinter der beruflichen und akademischen Kompetenzentwicklung.

Bei aller Wertschätzung neuer – auch digitaler Formen – informeller politischer Bildung und von zivilgesellschaftlichen Selbstorganisationen kann die Bedeutung der demokratischen Gestaltung und Beteiligung im institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters für die politische Sozialisation dadurch nicht ausgeglichen werden, sondern sie wird nun ergänzt und fordert diese heraus. Diese Herausforderung durch die informellen politischen Teilhabeformen junger Erwachsener müssen die Institutionen auch als Kritik an ihrer Organisationsstruktur annehmen und bearbeiten.

Dabei haben die Institutionen, Vereine und Verbände sowie Parteien auch wahrzunehmen, dass die gegebenen Möglichkeiten politischer Beteiligung im engen Zusammenhang mit der sozialen Herkunft und der Bildungsposition stehen und sie sind geschlechtlich strukturiert. Männliche Jugendliche sind beispielsweise noch immer etwas häufiger öffentlich sichtbar politisch engagiert als weibliche Jugendliche. Gerade junge Frauen mit unterschiedlichen sozialen Herkünften oder Migrationshintergrund erleben zu wenig Förderung in der politischen Beteiligung. Zugangsbarrieren gibt es auch für junge Menschen mit Behinderung, ihre politischen Teilhabemöglichkeiten werden nur selten in den Blick genommen. All dies hindert viele junge Menschen daran, ihre Perspektiven und Erfahrungen in politische Diskurse und Aushandlungsprozesse einzu-

bringen. Es mangelt an Formen der politischen Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich an den Erfahrungen, Informationen, Anliegen und Betroffenheiten der jungen Menschen orientieren. Das BJK hat jüngst (BJK 2019) in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass junge Menschen auch in die Politikberatung auf Bundesebene kaum einbezogen würden. Das Wissen der jungen Menschen wird kaum eingeholt und nachgefragt.

FREIWILLIGES ENGAGEMENT JUNGER ERWACHSENER STÄRKT

DIE ZIVILGESELLSCHAFT: Gleichzeitig ist das junge Erwachsenenalter auch ein prägendes Alter für das freiwillige Engagement. Nach Ergebnissen der Freiwilligensurveys war das Engagement junger Menschen zwischen 15 und 30 Jahren zwischen 1999 und 2009 mit etwa einem Drittel freiwillig Engagierter nahezu konstant und ist zum Jahr 2014 sprunghaft auf 47 Prozent angestiegen (Simonson/Vogel/Tesch-Römer 2017, S. 21 f.). Der Anstieg kann zum einen auf gesellschaftliche Trends wie zum Beispiel Bildungsexpansion oder die Zunahme von Vereinen und Einrichtungen für Engagement zurückgeführt werden und ist auch in anderen Studien zu beobachten (Hille/Arnold/Schupp 2013). Zum anderen muss dieser hohe Anstieg zumindest teilweise auch auf die geänderte – im Vergleich zu früheren Erhebungen – weitere Definition freiwilligen Engagements im letzten Freiwilligensurvey zurückgeführt werden. Im Freiwilligensurvey 2019 wurden diese methodischen Änderungen wieder zurückgenommen, sodass damit gerechnet werden kann, dass die neuen, für Ende 2020 zu erwartenden Daten wieder niedriger ausfallen werden. Was die Formen des Engagements angeht, sinkt im Zeitverlauf das Engagement junger Menschen in formal organisierten zivilgesellschaftlichen Einrichtungen etwas, während freiwilliges Engagement außerhalb von Vereinen und Verbänden an Bedeutung gewinnt (Simonson/Vogel/Tesch-Römer 2017).

Studien zeigen, dass die Frage nach einer Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden in erster Linie von der (biografischen) Lebenssituation – biografischen Passung (Jakob 1993) – abhängig

ist. Freiwilliges Engagement ermöglicht neben persönlicher Orientierung, sozialer Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeitserfahrungen vor allem zivilgesellschaftliche Beteiligung und Positionierung in der Form von Teilhabe und Mitgestaltung am gesellschaftlichen Leben sowie an politischen Prozessen. In den deutschen Freiwilligensurveys wird darum freiwilliges Engagement explizit als Indikator für Zugehörigkeit und den zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt unserer Gesellschaft und als "Gradmesser für Solidarität" (Vogel/Hagen/Simonson u. a. 2017, S. 92) beschrieben.

Darüber hinaus ist das junge Erwachsenenalter überwiegend das Lebensalter der Freiwilligendienste, zum Beispiel in Form des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres, des kulturellen Jahres oder europäischer und internationaler Freiwilligendienste, wie Europäisches Solidaritätskorps, weltwärts etc. Auch wenn sich einige Programme über dieses Lebensalter hinaus geöffnet haben, ist die große Mehrheit derjenigen, die einen Freiwilligendienst absolvieren, im jungen Erwachsenenalter. Dabei wird von jungen Erwachsenen die Unterschiedlichkeit in der Ausgestaltung (Taschengeld; Gratifikationen; sozialrechtliche Rahmung etc.) der Programme immer wieder kritisiert (DKJS 2019).

Vielfach wird ein Freiwilligendienst in Bezug auf die Teilhabe als berufliches Übergangsjahr gedeutet oder in seiner Bedeutung für die biografische Orientierung dargestellt. Zudem wird in den regelmäßig wiederkehrenden Diskussionen über eine Dienstpflicht die Bedeutung für das soziale Zusammenleben, die Versorgung unterstützungsbedürftiger Menschen und der sozialerzieherische Effekt für junge Menschen herausgestellt. Im Kern ist das Absolvieren eines Freiwilligendienstes in einer demokratischen Gesellschaft aber zivilgesellschaftliches Engagement. Dieser generative Kern des Freiwilligendienstes und anderer Engagementformen wird oft durch Logiken der Arbeitsförderung und Übergangsgestaltung oder die Diskussion um Versorgungslücken in sozialen, Gesundheits- und pflegerischen Diensten überdeckt. Ein freiwilliges Jahr junger Erwachsener ist in erster Linie als ein Beitrag zur Bildung und Orien-

tierung sowie Demokratisierung sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe zu sehen und entsprechend auch in seinen organisationalen und sozialen Bedingungen auszugestalten.

FORDERUNGEN:

- Das institutionelle Gefüge des jungen Erwachsenenalters (berufliche Ausbildungseinrichtungen, Hochschulen, Verbände, Vereine, Bundeswehr, Parteien) muss sich gegenüber den neuen Formen auch digitalen der politischen Kommunikation öffnen und seine demokratischen Beteiligungsstrukturen überprüfen und stärken.
- Dem Rechtspopulismus und anderen politischen und extremistischen Positionierungen im jungen Erwachsenenalter, die diskriminierende, antidemokratische und menschenverachtende Tendenzen unterstützen und stärken, ist durch entschiedene Politiken der Antidiskriminierung entgegenzutreten. Zudem sind vor allem die jungen Erwachsenen zu schützen und zu stärken, die gegen Diskriminierung eintreten oder die selbst diskriminiert und ausgegrenzt werden.
- Freiwilligendienste sind in ihrer Organisationsstruktur programmübergreifend vergleichbar auszugestalten und in ihrer zivilgesellschaftlichen Grundausrichtung zur Demokratisierung sozialer Teilhabe zu stärken. Es sollte ein Recht auf ein (nationales, europäisches oder internationales) freiwilliges Jahr eingeführt und finanzpolitisch entsprechend hinterlegt werden, da dies dem zivilgesellschaftlichen Kern des freiwilligen Engagements entspricht. Ein Rechtsanspruch auf die Teilhabe an einem Freiwilligendienst trägt der hohen Zahl potenziell Interessierter, die keinen Platz erhalten, Rechnung und ist Ausdruck der Wertschätzung des zivilgesellschaftlichen Engagements junger Menschen. Die Einführung eines sozialen Pflichtjahres lehnt das BJK ab. Konstitutiv für das Engagement junger Menschen ist die Freiwilligkeit.

KOMMUNE UND KOMMUNALE SOZIALPOLITIK

KOMMUNEN HABEN FÜR JUNGE ERWACHSENE EIN SEHR UNTERSCHIEDLICHES SOZIALES UND KULTURELLES GESICHT:

Der Vergleich einer Universitätsstadt mit einer ländlichen Region macht schnell deutlich, dass sich die Gruppe der jungen Erwachsenen regional sehr unterschiedlich zusammensetzt. Dies hängt unter anderem von den Ausbildungs- und weiterführenden und berufsbildenden (Hoch-)Schulstrukturen ab, aber auch von den sozialen und kulturellen Gegebenheiten und ob und wie Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung genutzt werden können. Spätestens mit der beruflichen Ausbildung wächst die Mobilität (siehe Kapitel 3). Das junge Erwachsenenalter ist das Lebensalter einer lokalen (Neu-)Orientierung, die durch Bildungs- und Berufsmöglichkeiten in der Region strukturiert wird. Doch auch darüber hinaus ist die Gruppe der jungen Erwachsenen in den Kommunen sehr unterschiedlich zusammengesetzt. Viele junge Erwachsene leben zudem in zwei Regionen gleichzeitig und pendeln – auch dies ist stärker zu ermöglichen und sowohl für die Regionen als auch die jungen Menschen ein Vorteil.

Gleichwohl lässt sich festhalten, dass es große regionale Unterschiede in der sozialen, politischen und kulturellen Teilhabe junger Menschen gibt. Kommunen sind geradezu gezwungen, sich selbst ein Bild zu machen, wie die Gruppe der jungen Erwachsenen vor Ort das soziale Leben (mit)gestaltet – dieses Bild ist ein Seismograf ihrer Zukunft. Gleichwertige Lebensverhältnisse finden junge Erwachsene in den Regionen nicht vor. Es ist aber festzustellen, dass sich ehemals deutlich ausgeprägte Unterschiede in ihrer Teilhabe in ländlichen Räumen und Großstädten zum Beispiel durch Mobilität, Medien und digitale Kommunikation und Mehrfach-Zugehörigkeiten erheblich annähern.

DIE KOMMUNALEN INFRASTRUKTUREN SIND GRUNDLEGEND MITENTSCHEIDEND DAFÜR, OB JUNGE ERWACHSENE SOZIAL GERECHTE BEDINGUNGEN FÜR TEILHABE VORFINDEN UND ERLEBEN: In der Diskussion um gelingende kommunale Infrastrukturen gibt es eine Faustregel: Wenn Infrastrukturen gut funktionieren, merken die Menschen es kaum (van Laak 2018). "Infrastruktur" ist etwas, das notwendigerweise im Hintergrund läuft (Eßer/ Schröer 2019), um soziale Teilhabe von jungen Erwachsenen in den Kommunen zu ermöglichen. Gleichzeitig funktionieren Infrastrukturen unmerklich nur durch ein Zusammenwirken vieler sozialer Dienste und Akteur*innen und müssen organisiert werden. So hält die Facharbeitsgruppe "Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft" der Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" zu Recht fest, dass mit Blick auf die Infrastrukturen aus der Sicht Jugendlicher und junger Erwachsener Handlungsbedarf in folgenden Bereichen bestehe: Zusammenhalt (Familie und Generationendialog fördern), Strukturen (Daseinsvorsorge), Sportangebote sowie Angebote der kulturellen und politischen Bildung, Erreichbarkeit (Mobilität, Breitband, Mobilfunk), Jugendbilder (Darstellung und Wahrnehmung der Vielfalt junger Menschen und junger Erwachsener fördern), Mitwirkung und Teilhabe, Bildung, Arbeitswelt und Integration.

In neueren Studien zur Kommunalpolitik wird herausgestellt (Bendel/Schammann/Heimann 2019), dass Kommunen durch ihre politischen Strategien sehr unterschiedlich die Infrastrukturen der sozialen Teilhabe gestalten (können) und die jungen Menschen den Unterschied auch deutlich erfahren. Kommunale Sozialpolitik kann somit einen entscheidenden Unterschied für die Teilhabemöglichkeiten der jungen Erwachsenen ausmachen. Junge Erwachsene spüren deutlich, wenn die Infrastruktur Barrieren in der sozialen Teilhabe schafft und die sozialen Dienste, kulturellen und religiösen Angebote – unter anderem Job-Center, Jugendämter, Jugendhäu-

ser, Verbände, Theater, Kammern, Gesundheitsdienste, Kirchen und Glaubensgemeinschaften – und (Berufs-)Bildungseinrichtungen sowie Betriebe, aber auch die Wohnungspolitik die Lebenslage der jungen Erwachsenen nicht im Fokus haben und ihren Alltag nicht wahrnehmen.

Die kommunale Infrastruktur für junge Erwachsene ist eine zentrale Herausforderung kommunaler Sozialpolitik. Sie wird aber häufig nur sehr segmentiert gestaltet und kaum als grundlegende Herausforderung wahrgenommen. Erst die Diskussionen um Jugendpolitik, Weggang von jungen Menschen, Ausbildungs- und Bildungsmöglichkeiten, Wohnungsnotstand, Jugendarmut und sogenannte entkoppelte junge Menschen (Mögling/Tillmann/Reißig 2015), Care Leaver*innen und junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie Inklusion haben die Fragen nach der sozialen Infrastruktur im jungen Erwachsenenalter heute in der kommunalen Sozialpolitik aktuell werden lassen.

Insgesamt wird deutlich, dass nicht eine Organisation oder ein sozialer Dienst die Teilhabe junger Erwachsener vor Ort ermöglichen kann, sondern diese integrativ, sozialräumlich und von den lokalen Ressourcen aus entwickelt werden muss. Kommunale Sozialpolitik und soziale Dienste sind aber dafür zuständig, dass die jungen Menschen soziale Teilhabe gleichberechtigt in den unterschiedlichen Sozialräumen erfahren können. Daher ist eine starke kommunale Sozialpolitik notwendig, um auch rechtskreisübergreifend, integrativ und kooperativ soziale Infrastrukturen zu gestalten. In den Infrastrukturen bedarf es nicht nur in ländlichen Regionen der Mitbestimmung von jungen Erwachsenen, die ihre Perspektive bei Vorhaben, die sie betreffen, mit einbringen und ihre soziale Teilhabe mitgestalten wollen.

LEAVING CARE - BRENNGLAS KOMMUNALER SOZIALPOLITIK

Die in den vergangenen Jahren intensiv diskutierte Lebenssituation von jungen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit und Jugend durch die Kinder- und Jugendhilfe begleitet wurden und beispielsweise in Pflegefamilien oder Wohngruppen aufgewachsen sind sogenannte Care Leaver*innen –, hat die Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik wie in einem Brennglas verdeutlicht. Care Leaver*innen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, dass sie vor Ort Infrastrukturen vorfinden, die ihren Alltag nach der Heimerziehung oder dem Auszug aus der Pflegefamilie "ins Fließen bringen" und ihnen soziale Teilhabe ermöglichen. Dabei wird schnell deutlich, dass Care Leaver*innen besonders auf kommunale Infrastrukturen angewiesen sind, da sie nur bedingt auf familiale Unterstützungsstrukturen und materielle Ressourcen zurückgreifen können. Es stellt sich also die Frage, ob Care Leaver*innen die lokalen Infrastrukturen aus Jugendamt, Job-Center, (Hoch)Schulen, Berufsausbildungseinrichtungen und Betrieben, Gesundheitsdiensten etc. sowie Freizeit- und Wohngelegenheiten als kommunale Infrastrukturen wahrnehmen, die sie in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe stärken oder ob sie eher Brüche im Alltag erleben. Darüber hinaus wird in den letzten Jahren intensiv diskutiert, wer eigentlich vor Ort Zugang zu welchen Angeboten in der Infrastruktur hat und wie selektiv diese sind. Wie viele Care Leaver*innen können ihre (Aus)Bildungsbestrebungen wie verwirklichen und welche Angebote in der kommunalen Infrastruktur werden für sie vorgehalten und welche nicht? Deutlich wird hier, dass die Frage nach inklusiven und sozial gerechten Infrastrukturen im jungen Erwachsenenalter für Care Leaver*innen mehr ist als nur eine Frage von Verfahren und sozialen Dienstleistungen von einzelnen Einrichtungen. Gerade im jungen Erwachsenenalter ist es von grundlegender Bedeutung, dass den jungen Menschen soziale Teilhabe an den regulären Strukturen der Bildung, von Erwerbsarbeit und des Alltags (Wohnen, Freizeit etc.) ermöglicht wird. Die Bildungskarriere wird abgeschlossen und in die berufliche Qualifikation überführt. Die Verselbstständigung der jungen Menschen muss existenziell gesichert und soziale Positionierungen sowie Zugehörigkeiten gefunden werden. Häufig bricht aber die Unterstützung mit dem Prozess des Care Leaving aus der Kinder- und Jugendhilfe ab. Wenn überhaupt, wird über die Übergänge zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bundes-Teilhabe-Gesetz sowie zum Job-Center diskutiert. Darüber hinaus ist kaum eine systematische Debatte zu erkennen, die eine nachhaltige soziale, berufliche und existenzielle Teilhabe der jungen Menschen absichert.

FORDERUNGEN:

- Es ist in jeder Region eine integrierte kommunale Sozial- und Jugendhilfeplanung für das junge Erwachsenenalter notwendig, die vom sozialen Nahraum ausgeht und partizipativ orientiert ist. Junge Erwachsene sollten zudem vor Ort stärker in die politische Mitbestimmung auf den unterschiedlichen politischen Ebenen einbezogen werden.
- In der kommunalen Sozialpolitik müssen Modelle rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit gestärkt und etabliert werden. Individuelle Leistungen müssen garantiert werden, aber sozialräumlich rückgebunden und in einer integrierten kommunalen Unterstützungsstruktur verankert werden.
- Die kleine Zahl darf nicht entscheiden: Gerade strukturschwache Regionen brauchen eine öffentliche Sozial-, Kultur- und Bildungsinfrastruktur, sollen sie für junge Erwachsene attraktiv bleiben und lokale Ressourcen aktiviert werden. Zudem sind innovative Mobilitätslösungen für junge Erwachsene, die an mehreren Orten leben, auszubauen und Barrieren für doppelte lokale Zugehörigkeiten (Wohnsitzsteuer) abzuschaffen.



SCHLUSSFOLGERUNGEN: SOZIALE TEILHABE ALS JUGENDPOLITISCHER AUFTRAG

Die in dieser Stellungnahme beschriebenen Entwicklungen und politischen Herausforderungen zeigen: Viele wegweisende Lebensereignisse junger Menschen fallen heute in das junge Erwachsenenalter, ohne dass dies jugend- und sozialpolitisch hinreichend reflektiert und aufgenommen wird. Es ist zwar in den vergangenen Jahren auch durch die Jugendstrategie der Bundesregierung und hier etwa über die interministerielle Zusammenarbeit grundlegend eine neue jugendpolitische Perspektive aufgezeigt worden. Dennoch findet das junge Erwachsenenalter bisher zu wenig systematisch Berücksichtigung in der Jugendpolitik. Sie und die darin involvierten Politikfelder sind daher aufgefordert, die Veränderungen in der Teilhabe junger Erwachsener stärker als bisher wahrzunehmen und eine Politik zu gestalten, die gleichberechtigte Formen sozialer Teilhabe für alle jungen Erwachsenen ermöglicht. Die in dieser Stellungnahme formulierten Forderungen zeichnen dabei ein Bild der vielfältigen Herausforderungsstruktur.

Um kohärente Lösungsansätze entwickeln zu können, empfiehlt das Bundesjugendkuratorium die Einrichtung einer Enquetekommission "Junge Erwachsene", die auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Veränderungen und Flexibilisierungen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens und ihrer Auswirkungen auf die Lebenslage der jungen Erwachsenen erstmalig einen systematischen politikfeldübergreifenden Entwurf für eine Jugendpolitik des jungen Erwachsenenalters erarbeitet.

Diese politikfeldübergreifende Enquetekommission, die auch junge Erwachsene selbst, ihre Organisationsformen sowie die Kommunal- und Landespolitik und die Zivilgesellschaft miteinbeziehen sollte, würde auch zu einer weiteren Stärkung der Jugendstrategie der Bundesregierung führen.

Das BJK hält es für dringend notwendig, die institutionellen Strukturen in den Bereichen von Ausbildung, Bildung, Erwerbsarbeit, Familienförderung, Gesundheit etc. umfassend und im Zusammenhang daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie auf die zentralen Herausforderungen des jungen Erwachsenenalters reagieren und gleichberechtigte soziale Teilhabe von jungen Erwachsenen ermöglichen. Dabei sollten vor allem auch die Friktionen zum Beispiel in den Sozialversicherungssystemen, Parallelstrukturen und konkurrierende Unterstützungslogiken bearbeitet und eine systematische Debatte dazu geführt werden, wie eine nachhaltige, soziale, berufliche und existenzielle Teilhabe junger Erwachsener gesichert werden kann.

Auch die Entwicklungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass das junge Erwachsenenalter eine Lebensspanne ist, in der soziale Ungleichheiten einen großen Einfluss auf den weiteren Lebensweg und die Teilhabemöglichkeiten haben und soziale Unterschiede sich verstärken und manifestieren, wenn staatliche Unterstützung und Förderung zu früh enden. Fragen nach einer nachhaltigen, sozialen und existenziellen Absicherung junger Menschen müssen zwar immer unter den je konkreten regionalen Bedingungen beantwortet werden, sie sind nach Ansicht des BJK aber auch stärker als bisher im europapolitischen Kontext zu betrachten und zu verhandeln.

LITERATUR

- Ahmed, S./Pohl, A./von Schwanenflügel, L./Stauber, B. (2013): *Bildung und Bewältigung im Zeichen sozialer Ungleichheit*. Theoretische und empirische Beiträge zur qualitativen Bildungs- und Übergangsforschung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland. Ein indikatorgestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Bartelheimer, P. (2004): Teilhabe, Gefährdung und Ausgrenzung als Leitbegriffe der Sozialberichterstattung. In: SOFI-Mitteilungen 32, S. 47–61.
- Becker, H./Thimmel, A. (2019): Die Zugangsstudie zum internationalen Jugendaustausch. Zugänge und Barrieren. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.
- Bendel, P./Schammann, H./Heimann, C./Stürner, J. (2019): Der Weg über die Kommunen. Empfehlungen für eine Schlüsselrolle der Kommunen in der Flüchtlings- und Asylpolitik der Europäischen Union/ A Local Turn for European Refugee Politics Recommendations for strengthening municipalities and local communities in EU refugee protection. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Berngruber, A. (2015): Ohne Moos nix los? Wann und warum junge Erwachsene zum ersten Mal aus dem Elternhaus ausziehen. In: Walper, S./Bien, W./Rauschenbach, T. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland heute. Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015. München: DJI, S. 55–58.
- Berngruber, A. (2020): The timing of and reasons why young people in Germany return to their parental home. In: *Journal of Youth Studies*. www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13676261.2020.1714566? scroll=top&needAccess=true (18.05.2020).
- Berngruber, A./Gaupp, N. (2017): Erwachsenwerden Mehr als nur der Übergang von Schule in den Beruf. In: *BWP Zeitschrift des Bundesinstituts für Berufsbildung* 46 (4), S. 6–9.
- BIB/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2016): Bevölkerungsentwicklung 2016. Daten, Fakten, Trends zum demografischen Wandel. Wiesbaden.
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2016): Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München.

- BJK/Bundesjugendkuratorium (2019): Junge Menschen in der Politikberatung. Empfehlungen für mehr Beteiligung der jungen Generation auf Bundesebene. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München.
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2020): Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (10.02.2020). Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München.
- BMU/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2020): Zukunft? Jugend fragen! Umwelt, Klima, Politik, Engagement – Was junge Menschen bewegt. www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/ zukunft_jugend_fragen_studie_bf.pdf (11.05.2020).
- Böhnisch, L. (1992): Sozialpädagogik des Kindes. Eine Einführung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Boll, C./Bublitz, E./Hoffmann, M. (2015): Geschlechtsspezifische Berufswahl: Literatur- und Datenüberblick zu Einflussfaktoren, Anhaltspunkten struktureller Benachteiligung und Abbruchskosten. In: HWWI policy paper 90. www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Policy/HWWI_Policy_Paper_90.pdf (18.05.2020).
- Deutscher Bundestag (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 16/12860. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2011): Neue Wege Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Drucksache 17/6240. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 17/12200. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. Drucksache 18/11050. Berlin.
- DKJS/Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (2019): *Jugendhearings. Freiwilliges Engagement und Freiwilligendienste.*www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/
 dkjs_vorlaeufige_Ergebnisse_u_count_web.pdf (11.05.2020).
- Eßer, F./Schröer, W. (2019): Infrastrukturen der Kindheiten ein transorganisationaler Zugang. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 39 (2), S. 119–133.
- Hatzenbuehler, M. L./Keyes, K. M. (2013): Inclusive anti-bullying policies and reduced risk of suicide attempts in lesbian and gay youth. In: *Journal of Adolescent Health* 59 (1), S. 21–26.

- Hille, A./Arnold, A./Schupp, J. (2013): Freizeitverhalten Jugendlicher: bildungsorientierte Aktivitäten spielen eine immer größere Rolle. In: *DIW-Wochenbericht* 80 (40), S. 15–25.
- Hormel, U./Scherr, A. (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jakob, G. (1993): Zwischen Dienst und Selbstbezug. Eine biographieanalytische Untersuchung ehrenamtlichen Engagements. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klemm, K. (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Krell, C./Oldemeier, K. (2017): Coming-out und dann ...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Kutscher, N./Kreß, L.-M. (2015): Internet ist gleich mit Essen. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Projektbericht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderhilfswerk. www.images.dkhw.de/fileadmin/ Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Fluechtlingskinderdigitale_Medien/Studie_digitale_Medien_und_Fluechtlingskinder_ Langversion.pdf (18.05.2020).
- Langhoff, T./Krietsch, I./Starke, C. (2010): Der Erwerbseinstieg junger Erwachsener: unsicher, ungleich, ungesund. In: WSI-Mitteilungen 7, S. 343–349.
- Lindmeier, B. (2015): Bildungsgerechtigkeit im Übergang: Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Grenzbereich zwischen Lernen und geistiger Entwicklung im Übergang von der Schule in die berufliche Bildung und Beschäftigung. In: Sonderpädagogische Förderung heute 60 (3), S. 308–322.
- Metzing, S. (2018): Abschlussbericht zum Projekt "Die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige". Universität Witten/Herdecke. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Abschluss bericht_KinderundJugendlichepflegAngeh.pdf (11.05.2020)
- Middendorf, E./Apolinarski, B./Poskowsky, J./Kandulla, M./Netz, N. (2013): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung. Bonn, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung.

- Mögling, T./Tillmann, F./Reißig, B. (2015): Entkoppelte Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland. www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/06/ Entkoppelt-vom-System.pdf (19.05.2020)
- Müller, A./Olivier-Mensah, C./Herz, A./Altissimo, A./Perimental, X. (2017): Qualitative Netzwerkanalyse in practice: Erhebung ego-zentrierter Netzwerkkarten in Interviews. Ein experimental-something-Austausch als Transkript. Hildesheim: Universität Hildesheim.
- Müller, H.-U. (1987): Junge Erwachsene in der Großstadt. München: DJI. Nagl-Cupal, M./Daniel, M./Hauprich, J. (2015): Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige: Einblick in die Situation Betroffener und Möglichkeiten der Unterstützung. Sozialpolitische Studienreihe 19. Wien: ÖGB-Verlag.
- Oldhafer, M. (2015): *Transitionsmedizin: Begleitung junger Erwachsener mit chronischer Krankheit.* Stuttgart: Schattauer.
- Poethko-Müller, C./Kuntz, B./Lampert, T./Neuhauser, H. (2018): Die allgemeine Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland Querschnittsergebnisse aus KiGGS-Welle 2 und Trends. In: *Journal of Health Monitoring* 3 (1), S. 8–15.
- Reißig, B./Gaupp N. (2015): Übergänge Jugendlicher von Schule in Ausbildung aus soziologischer Perspektive. In: Lange, A./Steiner, C./ Schutter, S./Reiter, H. (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 191–202.
- Rohrmann, A./Weinbach, H. (2017): Unterstützungsleistungen für Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien. Auswirkungen der Verfahren und Leistungen auf ihre Teilhabechancen. Expertise im Rahmen des 15. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung. In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München: DJI, S. 425–492.
- Schneekloth, U./Albert, M. (2019): Jugend und Politik: Demokratieverständnis und politisches Interesse im Spannungsfeld von Vielfalt, Toleranz und Populismus. In: Albert, M./Hurrelmann, G./Quenzel, G. (Hrsg.): Jugend 2019. 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 35–46.
- Simonson, J./Vogel, C./Tesch-Römer, C. (2017): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys. Berlin.

- Skrobanek, J./Tillmann, F. (2015): DropOut oder verlorene Jugendliche: junge Menschen jenseits institutioneller Anbindung. In: Fischer, J./ Lutz, R. (Hrsg.): Jugend im Blick. Gesellschaftliche Konstruktionen und p\u00e4daaogische Zug\u00e4nge. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 199–220.
- Stauber, B./Walther, A. (2016): Junge Erwachsene. In: Schröer, W./
 Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe.
 2. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 135–166.
- van Laak, Dirk (2018): Alles im Fluss. Die Lebensadern unserer Gesellschaft- Geschichte und Zukunft der Infrastruktur. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.
- Vogel, C./Hagen, C./Simonson, J./Tesch-Römer, C. (2017): Freiwilliges Engagement und öffentliche gemeinschaftliche Aktivität. In: Simonson, J./Vogel, C./Tesch-Römer, C. (2016): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014. Berlin.
- von der Lippe, H./Reis, O. (2020): Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten im jungen und mittleren Erwachsenenalter. In: Klärner, A./Gamper, M./Keim, S./Moor, I./von der Lippe, H./ Nico, V. (Hrsg.): Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten. Eine neue Perspektive für die Forschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 193–226.
- von Moers, A./Müther, S./Findorff, J. (2018): Transition als dringliche und gemeinsame Aufgabe. *Monatsschrift Kinderheilkunde* 166, S. 733–743. Heidelberg: Springer Medizin.
- Walther, A. (2016): Jugendhilfe in Europa. In: Schröer, W./Struck, N./ Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 1375–1405.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2011): Analysen und Empfehlungen zu einem Problemfeld im Schnittpunkt von Familienund Bildungspolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wolfert, S./Quenzel, G. (2019): Vielfalt jugendlicher Lebenswelten: Familie, Partnerschaft, Religion und Freundschaft. In: Albert, M./ Hurrelmann, G./Quenzel G. (Hrsg.): Jugend 2019. 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 133–162.
- Zerle-Elsäßer, C./Cornelißen, W./Bien, W. (2012): Frühe und späte Elternschaft. Das Timing der Familiengründung und seine Folgen. In: Rauschenbach, T./Bien, W. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland. AID:A – Der neue DJI-Survey. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 178–200.

MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

VORSITZENDER

PROF. DR. WOLFGANG SCHRÖER

Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftungsuniversität Hildesheim

STELLVERTRETER*INNEN

LISI MAIER

Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin

REINER PRÖLSS

Stadtrat und Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg a. D.

NORA SCHMIDT

Geschäftsführerin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

MITGLIEDER

DORIS BENEKE

Leiterin des Zentrums Kinder, Jugend, Familie, Frauen (KJFF) bei der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin

PROF. DR. KARIN BÖLLERT

Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

TOM BRAUN

Geschäftsführer der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Remscheid

MARIE-LUISE DREBER

Direktorin der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., IJAB, Bonn

OGGI ENDERLEIN

Mitbegründerin und Mitglied im Vorstand der Initiative für Große Kinder e. V., Kleinmachnow

NORBERT HOCKE

Experte für Kinder- und Jugendhilfe und Sozialarbeit, Berlin

PROF. DR. NADIA KUTSCHER

Professorin für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit am Department Heilpädagogik und Rehabilitation an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

CORNELIA LANGE

Leiterin der Abteilung Familie im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden

UWE LÜBKING

Beigeordneter des Deutschen Städteund Gemeindebundes, Berlin

PROF. DR. JÖRG MAYWALD

Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

KOFI OHENE-DOKYI

Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e. V., Berlin

STÄNDIGER GAST

PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH

Direktor des Deutschen Jugendinstituts e. V., München

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK, MÜNCHEN

ANNA SCHWEDA

Projektleiterin

PHILIPP ZANKL

Wissenschaftlicher Referent

UTE KRATZLMEIER

Sachbearbeiterin

WAS IST DAS BJK?

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.



